



Finanzplanung

des Landes Nordrhein-Westfalen

2026 - 2030

Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 2026 bis 2030

Stand: Juli 2026

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen



Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
poststelle@fm.nrw.de
www.financeverwaltung.nrw.de

Bildnachweis Umschlag:

Shutterstock

Die Broschüre ist auf der Homepage www.financeverwaltung.nrw.de als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vor Ihnen liegt die Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2026-2030. Sie versteht sich als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die Politik, indem sie – ausgehend von dem im Vollzug befindlichen Haushalt des Jahres 2026 – eine Vorausschau auf die Haushalte der kommenden Jahre bietet. Dazu bedarf es angesichts des zeitlichen Vorlaufes möglichst verlässlicher Rahmenbedingungen. Gerade diese von außen wirkenden Faktoren haben sich jedoch in den letzten Jahren in einer bisher kaum gekannten Geschwindigkeit verändert: von der Corona-Pandemie über den russischen Krieg gegen die Ukraine bis zum Krieg am Persischen Golf und tiefgreifenden Transformationsprozessen in der Wirtschaft. Jede einzelne Entwicklung stellt uns alle vor große Herausforderungen. In ihrer Gleichzeitigkeit oder Überlagerung bedrohen sie die globale Stabilität, führen wegen steigender Inflationsraten zu spürbaren Wohlstandsverlusten. Das betrifft Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und alle staatlichen Ebenen. Auch unsere Kommunen sehen sich mit stetig steigenden Aufgaben und Ausgaben konfrontiert.

Die Herausforderungen vor denen Nordrhein-Westfalen aktuell steht, sind groß – doch noch größer ist das Potenzial der hier lebenden Menschen. Mit dem Rückenwind so vieler engagierter Bürgerinnen und Bürger setzen wir unseren Kurs fort, um Nordrhein-Westfalen modern und zukunftsicher aufzustellen. Wir investieren dort, wo es darauf ankommt. Wir priorisieren wichtige Zukunftsfelder, bauen Bürokratie ab und handeln verantwortungsvoll gegenüber den kommenden Generationen. Bildung, Sicherheit, Zukunftsinvestitionen und starke Kommunen bilden feste Säulen für ein erfolgreiches Nordrhein-Westfalen.

Trotz anspruchsvoller wirtschaftlicher Rahmenbedingungen investieren wir gezielt in die Zukunft unseres Landes ohne die notwendige Haushaltsdisziplin aus dem Blick zu verlieren. Denn klar ist: Wer jetzt nicht zielgenau investiert, verspielt die Chancen von morgen. Ein zentraler Baustein dafür ist der Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur. Mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 31,2 Milliarden Euro ist er das größte Infrastrukturprogramm in der Geschichte unseres Landes. Wir investieren in moderne Schulen und Kitas, in leistungsfähige Verkehrswege, in digitale Netze und in klimafreundliche Infrastruktur. Ein bedeutender Teil dieser Mittel fließt direkt an unsere Städte und Gemeinden – denn dort entscheidet sich, ob Investitionen schnell und wirksam umgesetzt werden können.

Gleichzeitig sorgen wir dafür, dass Investitionen schneller Realität werden. Mit unserem Beschleunigungs- und Entlastungspaket bauen wir Bürokratie ab, verkürzen Planungs- und Genehmigungsverfahren, modernisieren und vereinfachen die Verwaltungsprozesse. Wirtschaftliche Dynamik entsteht nicht durch immer neue Regeln, sondern durch klare Rahmenbedingungen und schnelle Entscheidungen. Nordrhein-Westfalen ist zudem Vorreiter und zentraler Treiber der Föderalen Modernisierungsagenda, mit der Bund und Länder aktuell effizientere Verfahren im öffentlichen Dienst schaffen. Unser klares Ziel ist eine nachhaltige Verschlinkung des Staates. Damit entlasten wir Beschäftigte, beschleunigen Verwaltungsverfahren, verbessern den Service für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und stärken insgesamt die Handlungsfähigkeit des Staates.

Damit Nordrhein-Westfalen für private Investitionen zukünftig ein attraktiver Standort

bleibt, treiben wir die Transformation unseres Industriestandortes konsequent voran. Nordrhein-Westfalen ist das industrielle Herz Deutschlands – und es soll auch in Zukunft ein starker Industriestandort bleiben. Von der Kohle zur KI: Im Rheinischen Revier entstehen drei hochmoderne Hyperscaler-Rechenzentren, mit denen die Verfügbarkeit von Cloud-Services in ganz Deutschland signifikant steigen wird. Damit wird das Rheinische Revier zum Standort für Innovation, Technologie und neuer Arbeitsplätze und Nordrhein-Westfalen zentraler Standort für die Infrastruktur des digitalen Zeitalters. Das ist ein starker Impuls für Innovationen, neue Arbeitsplätze, Wohlstand, soziale Sicherheit und die Zukunft unseres Landes.

Ein besonderer Schwerpunkt unserer Politik bleibt die Bildung, die wichtigste Investition in die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Deshalb stellen wir im Haushaltsplanentwurf 2027 rund 44,4 Milliarden Euro für Kinder, Bildung und Jugend bereit. Ein Rekordwert und nochmals rund 800 Millionen Euro mehr als im Jahr 2026. Ein zentraler Baustein ist der weitere Ausbau des Offenen Ganztags in den Grundschulen. Wir stellen Mittel für zusätzliche Plätze bereit, stärken die Betreuung und unterstützen damit Familien im Alltag. Unser Fokus auf Bildung zahlt sich auch langfristig aus: So zählen beispielsweise die Universität Bonn und die RWTH Aachen weiterhin zu den Exzellenzuniversitäten in Deutschland.

Darüber hinaus sorgen wir für Sicherheit und einen starken Rechtsstaat. Im Haushaltsplanentwurf 2027 sind für die Innere Sicherheit insgesamt rund 7,1 Milliarden Euro vorgesehen, davon knapp 4,7 Milliarden Euro für die Polizei. Die Landesregierung setzt damit ihren Kurs fort, Sicherheitsbehörden personell, technisch und organisatorisch zu stärken. Wir bilden jährlich rund 3.000 neue Polizeikommissarinnen und -kommissare aus, stärken die technische Ausstattung unserer Sicherheitsbehörden und haben mit dem Landesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität innovative Strukturen aufgebaut, um Wirtschaftskriminalität,

Steuerbetrug und Organisierte Kriminalität im Finanzsektor gezielt einzudämmen.

Die Kommunen sind bundesweit in einer extrem schwierigen Finanzlage. Bundesgesetzliche Leistungen führen zu stark steigenden Ausgaben, denen nicht im gleichen Umfang Einnahmen gegenüberstehen. Deshalb setzt sich das Land weiter für einen Ausgleich dieser Belastungen nach dem Prinzip der Veranlassungskonnexität ein. Mit der Übernahme kommunaler Altschulden von 8,9 Milliarden Euro im Jahr 2026 entlasten wir die Kommunen spürbar bei ihren Zinslasten. Dieses Programm zählt zu den größten kommunalen Entlastungsmaßnahmen in der Geschichte Nordrhein-Westfalens.

Mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2027 heben wir erstmals seit mehr als 50 Jahren trotz angespannter Haushaltslage des Landes den Verbundsatz für die Kommunen auf 23,5 Prozent an. Damit erhalten die Kommunen einen höheren Anteil am Steueraufkommen des Landes. Ein weiterer Baustein, der die Investitionsfähigkeit unserer Kommunen sichert, ist der Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur: Von dem Gesamtinvestitionsvolumen gehen bis Ende 2036 21,3 Milliarden Euro an die Kommunen, was einem kommunalen Anteil von rund 68 Prozent entspricht. Die Mittel fließen primär in Bildung, Betreuung, Straßen, Brücken sowie Digitalisierung – also dorthin, wo die Bürgerinnen und Bürger sie unmittelbar spüren. Durch die zusätzliche Garantie der Höhe der Investitionspauschalen im Gemeindefinanzierungsgesetz können in Nordrhein-Westfalen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren rund 60 Milliarden Euro in die Infrastruktur investiert werden.

All diese Maßnahmen folgen einem klaren Prinzip: Wir priorisieren, wir investieren und wir handeln verantwortungsvoll mit Blick auf kommende Generationen. So sorgen wir dafür, dass Nordrhein-Westfalen auch in Zukunft ein starkes, modernes und lebenswertes Land bleibt. Mit Entschlossenheit von heute gestalten wir ein starkes Nordrhein-Westfalen von morgen.



Dr. Marcus Optendrenk

Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Finanzplanung 2026 bis 2030	1
1.1 Gesamtübersichten zur Finanzplanung.....	1
1.2 Rechtlicher Rahmen	4
1.3 Finanzplanungszeitraum	4
1.4 Konzeption der Finanzplanung.....	4
1.5 Finanzwirtschaftliche Zielsetzungen.....	8
1.6 Einnahmen	9
1.6.1 Steuereinnahmen	10
1.6.2 Übrige Einnahmen.....	11
1.6.2.1 Steuerähnliche Abgaben	12
1.6.2.2 Verwaltungseinnahmen und Einnahmen der Schuldenverwaltung.....	12
1.6.2.3 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	13
1.6.2.4 Sonstige Einnahmen	13
1.7 Ausgaben	14
1.7.1 Personalausgaben und Stellen	15
1.7.2 Sächliche Verwaltungsausgaben	16
1.7.3 Kapitaldienst.....	16
1.7.3.1 Schuldentilgung	16
1.7.3.2 Zinsausgaben gegenüber dem Kreditmarkt	17
1.7.3.3 Zinsausgaben gegenüber dem Geldmarkt.....	18
1.7.4 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	19
1.7.5 Investitionen	19
1.7.6 Besondere Finanzierungsausgaben.....	21
1.8 Übersichten aller Ausgaben nach Einzelplänen.....	22
Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen.....	31
2.1 Haushaltsplan 2026.....	31
2.2 Haushaltsplanentwurf 2027	33
2.3 Vermögen	36
2.3.1 Kapitalvermögen.....	37
2.3.2 Extrahaushalte des Landes Nordrhein-Westfalen.....	38

2.3.2.1 Sondervermögen	41
2.3.2.2 Landesbetriebe	44
2.3.3 Unternehmensbeteiligungen	46
2.3.4 NRW-Plan für gute Infrastruktur	46
2.4 Verschuldung	48
2.4.1 Verschuldung gegenüber dem Kreditmarkt	49
2.4.2 Verschuldung gegenüber öffentlichen Haushalten	49
2.4.3 Gewährleistungen	50
2.4.4 Schuldenbremse	50
2.5 Rating des Landes Nordrhein-Westfalen	51
Wirtschaftliche Entwicklung	53
3.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	53
3.2 Strukturwandel	55
3.2.1 Digitalisierung	55
3.2.2 Klimaneutrales Industrieland	56
3.2.3 Rückbau der Gewinnung fossiler Energieträger	57
3.2.4 Forschungsfertigung Batteriezelle	58
3.2.5 Von der Kohle zur KI – das Rheinische Revier	59
3.2.6 Öffentliche Infrastruktur	59
Abwicklung der WestLB AG	62
4.1 Portigon AG	62
4.2 Erste Abwicklungsanstalt	62
4.3 Beteiligungsgarantie	63
Finanzbeziehungen	64
5.1 Kommunalen Finanzausgleich	64
5.2 Der bundesstaatliche Finanzausgleich im Haushalt 2026 und in der Finanzplanung	65
5.3 Verteilung der Umsatzsteuer	66
Tabellenverzeichnis	68

1.1 Gesamtübersichten zur Finanzplanung

Eckdaten der Finanzplanung

Ausgaben- bzw. Einnahmeart	Gruppierungs- nummer	Haushalts- plan	Haushalts- planentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
I. Ausgaben						
1. Personalausgaben (Veränderung in Prozent)	4	38.278	39.887 (+4,2)	42.766 (+7,2)	43.801 (+2,4)	45.268 (+3,3)
2. Sächliche Verwaltungs- ausgaben (Veränderung in Prozent)	51 - 54	5.389	5.640 (+4,6)	5.913 (+4,8)	6.003 (+1,5)	6.046 (+0,7)
3. Kapitaldienst (Veränderung in Prozent)	56 - 59	4.182	4.207 (+0,6)	4.896 (+16,4)	5.066 (+3,5)	5.155 (+1,8)
3.1 Zinsausgaben (Veränderung in Prozent)	56, 57	4.120	4.150 (+0,7)	4.410 (+6,3)	4.580 (+3,9)	4.670 (+2,0)
3.2 Tilgungsausgaben (Veränderung in Prozent)	58, 59	62	57 (-9,0)	486 (+757,4)	486 (-0,1)	485 (-0,1)
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (Veränderung in Prozent)	6	53.705	54.312 (+1,1)	56.412 (+3,9)	57.830 (+2,5)	58.985 (+2,0)
5. Investitionsausgaben (Veränderung in Prozent)	7, 8	12.590	13.455 (+6,9)	14.901 (+10,7)	15.479 (+3,9)	15.222 (-1,7)
dav.: eigenfinanzierte Investitionen (Veränderung in Prozent)	(7, 8) ./.(33, 34)	9.087	9.077 (-0,1)	10.111 (+11,4)	9.844 (-2,6)	10.052 (+2,1)
5.1 Sachinvestitionen (Veränderung in Prozent)	7, 81, 82	1.538	1.804 (+17,3)	1.642 (-9,0)	1.642 (-0,0)	1.572 (-4,2)
5.2 Investitionsförderung (Veränderung in Prozent)	83 - 89	11.051	11.651 (+5,4)	13.258 (+13,8)	13.837 (+4,4)	13.649 (-1,4)
6. Besondere Finanzierungs- ausgaben	9	-1.822	-1.955	-1.570	-1.570	-1.570
Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan		112.322	115.547	123.318	126.610	129.106
II. Einnahmen						
1. Steuereinnahmen (Veränderung in Prozent)	01, 05, 06	81.999	82.991 (+1,2)	85.130 (+2,6)	88.154 (+3,6)	91.350 (+3,6)
2. Übrige Einnahmen ohne II.3 (Veränderung in Prozent)	(09, 1 - 3) ./.(31, 32)	26.014	27.498 (+5,7)	38.132 (+38,7)	38.401 (+0,7)	37.701 (-1,8)
dav.: Investitionseinnahmen (Veränderung in Prozent)	33, 34	3.503	4.378 (+25,0)	4.789 (+9,4)	5.635 (+17,7)	5.169 (-8,3)
3. Schuldenaufnahme (Veränderung in Prozent)	31, 32	4.309	5.057 (+17,4)	56 (-98,9)	56 (-0,9)	55 (-0,6)
dav.: am Kreditmarkt (Veränderung in Prozent)	32	4.309	5.057 (+17,4)	56 (-98,9)	56 (-0,9)	55 (-0,6)
Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan		112.322	115.547	123.318	126.610	129.106
III. Nachrichtlich:						
1. Bereinigte Gesamteinnahmen ¹⁾	(0 - 3) ./.(32, 35, 36, 38)	107.423	108.660	122.673	126.011	128.552
2. Bereinigte Gesamtausgaben ²⁾	(4 - 9) ./.(59, 91, 96, 98)	112.304	115.530	122.871	126.163	128.660
3. Nettotilgung / Überschuss (58, 59) ./.(31, 32)		-4.247	-5.000	430	430	430
4. Kreditfinanzierungsquote ³⁾ in Prozent		3,8	4,4	-0,3	-0,3	-0,3
5. Investitionsquote ³⁾ in Prozent		11,2	11,6	12,1	12,3	11,8
6. Zinslastquote (Kreditmarkt) ³⁾ in Prozent		3,7	3,6	3,6	3,6	3,6

¹⁾ Die sog. „bereinigten Gesamteinnahmen“ errechnen sich aus den Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan abzüglich Schuldenaufnahme am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüsse der Vorjahre und haushaltstechnische Verrechnungen.

²⁾ Die sog. „bereinigten Gesamtausgaben“ errechnen sich aus den Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan abzüglich Tilgungsausgaben an Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

³⁾ Berechnet als Prozentanteile der sog. „bereinigten Gesamtausgaben“ (s. Ziff. III.2.). Bei der Kreditfinanzierungsquote handelt es sich um den Prozentanteil der „Schuldenaufnahme am Kreditmarkt netto“ an den „bereinigten Gesamtausgaben“.

Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan

Bezeichnung	Haushalts- plan	Haushalts- planentwurf	Planungsergebnis		
	2026	2027	2028	2029	2030
	- Mio. EUR -				
A. <u>FINANZIERUNGSÜBERSICHT</u>					
I. HAUSHALTSVOLUMEN	112.322,2	115.546,7	123.317,9	126.609,9	129.106,4
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS					
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	112.304,3	115.529,7	122.871,0	126.163,0	128.659,5
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	107.422,6	108.659,9	122.673,1	126.010,5	128.552,4
3. Finanzierungssaldo	-4.881,7	-6.869,8	-197,9	-152,4	-107,1
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS					
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	4.308,9	5.057,0	-373,9	-374,4	-374,7
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	14.419,1	16.505,8	12.241,2	11.198,8	11.889,1
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt ¹⁾	10.110,2	11.448,8	12.615,1	11.573,2	12.263,8
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	570,0	1.811,0	570,0	525,0	480,0
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	--	--	--	--	--
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	2,8	1,8	1,8	1,8	1,8
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	--	--	--	--	--
9. Finanzierungssaldo	-4.881,7	-6.869,8	-197,9	-152,4	-107,1
IV. NACHRICHTLICH: ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL					
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	4.308,9	5.057,0	56,1	55,6	55,3
zuzüglich Ausgaben zur Anschlussfinanzierung am Kreditmarkt	10.110,2	11.448,8	12.185,1	11.143,2	11.833,8
Kreditermächtigung (brutto)	14.419,1	16.505,8	12.241,2	11.198,8	11.889,1
B. <u>KREDITFINANZIERUNGSPLAN</u>					
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	--	--	--	--	--
vom Kreditmarkt (brutto)	14.419,1	16.505,8	12.241,2	11.198,8	11.889,1
zusammen	14.419,1	16.505,8	12.241,2	11.198,8	11.889,1
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	62,3	56,7	56,1	55,6	55,3
am Kreditmarkt ¹⁾	10.110,2	11.448,8	12.615,1	11.573,2	12.263,8
zusammen	10.172,5	11.505,5	12.671,2	11.628,8	12.319,1
III. NETTONEUVERSCHULDUNG					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-62,3	-56,7	-56,1	-55,6	-55,3
am Kreditmarkt	4.308,9	5.057,0	-373,9	-374,4	-374,7
zusammen	4.246,6	5.000,3	-430,0	-430,0	-430,0

¹⁾ Angegeben ist die Summe der bereits feststehenden Tilgungen. Diese Summe wird sich um die Tilgungsbeträge für noch aufzunehmende Kredite mit kurzen Laufzeiten sowie Anschlussfinanzierungen von vorzeitig getilgten Krediten erhöhen.

Gruppierung der Ausgaben und Einnahmen nach Arten

- Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben in Prozent -

Ausgaben- bzw. Einnahmeart	Gruppierungs- nummer	Haushalts- plan	Haushalts- planentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		Anteile - in Prozent -				
I. Ausgaben						
1. Personalausgaben (Personalausgabenquote)	4	34,1	34,5	34,8	34,7	35,2
2. Sächliche Verwaltungs- ausgaben	51 - 54	4,8	4,9	4,8	4,8	4,7
3. Kapitaldienst	56 - 59	3,7	3,6	4,0	4,0	4,0
3.1 Zinsausgaben	56, 57	3,7	3,6	3,6	3,6	3,6
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	0,1	0,0	0,4	0,4	0,4
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	47,8	47,0	45,9	45,8	45,8
5. Investitionsausgaben (Investitionsquote)	7, 8	11,2	11,6	12,1	12,3	11,8
dav.: eigenfinanz. Investitionen	(7, 8) ./ (33, 34)	8,1	7,9	8,2	7,8	7,8
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	1,4	1,6	1,3	1,3	1,2
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	9,8	10,1	10,8	11,0	10,6
6. Besondere Finanzierungs- ausgaben	9	-1,6	-1,7	-1,3	-1,2	-1,2
II. Einnahmen						
1. Steuereinnahmen (Steuerfinanzierungsquote)	01, 05, 06	73,0	71,8	69,3	69,9	71,0
2. Übrige Einnahmen ohne II.3	(09, 1 - 3) ./ (31, 32)	23,2	23,8	31,0	30,4	29,3
dav.: Investitionseinnahmen	33, 34	3,1	3,8	3,9	4,5	4,0
3. Schuldenaufnahme	31, 32	3,8	4,4	0,0	0,0	0,0
dav.: am Kreditmarkt	32	3,8	4,4	0,0	0,0	0,0
III. Nachrichtlich:						
Überschuss	(58, 59) ./ (31, 32)	-3,8	-4,3	0,3	0,3	0,3

1.2 Rechtlicher Rahmen

Nach den §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine jährlich fortzuschreibende 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihrer Wechselbeziehung zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Dabei handelt es sich ausschließlich um ein Planungs- und Informationsinstrument der Landesregierung.

Gemäß den §§ 28 und 29 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) wird die Finanzplanung vom Ministerium der Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen. Sie ist dem Landtag im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes (HHG) zuzuleiten (§ 31 LHO NRW).

1.3 Finanzplanungszeitraum

Der aktuelle Finanzplanungszeitraum umfasst die Jahre 2026 bis 2030. Grundlage für das Planungsjahr 2026 ist der Landtagsbeschluss zum Haushalt 2026 vom 17.12.2025. Der Haushaltsplanentwurf 2027 basiert ebenso wie die Planzahlen der Jahre 2028 bis 2030 auf dem Kabinettsbeschluss vom 14.07.2026.

1.4 Konzeption der Finanzplanung

In Zeiten von sich aktuell überlagernden geo- und handelspolitischen Krisen, die mit einer konjunkturellen und strukturellen Wachstumsschwäche der Wirtschaft einhergehen, müssen die Gesellschaft und die Wirtschaft, aber auch der öffentliche Sektor, eine Vielzahl von komplexen Herausforderungen bewältigen.

In diesen herausfordernden Zeiten braucht es eine Finanzpolitik, die priorisiert, die nachhaltig ausgerichtet ist und die zukunftsorientiert agiert. Vor dem Hintergrund der aktuellen

wirtschaftlichen Situation und der damit einhergehenden Folgewirkungen für die Steuereinnahmen, der inflationsbedingt gestiegenen Staatsausgaben, des dauerhaften Verzichts auf wichtige zusätzliche Staatseinnahmen in Folge umfangreicher steuerlicher Entlastungsmaßnahmen sowie der erheblichen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen aus den Notlagenkrediten der letzten Jahre wurde für die Finanzplanung 2026 bis 2030 folgendes Konzept erarbeitet:

a) Strikte Ausgabendisziplin und klare Priorisierung in die Bildung und Innere Sicherheit

Die seit Beginn der Legislaturperiode der Landesregierung im Jahr 2022 von der Bundesregierung initiierten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen vermindern im Finanzplanungszeitraum dauerhaft die Höhe der zu erwartenden Steuereinnahmen des Landes. Dem tritt eine zusätzliche Verschlechterung der Einnahmesituation durch die strukturelle Wachstumsschwäche der Wirtschaft sowie die wirtschaftlichen Folgen des Iran-Krieges hinzu. Da infolgedessen einnahmeseitig vorerst keine weiteren Spielräume zu erwarten sind, ist ein wichtiger Baustein einer soliden Finanzpolitik, den sich im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung ergebenden Haushaltsverschlechterungen mit einer konsequenten Ausgabendisziplin und einer klaren Priorisierung von Ausgabenschwerpunkten zu begegnen. Durch Einsparungen der Ressorts konnten trotz schwieriger Rahmenbedingungen erhebliche Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes ermöglicht werden. In 2026 betragen die Einsparungen rund 3,4 Mrd. EUR, von denen sich rund 0,89 Mrd. EUR auch in den Finanzplanungsjahren fortschreiben. In 2027 werden darüber hinaus von den Ressorts Einsparungen von rund 1,45 Mrd. EUR erbracht.

Nordrhein-Westfalen begegnet den aktuellen Herausforderungen mit einer generationengerechten und zukunftsfesten Haushaltspolitik. Dabei priorisieren wir zukunftsorientierte Ausgaben und stellen damit die notwendigen Weichen, um unser Land für die Zukunft nachhaltig aufzustellen.

Ein besonderer Schwerpunkt des Haushaltsplanentwurfs 2027 liegt erneut auf Kindern, Bildung und Jugend. Für diesen Bereich sieht der Haushaltsplanentwurf 2027 Mittel in Höhe von 44,4 Mrd. EUR vor – ein Rekordwert

und nochmals rund 800 Mio. EUR mehr als im Jahr 2026. Die Landesregierung stärkt gezielt Kitas, Schulen, Hochschulen und Angebote für junge Menschen. Die aktuelle Landesregierung hat damit die finanzielle Unterstützung in diesem Bereich seit Übernahme der Regierungsgeschäfte in 2022 kontinuierlich um insgesamt über 8,6 Mrd. EUR und somit um rund 24,2 % gesteigert.

Auch die Innere Sicherheit bleibt ein Schwerpunktbereich. Im Haushaltsplanentwurf 2027 sind dafür insgesamt rund 7,1 Mrd. EUR vorgesehen. Davon entfallen knapp 4,7 Mrd. EUR auf die Polizei. Die Landesregierung setzt damit ihren Kurs fort, Sicherheitsbehörden personell, technisch und organisatorisch zu stärken. Durch die Einstellung von jährlich 3.000 neuen Polizeikommissarinnen und -kommissare wird – insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin zahlreichen Herausforderungen an die Polizeiarbeit – die kontinuierliche personelle Stärkung der Polizei weiterverfolgt. Auch bei der Inneren Sicherheit ergibt sich eine Steigerung gegenüber 2022 um über 1,4 Mrd. EUR und somit um knapp 25,7 %.

b) Gezieltes Gegensteuern durch Nutzung der Konjunktur- und Strukturkomponente der Schuldenbremse

Die wirtschaftliche Erholung wird durch den Iran-Krieg deutlich gebremst. Während im Herbst 2025 noch ein reales Wirtschaftswachstum von 1,3 % für 2026 und von 1,4 % für 2027 prognostiziert worden war, erwartet die Bundesregierung in der Frühjahrsprojektion aus April 2026 für das laufende Jahr nur noch ein Wachstum von 0,5 % und für das kommende Jahr von 0,9 %. Dementsprechend steigen die Steuereinnahmen nach der Mai-Steuerschätzung 2026 weniger stark als noch im Rahmen der Herbst-Steuerschätzung 2025 erwartet. Angesichts dieser Entwicklung der Steuereinnahmen stellt die Konsolidierung der staatlichen Finanzen eine große Herausforderung dar. Denn während sich die Steuereinnahmen nur schwach entwickeln, wachsen die staatlichen Aufgaben und steigen die Ausgaben zur Bewältigung dieser Aufgaben inflationsbedingt deutlich an. Angesichts dieses schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfelds könnten weitere Konsolidierungsmaßnahmen im Haushalt zu einer Verschärfung der wirtschaftlichen Situation führen. Es ist unter solchen Rahmenbedingungen daher notwendig, dass der öffentliche Sektor fiskalpolitisch verantwortungsvoll gegensteuert. Daher ist – wie

bereits in den Jahren 2024 und 2025 – im Haushaltsgesetz 2026 eine konjunkturelle Kreditaufnahmemöglichkeit in Höhe von 1.756,6 Mio. EUR und im Haushaltsgesetzentwurf 2027 in Höhe von 1.689,1 Mio. EUR für die Konjunkturkomponente vorgesehen. Die Konjunkturkomponente ist als atmendes Element der Schuldenbremse in Zeiten konjunktureller Einbrüche ausdrücklich im Grundgesetz und in der Landeshaushaltsordnung verankert. Die Schuldenbremse ist flexibel ausgestaltet, um eine konjunkturgerechte Finanzpolitik zu ermöglichen. Durch die Konjunkturkomponente wird die Möglichkeit eröffnet, in konjunkturell schlechten Zeiten Kredite aufzunehmen. Durch Inanspruchnahme der Konjunkturkomponente wird verhindert, dass bei wichtigen Zukunftsinvestitionen, wie beispielsweise Hochwasserschutz, Innere Sicherheit oder Bildung gekürzt werden muss. Die Nutzung der Konjunkturkomponente geht einher mit einer Tilgungsverpflichtung in konjunkturell guten Zeiten. Diese Symmetrie wird auf einem Kreditaufnahmekonto nachgehalten. Damit wird Transparenz geschaffen, zudem unterliegen diese Vorgänge dem Haushaltsüberwachungsverfahren des Stabilitätsrats (gem. Art. 109a Abs. 2 GG). Daneben wird die Bewirtschaftung des Haushaltes wieder den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung unterliegen und eine primäre Steuerung über die zur Verfügung stehenden Einnahmen erfolgen sowie durch die Fokussierung auf prioritäre Ausgabenschwerpunkte. Nur auf diese Art und Weise kann die langfristige Tragfähigkeit des Landeshaushalts gesichert und die Belastung zukünftiger Generationen vermieden werden.

Darüber hinaus gewährt das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz vom 20.10.2025 den Ländern erstmals einen eigenen strukturellen Verschuldungsspielraum von jährlich bis zu 0,35 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts. Ziel ist es, den Ländern eine solide, konjunkturunabhängige Kreditaufnahme für zukunftssträchtige Investitionen zu ermöglichen. Nordrhein-Westfalen nutzt im Haushalt 2026 erstmalig das Instrument der strukturellen Verschuldungskomponente. Das Instrument dient vornehmlich dazu, wichtige Zukunftsinvestitionen unmittelbar aus dem Haushalt zu finanzieren. Im Haushaltsgesetz 2026 ist eine strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit von 2.490,0 Mio. EUR und im Haushaltsgesetzentwurf 2027 von 3.311,2 Mio. EUR vorgesehen.

In welchem Umfang die Konjunktur- und Strukturkomponente und die damit möglichen

Kreditermächtigungen am Jahresende tatsächlich in Anspruch genommen werden, wird sich im Lichte der weiteren konjunkturellen Entwicklung zeigen. Im Ergebnis sollen über die Konjunktur- und Strukturkomponente nur so viele Kredite aufgenommen werden, wie tatsächlich auch benötigt werden.

c) Investitionsoffensive: Schwerpunkt auf Zukunftsinvestitionen

Bereits in den letzten Jahren hat Nordrhein-Westfalen verstärkt in die Zukunft des Landes investiert. In den Jahren 2022 bis 2025 lag die durchschnittliche Investitionsquote der Haushaltsabschlüsse bei rund 10,5 % p.a.

Der Haushaltsplanentwurf 2027 setzt weiter auf Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes. Die Investitionsausgaben allein im Kernhaushalt betragen 12,6 Mrd. EUR. Damit gelingt es, die hohe Investitionssumme zu stabilisieren (2026: 12,6 Mrd. EUR). Diese liegt rund 1,7 Mrd. EUR über den Investitionsausgaben im Soll 2025. Hinzu kommen Maßnahmen zur Umsetzung des Nordrhein-Westfalen-Plans für gute Infrastruktur im Umfang von knapp 860 Mio. EUR, die im Haushaltplanentwurf ebenfalls abgebildet werden. Insgesamt liegen die Investitionsausgaben im Haushaltsplan 2027 damit bei rund 13,5 Mrd. EUR und steigen bis 2029 auf rund 15,5 Mrd. EUR an. Die Zusätzlichkeit des Nordrhein-Westfalen-Plans für gute Infrastruktur ist damit gewahrt. Mit den Investitionsausgaben stärkt die Landesregierung Mittelstand, Verkehrsinfrastruktur, Digitalisierung, Wissenschaft und Zukunftstechnologien. Nordrhein-Westfalen soll ein starker Industriestandort bleiben und zugleich neue Wertschöpfung, Innovation und Arbeitsplätze schaffen.

Möglich gemacht werden die zusätzlichen Investitionen durch den „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“, mit dem die Landesregierung im Jahr 2025 das größte Infrastruktur- und Investitionsprogramm in der Geschichte des Landes auf den Weg gebracht hat. Bis Ende 2036 sieht der NRW-Plan Investitionen in einer Höhe von insgesamt 31,2 Mrd. EUR vor. Davon entfallen rund 21,3 Mrd. EUR auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, was einem kommunalen Anteil von rund 68 % entspricht. Knapp 10 Mrd. EUR investiert das Land in seine eigene Infrastruktur. Zusätzlich garantiert die Landesregierung den Kommunen die Höhe der GFG-Investitionspauschalen für 12 Jahre und damit weitere 27,6 Mrd. EUR an Investitionsmitteln. Sollten die Steuereinnahmen in Nordrhein-

Westfalen sinken, würden die Pauschalen aus Mitteln des Landeshaushalts aufgestockt. Mit dem Nordrhein-Westfalen-Plan garantiert das Land, dass in Nordrhein-Westfalen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren insgesamt mindestens rund 60 Mrd. EUR in die Infrastruktur nah am Menschen investiert werden. Rund 50 Mrd. EUR davon werden den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Die Schwerpunkte des Investitionsprogramms sind Kitas und Schulen und die Verkehrsinfrastruktur. Auch in Gesundheitsversorgung, energetische Sanierung und Klimaschutz, Sport und Digitalisierung sowie Wirtschaft, Forschung und Wissenschaft wird investiert. Das sind verlässliche Grundlagen für langfristige und nachhaltige Investitionen in die Infrastruktur des Landes und ein echtes Signal für starken Zusammenhalt.

d) Verwendung von Haushaltsüberschüssen im Sinne einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzpolitik

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen konnten in den letzten sechs Jahren jeweils Haushaltsüberschüsse erwirtschaftet werden. Zuletzt hat die Landesregierung im Vollzug eine Haushaltsverbesserung in Höhe von rund 2,3 Mrd. EUR gegenüber dem Haushaltsplan 2025 erwirtschaftet. Dies ist das Ergebnis einer vorausschauenden und soliden Finanzpolitik basierend auf einer konsequenten Ausgabendisziplin, einer klaren Priorisierung von Ausgabenschwerpunkten und einer vorausschauenden Mittelbewirtschaftung im Haushaltsvollzug. In allen Fällen wurden die Überschüsse entsprechend nicht zur allgemeinen Ausgabensteigerung eingesetzt. Vielmehr wurden diese im Sinne einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzpolitik dem NRW-Rettungsschirm zugeführt, zur Finanzierung notwendiger Krisenaufgaben bzw. zur vorzeitigen Rückführung der hierfür aufgenommenen Kredite verwendet (2020-2022), zur Reduzierung der ursprünglich geplanten Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (2023) oder zur (vollständigen) Reduzierung der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus der Konjunkturkomponente eingesetzt (2024, 2025).

e) Fortführung und Ausbau der Unterstützung der kommunalen Familie

Trotz und gerade wegen der extrem angespannten Haushaltslage steht das Land weiterhin fest an der Seite der Kommunen. Insgesamt fließt über ein Drittel des Haushalts 2026 – rund 42,3 Mrd. EUR – an die

Kommunen. Auch mit dem Haushaltsplanentwurf 2027 und der übrigen Finanzplanung arbeitet die Landesregierung daran, die Gestaltungskraft der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Dies ist angesichts der immensen Belastungen der Kommunalhaushalte eine Aufgabe, die nur gemeinsam zu schaffen ist.

Mit dem „NRW-Plan für gute Infrastruktur“ sorgt das Land dafür, dass bis Ende 2036 rund 21,1 Mrd. EUR aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität direkt vor Ort bei den Menschen ankommt und zu spürbaren Verbesserungen in Krankenhäusern, Kitas und auf den Straßen führt. Zusätzlich garantiert die Landesregierung den Kommunen die Höhe der GFG-Investitionspauschalen für 12 Jahre und damit weitere 27,6 Mrd. EUR an Investitionsmitteln. Mit dem „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“ gibt das Land den Städten und Gemeinden eine Perspektive über ein ganzes Jahrzehnt.

Zudem entlastet das Land die Kommunen in einem historischen Schritt von ihren Altschulden, die die Handlungsspielräume der Kommunen immer weiter einengen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat insgesamt kommunale Verbindlichkeiten in Höhe von rund 8,9 Mrd. EUR in die Landesschuld übernommen und übernimmt dafür den kompletten Kapitaldienst. Auf Betreiben insbesondere von Nordrhein-Westfalen unterstützt auch der Bund von 2026 bis 2029 die Länder mit insgesamt 250 Mio. EUR jährlich bei ihren Maßnahmen zur Entlastung ihrer von übermäßigen Kassenkrediten betroffenen Kommunen. Nordrhein-Westfalen erhält hierfür bis zum Jahr 2029 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen von jährlich rund 164,5 Mio. EUR. Diese werden vollständig weitergeleitet.

Darüber hinaus wird das Land trotz der angespannten Haushaltslage den Verbundsatz im Kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2027 von bislang 23 % auf 23,5 % erhöhen. Damit steigt der Verbundsatz in Nordrhein-Westfalen zum ersten Mal seit 1974 an. Im Haushaltsjahr 2027 beträgt die verteilbare Finanzausgleichsmasse danach 17,1 Mrd. EUR, dies bedeutet einen Zuwachs von rund 289,8 Mio. EUR (+1,7 %) gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2026. Bereits das GFG 2026 hatte mit einer verteilbaren Finanzausgleichsmasse in Höhe von rund 16,8 Mrd. EUR eine Steigerung um 6,8 % (+1.074 Mio. EUR) gegenüber dem Vorjahr vorgesehen.

Neben der Unterstützung der Kommunen bei ihren Altschulden und der Bereitstellung von Investitionsmitteln im Rahmen des „Nordrhein-Westfalen-Plans für gute Infrastruktur“ setzt sich Nordrhein-Westfalen weiter für eine faire Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund, Ländern und Kommunen ein. So hat das Land beim Bund durchgesetzt, dass die den Kommunen aus dem steuerlichen Investitionssofortprogramm entstehenden Mindereinnahmen vom Bund vollständig kompensiert werden. Dazu werden die Umsatzsteuer-Festbeträge der Gemeinden insgesamt in den Jahren 2025 bis 2029 um rund 13,5 Mrd. EUR ausschließlich zulasten des Bundes erhöht. Die nordrhein-westfälischen Kommunen werden hierdurch um insgesamt rund 3,1 Mrd. EUR entlastet. Des Weiteren ist mit der Zusicherung des Bundes, sich zukünftig am Grundsatz der Veranlassungskonnexität zu orientieren, wenn Gesetze Finanzauswirkungen von mehr als 200 Mio. EUR pro Jahr haben, ein erster wichtiger Schritt für eine fairere Verteilung der Ausgabenlasten zwischen Bund, Ländern und Kommunen erfolgt. Darüber hinaus werden die Ausgabenbelastungen in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Unterhaltsvorschussgesetz geprüft.

Damit erweist sich das Land als verlässlicher Partner der Kommunen und trägt dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Kommunen langfristig zu sichern.

f) Modernisierung der staatlichen Strukturen – Vereinfachung und Digitalisierung

Nordrhein-Westfalen ist Vorreiter und zentraler Treiber der Föderalen Modernisierungsagenda, mit der Bund und Länder aktuell Staat und Verwaltung über alle Ebenen hinweg erneuern. Klares Ziel dabei ist eine nachhaltige Verschlankeung des Staates, um effizientere Strukturen, schnellere Verfahren und weniger Bürokratie zu schaffen. Zwei große Hebel, die Nordrhein-Westfalen ansetzt, sind Vereinfachung und Digitalisierung. Prozesse werden deutlich gestrafft und weitgehend digital organisiert. So werden beispielsweise Verwaltungsleistungen durch mehr Automation beschleunigt. Die konsequente Anwendung des Once-Only-Prinzips führt dazu, dass die Verwaltung Angaben nur noch einmal erhebt und dann für alle Bedarfe speichert, sodass auch in der Verwaltung Doppelangaben und Rückfragen entfallen. Das schafft einen Win-Win-Effekt: Die Bürgerinnen und Bürger werden von Anforderungen der

Verwaltung entlastet; die Kontaktaufnahme mit der Verwaltung wird erleichtert. Gleichzeitig werden die Fachkräfte der Verwaltung von Routineaufgaben entlastet, damit sie ihre Arbeitskraft auf die wesentlichen Aufgaben konzentrieren können.

1.5 Finanzwirtschaftliche Zielsetzungen

Das Leitmotiv der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist eine nachhaltige und generationengerechte Haushalts- und Finanzpolitik. Sie steht für einen verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen, sachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen und schafft zugleich Raum für Zukunftsinvestitionen. Deshalb wird das Land Nordrhein-Westfalen seine Landeshaushalte weiterhin unter Wahrung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenregeln aufstellen. Die Aufnahme von Krediten kommt damit nur unter eng gefassten Regeln in Betracht. Generell werden innerhalb dieses Rahmens nur so viele Kredite aufgenommen, wie es tatsächlich aufgrund der Entwicklung im Haushaltsvollzug nötig ist. Eine Pflicht zur Kreditaufnahme besteht dabei nicht.

Die Landesregierung nimmt bei der Ausrichtung ihrer Finanzpolitik ihre Verantwortung für die Zukunft des Landes ernst und stellt sich den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen: Deutschland und Nordrhein-Westfalen liegen nach einer längeren Phase konjunktureller Stagnation zwar noch nicht in einem tragfähigen Aufschwung, zugleich zeigen sich – gestützt durch staatliche Impulse – erste Anzeichen einer konjunkturellen Stabilisierung. Unsicher bleibt allerdings, wie sich die wirtschaftlichen Folgen der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen den USA, Israel und dem Iran und weitere globale Krisenherde weiter auswirken werden. In diesem weiterhin herausfordernden Umfeld setzt das Land weiter klare Aufgabenschwerpunkte und nutzt dadurch geschaffene finanzielle Spielräume, um zentrale Zukunftsstrukturen zu sichern und einer Abwärtsspirale vorzubeugen, deren spätere Umkehr mit erheblich höheren Investitionsbedarfen verbunden wäre.

Angesichts des anhaltend herausfordernden konjunkturellen Umfelds und dauerhaft wirkender Haushaltsverschlechterungen ergibt sich auch künftig ein besonderer Priorisierungsbedarf im Landeshaushalt. Nur so können die grundlegenden Transformationsprozesse in den Bereichen Bildung, Infrastruktur, Sicherheit,

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung politisch weiterhin aktiv gestaltet werden.

Dabei steht das Land Nordrhein-Westfalen für eine berechenbare Finanzpolitik ein. Handlungsleitend ist dabei der Grundsatz, dass ergänzend eingesetzte kreditfinanzierte Mittel für zukunftsgerichtete Investitionen verwendet werden und nicht zur Ausweitung konsumtiver Staatsausgaben dienen. Andernfalls drohen in einer älter werdenden Gesellschaft Zweifel an der fiskalischen Tragfähigkeit. In der Folge kann das Vertrauen in staatliches Handeln schwinden. Das würde nicht zuletzt auch die Bereitschaft zu privaten Investitionen am Standort Nordrhein-Westfalen beeinträchtigen.

Diesem Grundsatz folgt auch die Umsetzung des „NRW-Plans für gute Infrastruktur“. Die zusätzlichen Mittel aus dem größten Infrastruktur- und Investitionsprogramm in der Geschichte des Landes werden zielgerichtet und verantwortungsvoll für nachhaltige Investitionen eingesetzt, die die Wettbewerbsfähigkeit des Landes stärken und dauerhaft einen Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen schaffen.

Damit setzt die Landesregierung den Kurs fort, den Nordrhein-Westfalen mit der Einleitung und Umsetzung der Haushaltswende zu Beginn der letzten Legislaturperiode eingeschlagen hat. Dieser Kurs einer nachhaltigen Finanzpolitik hat das Land seither jederzeit in die Lage versetzt, eine schnelle und wirksame Reaktion auf multiple Krisenlagen wie die Herausforderungen der Corona-Krise, der Flutkatastrophe sowie des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zu ergreifen.

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen treibt die Landesregierung die Transformation Nordrhein-Westfalens zu einer starken, resilienten und klimaneutralen Industrieregion gezielt voran. Sie schafft damit die Grundlage für neue Geschäftsmodelle und nachhaltiges Wachstum und sichert zugleich die finanzielle Basis künftiger Landeshaushalte.

Als Grundlage für diesen langfristigen Transformationsprozess im ganzen Land braucht es einerseits verlässliche Rahmenbedingungen und gezielte Investitionsimpulse für den Wirtschaftsstandort. Andererseits ist ein starker gesellschaftlicher Zusammenhalt erforderlich, um Veränderungen gemeinsam positiv zu gestalten. Für beides setzt sich die Landesregierung mit

Nachdruck ein. Das zeigt nicht zuletzt auch das große Engagement zur Unterstützung zahlreicher Vereine und Organisationen, in denen viele ehrenamtlich engagierte Menschen mit

unschätzbarem Einsatz zum Gelingen des Zusammenlebens in Nordrhein-Westfalen beitragen.

1.6 Einnahmen

Die Einnahmen des nordrhein-westfälischen Landeshaushaltes bestehen im Wesentlichen aus Steuern, Zuweisungen und Zuschüssen sowie Gebühren.

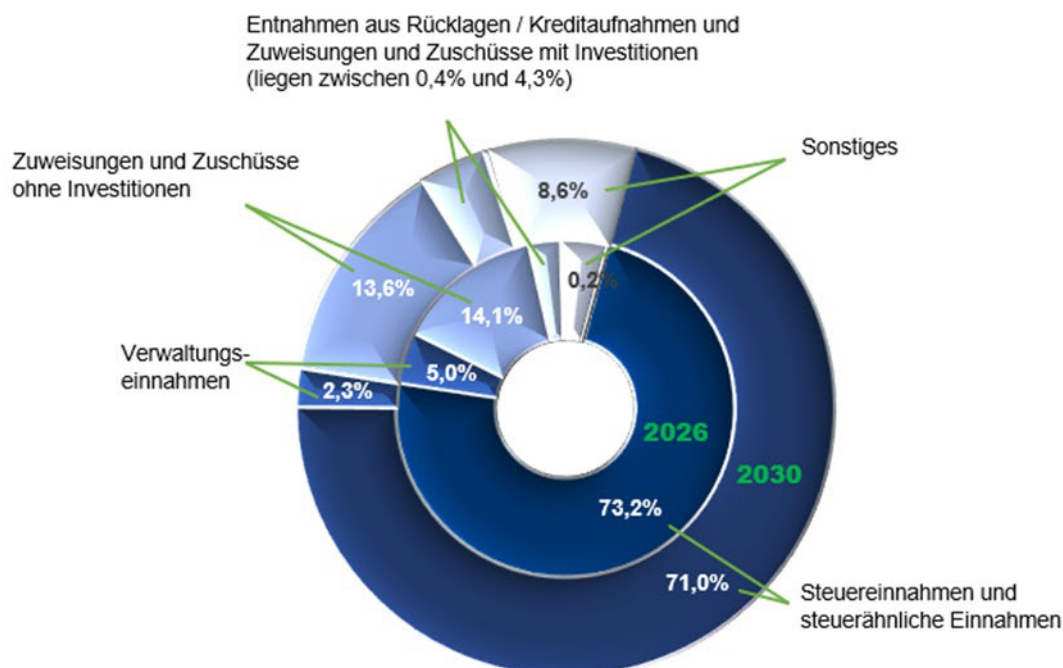
Hierbei stellen die Steuern mit durchschnittlich 72,4 % der bereinigten Gesamteinnahmen die wichtigste Einnahmequelle des Landeshaushaltes dar. Die Steuereinnahmen dienen der Finanzierung von Aufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit sind.

Laufende Zuweisungen und Zuschüsse sind einmalige oder laufende Zahlungen, die ohne eine Verpflichtung zu einer konkreten Gegenleistung

geleistet werden. Sie können jedoch mit der Auflage einer zweckgebundenen Verwendung verknüpft werden. Als Zuweisungen werden hierbei Finanztransfers zwischen zwei Einheiten des öffentlichen Bereichs bezeichnet, während unter die Zuschüsse Finanztransfers zwischen dem öffentlichen Bereich und dem sonstigen Bereich fallen.

Einnahmen aus Gebühren werden von der Landesverwaltung für die tatsächliche Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung oder Einrichtung erhoben, um damit die Kosten der entsprechenden Stelle zu decken.

Übersicht der Einnahmen



In der Übersicht werden die einzelnen Einnahmepositionen jeweils im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen dargestellt.

1.6.1 Steuereinnahmen

Aufgrund der hohen Bedeutung der Steuereinnahmen für die Gesamteinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Basis des finanzpolitischen Rahmens werden an die Verlässlichkeit und Genauigkeit der Steuerschätzung hohe Erwartungen gestellt. Untermauert werden diese Anforderungen durch den in § 11 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) verankerten Grundsatz der „Kassenwirksamkeit“. Danach dürfen nur solche Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan eingestellt werden, die im Haushaltsjahr effektiv zu erwarten beziehungsweise zu leisten sind, also kassenwirksam werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vorausschau bei den Steuereinnahmen noch schwieriger ist als bei den Ausgaben. Die Steuereinnahmeentwicklung ist in hohem Maße von exogenen Faktoren abhängig, die von der Finanzverwaltung nicht unmittelbar beeinflusst werden können und deren Bestimmung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind.

Zu diesen Faktoren gehören insbesondere: Das Wachstum des nominalen Bruttoinlandsproduktes, die Verbrauchs- und Zahlungsgewohnheiten der Steuerpflichtigen, die Zahl der Erwerbstätigen und Zuwanderer, die Entwicklung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen sowie nicht zuletzt die Auswirkungen von beschlossenen Steuerrechtsänderungen und die Reaktionen der Steuerpflichtigen auf diese Steuerrechtsänderungen. Voraussetzung für die Schätzung der Steuereinnahmen sind deshalb konkrete Annahmen über die Entwicklung der exogenen Faktoren. Diese Annahmen fließen in die jeweiligen Schätzmethoden ein. Dabei hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Vielzahl von Steuerrechtsänderungen, Wirtschaftskrisen oder auch die zunehmende Globalisierung und die damit verbundene Vernetzung der internationalen Wirtschaft oftmals zu Strukturbrüchen in der Steueraufkommensentwicklung führen, die mit den vorhandenen Informationsquellen nur schwer erfasst werden können. Darüber hinaus nimmt die Treffsicherheit der Steuerschätzung mit zeitlichem Abstand zur Basisperiode tendenziell ab.

Nach den Ergebnissen der 170. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus Mai 2026 steigen die Steuereinnahmen für ganz Deutschland zwar weiter an, dies jedoch weniger stark als noch im Rahmen der Oktober-Steuerschätzung 2025 erwartet. Ausgehend von

998,7 Mrd. EUR im Jahr 2026 steigen die gesamtstaatlichen Einnahmen über 1.033,3 Mrd. EUR, 1.062,4 Mrd. EUR und 1.098,7 Mrd. EUR in den Jahren 2027, 2028 und 2029 bis auf 1.138,0 Mrd. EUR im Jahr 2030 an.

Bei der Herbst-Steuerschätzung 2025 wurde noch mit Steuereinnahmen in den Jahren 2026, 2027, 2028, 2029 sowie 2030 von 1.016,5 Mrd. EUR, 1.051,0 Mrd. EUR, 1.079,8 Mrd. EUR, 1.115,9 Mrd. EUR und 1.155,4 Mrd. EUR kalkuliert. Die Gesamtsteuereinnahmen liegen damit im Vergleich zur Schätzung im Oktober 2025 im gesamten Schätzzeitraum um 87,5 Mrd. EUR und durchschnittlich jährlich um rund 17,5 Mrd. EUR niedriger.

Dem Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2026 liegt insbesondere die Annahme aus der Frühjahrsprojektion 2026 der Bundesregierung zugrunde, dass das für die Steuereinnahmen relevante nominale Bruttoinlandsprodukt, ausgehend vom Basisjahr 2025, im Jahr 2026 um 2,8 % und im Jahr 2027 um 3,8 % zunimmt. Für die Folgejahre wurde eine konstante Entwicklung von jährlich 3,0 % unterstellt. Damit hat sich die Wachstumserwartung gegenüber der Herbstprojektion 2025 für das Jahr 2026 um -1,1 Prozentpunkte erheblich verschlechtert und für die Folgejahre minimal verbessert (+0,1 Prozentpunkte p. a.). Allerdings resultiert für die Folgejahre durch den Basiseffekt ebenfalls ein niedrigeres Niveau des nominalen Bruttoinlandsproduktes. Ursächlich für die Abwärtskorrektur sind insbesondere die Auswirkungen des Iran-Krieges auf die deutsche Wirtschaft. Mit Blick auf die Verbraucherpreise wurden im Rahmen der Frühjahrsprojektion für die Jahre 2026 und 2027 aufgrund des Energiepreisschocks infolge des Iran-Krieges Raten von 2,7 % beziehungsweise 2,8 % ermittelt.

Die sich daraus für den Landeshaushalt ergebende Steuereinnahmeprognose des Jahres 2026 sowie die Steueransätze für den Planungszeitraum der Jahre 2027 bis 2030 orientieren sich an der aus den Ergebnissen der Steuerschätzung abgeleiteten Schematischen Regionalisierung. Die Schematische Regionalisierung basiert wie die Steuerschätzung auf dem zum Zeitpunkt der Schätzung geltenden Steuerrecht. Nicht in der Schätzung berücksichtigt sind daher noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Maßnahmen sowie gefasste politische Beschlüsse, die noch der legislativen Umsetzung bedürfen. Im Rahmen der Regionalisierung des

Schätzergebnisse für das Land Nordrhein-Westfalen waren daher die finanziellen Auswirkungen aus noch nicht umgesetzten, jedoch bereits vorhersehbaren Steuerrechtsänderungen zusätzlich zum Ergebnis der Schematischen Regionalisierung als Korrekturposten zu berücksichtigen. Dazu zählen z. B. der Entwurf für ein Altersvorsorgereformgesetz sowie Vorsorgen für erwartete Entlastungen bei der Einkommensteuer aufgrund des anstehenden Existenzminimumberichts und Steuerprogressionsberichts. Darüber hinaus wurde auch die Korrektur der Flüchtlingspauschale auf den Mindestbetrag aufgrund kontinuierlich sinkender Flüchtlingszahlen ab 2026 ff. sowie der Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst für das Jahr 2026 berücksichtigt. Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen insbesondere des Steueränderungsgesetzes 2025, des Aktivrentengesetzes, des Mindeststeueranpassungsgesetzes, des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes sowie des 2. Energiesteuersenkungsgesetzes sind hingegen in der Schätzbasis berücksichtigt worden, sodass hier grundsätzlich kein Korrekturansatz vorzunehmen war.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Korrekturpositionen wird für den Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2030 auf Grundlage der Mai-Steuerschätzung von folgenden Steuereinnahmen ausgegangen (in Mrd. EUR, gerundet):

2026: 81,2

2027: 83,0

2028: 85,1

2029: 88,2

2030: 91,4

Nach den regionalisierten Ergebnissen der aktuellen Mai-Steuerschätzung muss das Land Nordrhein-Westfalen damit gegenüber dem Schätzergebnis von Oktober 2025 mit deutlichen Mindereinnahmen von rund 0,8 Mrd. EUR im Jahr 2026 und 1,2 Mrd. EUR im Jahr 2027 rechnen. Insgesamt dürften die Steuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen mittelfristig weit hinter den Kalkulationen in früheren Finanzplanungen zurückbleiben.

Die Steuereinnahmen sind und bleiben auch in Zukunft die mit Abstand wichtigste Einnahmequelle des Landeshaushaltes. Im Jahr 2025 wurden mit den Steuereinnahmen im Kernhaushalt 77,4 % der bereinigten Gesamtausgaben Nordrhein-Westfalens gedeckt (Steuerfinanzierungsquote). Im Jahr 2024 betrug

die Steuerfinanzierungsquote im Kernhaushalt 76,2 %.

Eine Gegenüberstellung der im Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesenen Schätzergebnisse und der tatsächlichen Ist-Einnahmen der Jahre 1990 bis 2025 sowie eine Gegenüberstellung der Steuereinnahmen im Ländervergleich der letzten zehn Jahre ist dem Tabellenanhang zu entnehmen.

1.6.2 Übrige Einnahmen

Die Übrigen Einnahmen umfassen sämtliche Einnahmen, die nicht zu den Steuereinnahmen oder Einnahmen aus der Schuldenaufnahme zählen. In die Übrigen Einnahmen fließen im Wesentlichen ein:

- Steuerähnliche Abgaben (insbesondere Abwasserabgabe, Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen der Spielbanken),
- Verwaltungseinnahmen (unter anderem Gebühren und Entgelte der Gerichte und Staatsanwaltschaften),
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (zum Beispiel Konzessionseinnahmen aus Lotterien, Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen sowie Veräußerungserlöse),
- Einnahmen aus dem Schuldendienst (Zinseinnahmen, Darlehensrückflüsse),
- Zuweisungen und Zuschüsse für investive und nicht investive Zwecke (insbesondere Mittel der Europäischen Union und Bundesmittel),
- ab Mitte 2009 die Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder aufgrund des Übergangs der Ertragshoheit an der Kraftfahrzeugsteuer sowie
- Einnahmen aus den allgemeinen Zuweisungen vom Bund und Forschungsförderungs-Bundesergänzungszuweisungen.

1.6.2.1 Steuerähnliche Abgaben

Das Land Nordrhein-Westfalen vereinnahmt jährlich durchschnittlich rund 257,6 Mio. EUR durch Steuerähnliche Abgaben. Zu den Steuerähnlichen Abgaben gehören unter anderem Abwasserabgaben, das Wasserentnahmeentgelt, Spielbankabgaben und zusätzliche Leistungen der Spielbanken.

1.6.2.2 Verwaltungseinnahmen und Einnahmen der Schuldenverwaltung

Die öffentliche Verwaltung erzielt jährlich durchschnittlich rund 3,9 Mrd. EUR an Einnahmen durch ihr Handeln und das Anbieten bestimmter Dienstleistungen. Rund 36,9 % dieses Betrages wird durch Gebühren und andere Entgelte generiert. Hierzu zählen zum Beispiel die polizeiliche Begleitung von Werttransporten, der Vertrieb von Amtsblättern, Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz, die Luftsicherheitsgebühr oder Vollstreckungsgebühren sowie verschiedene Leistungen der Bezirksregierungen.

Daneben vereinnahmt die Verwaltung jedes Jahr im Mittel gut 326 Mio. EUR an Geldstrafen und Geldbußen, die teilweise an gemeinnützige Organisationen zur Erreichung ihres jeweiligen Zweckes weitergereicht werden.

Im Durchschnitt kommen jährlich rund 1,4 Mrd. EUR durch sonstige Verwaltungseinnahmen, wie zum Beispiel Rückflüsse aus dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz), Kostenbeteiligungen der Ersatzschulen oder fiskalische Erbschaften, zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen auf.

Das Land vereinnahmt jährlich durchschnittlich rund 448 Mio. EUR aus den Konzessionsabgaben, die auf die verschiedensten Spielarten der Lotterien erhoben werden. Teile dieser Einnahmen werden zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen verwandt, die die Förderung des Sports und der Kultur zum Ziel haben.

Aus Darlehensrückzahlungen fließen jährlich im Durchschnitt rund 184 Mio. EUR in die Landeskasse. Hierbei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Rückflüsse im Rahmen

der Ausbildungsförderung oder aus Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK.

Durch die von der Europäischen Zentralbank (EZB) eingeleitete Zinswende hat sich das geldpolitische Umfeld verändert. Der wichtige Leitzinssatz der EZB für die Einlage von liquiden Mitteln erreichte im September 2023 mit 4,00 % seinen Höhepunkt. In der Folge hat die EZB diesen wichtigen Zinssatz in Einklang mit einer rückläufigen Preissteigerungsrate kontinuierlich gesenkt. Im Juni 2025 wurde mit 2,00 % die neutrale Rate und gleichzeitig der vorläufige Tiefstand erreicht.

Durch den Krieg zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Iran, war der Ölpreis, insbesondere durch die Einschränkungen des Frachtverkehrs in der Straße von Hormus, rasant gestiegen und hatte die strategische Marke von 100 US \$ pro Barrel deutlich übertroffen. Der daraus resultierende Angebots- und Preisschock hatte massive Auswirkungen auf Produktionskosten und Lieferketten. Dies führte zu einer steigenden Inflation (EZB erhöhte die Prognose für 2026 auf 3,0 %), worauf die EZB im Juni 2026 den Leitzins auf 2,25 % anhob.

Ausgehend vom Jahr 2022, in dem der historisch niedrige Einlagensatz von -0,5 % ursächlich dafür war, dass kurzfristige Geldanlagen nicht zu Zinseinnahmen, sondern zu Zinsausgaben führten, liegen die aktuellen Zinseinnahmen am Geldmarkt zwar deutlich im positiven Bereich, aber signifikant unterhalb der Einnahmen der Jahre 2023 und 2024. Im Jahresdurchschnitt 2026 dürfte der durchschnittliche Zinssatz bei ca. 2,46 % liegen. Damit bleibt der Zinssatz deutlich hinter dem durchschnittlichen Zinssatz des Jahres 2024 (3,74 %) zurück. Im Jahr 2025 lag dieser ebenfalls noch auf einem etwas erhöhten Niveau von 2,62 %. Insgesamt werden die Zinseinnahmen am Geldmarkt im Jahr 2026 eine Größenordnung von etwa 240 Mio. EUR erreichen. Die zu bewirtschaftende Liquidität wird in den kommenden Jahren weiter rückläufig sein. Dies liegt an der seit dem Jahr 2024 stufenweise vollzogenen Rückführung von nicht gebundenen Selbstbewirtschaftungsmitteln.

1.6.2.3 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse

Laufende Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen sind einmalige oder laufende Einnahmen, die ohne Gegenleistung gezahlt werden. Als Zuweisungen werden hierbei Finanztransfers zwischen Einheiten des öffentlichen Bereichs bezeichnet, wie z. B. die Kompensationszahlungen des Bundes für die Kraftfahrzeugsteuer und die allgemeinen und Forschungsförderungs-Bundesergänzungszuweisungen, während Zuschüsse Finanztransfers zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem sonstigen Bereich abbilden. Insgesamt können durch laufende Zuweisungen und Zuschüsse im Mittel jährlich rund 16,7 Mrd. EUR vereinnahmt werden.

Zu den wichtigsten Einnahmen dieser Kategorie gehören die Kompensationszahlungen des Bundes aufgrund der Übertragung der Ertragsrechte der Kraftfahrzeugsteuer seit dem Jahr 2009 im Umfang von rund 2,2 Mrd. EUR.

Des Weiteren erhält das Land durchschnittlich jährlich rund 7,95 Mrd. EUR vom Bund als Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) sowie für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Gelder werden vollumfänglich an die Kommunen weitergeleitet. Zusätzlich stellt der Bund sogenannte Regionalisierungsmittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsleistung im öffentlichen Personennahverkehr bereit. Die Regionalisierungsmittel betragen im Finanzplanungszeitraum jährlich rund 2,7 Mrd. EUR.

Eine weitere Einnahmeposition stellen die Fördermittel der Europäischen Union, insbesondere aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds, dar. Im Jahr 2026 kann das Land mit diesbezüglichen Einnahmen im Umfang von rund 390 Mio. EUR rechnen. Über den Zeitraum der Finanzplanung geht dieser Betrag auf rund 152 Mio. EUR zurück.

Finanzierungseinnahmen. Im Finanzplanungszeitraum generiert das Land Nordrhein-Westfalen hieraus Einnahmen von jährlich durchschnittlich rund 14,6 Mrd. EUR.

Gut ein Drittel dieser Einnahmen entfallen auf zweckgebundene investive Zuweisungen des Bundes. Sie umfassen vor allem Investitionsförderungen im Bereich Wohnungsbau und Städtebau.

Darüber hinaus sind in dem Gesamtbetrag Bundesfinanzhilfen enthalten, die das Land für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden einsetzt. Die Bundesmittel nach dem GVFG betrugen im Jahr 2026 420 Mio. EUR. In einem Umfang von jährlich rund 309 Mio. EUR erhält das Land auch Zuweisungen der Gemeinden. Diese Beträge stellen nach § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG) den Anteil der Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen in die Krankenhausinfrastruktur dar.

Weitere rund 222 Mio. EUR erhält das Land jährlich von der Europäischen Union. Diese Mittel dienen unter anderem dem Ausgleich von Ungleichgewichten innerhalb der Regionen nach den Maßgaben des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Just Transition Funds (JTF). Insbesondere der JTF soll den gerechten Übergang für Regionen ermöglichen, die besonders von den Auswirkungen der Transformation zur Klimaneutralität betroffen sind.

Entnahmen aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage als auch Globale Mehreinnahmen werden, soweit der Haushaltsgesetzgeber dies entscheidet, ebenfalls an dieser Stelle erfasst.

1.6.2.4 Sonstige Einnahmen

Zu den Sonstigen Einnahmen zählen insbesondere Zuweisungen für Investitionen, Zuweisungen des Bundes und der Europäischen Union aber auch die Einnahmen einer etwaigen Schuldenaufnahme sowie besondere

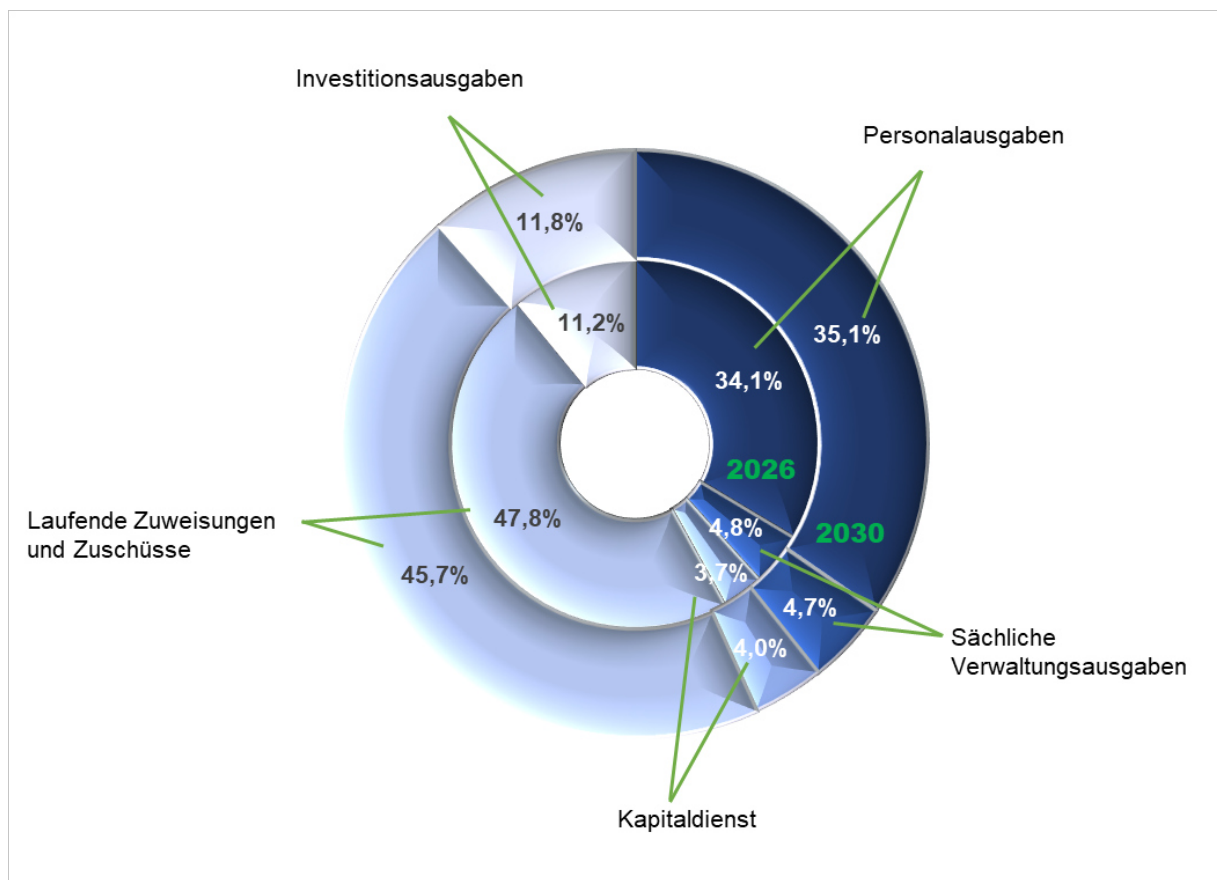
1.7 Ausgaben

Die Ausgaben des nordrhein-westfälischen Landeshaushaltes bestehen im Wesentlichen aus Personalausgaben, Sächlichen Verwaltungsausgaben, Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen, Investitionen, Kapitaldienst und Besonderen Finanzierungsausgaben. Neben den Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen, die fast die Hälfte der Haushaltsmittel binden, sind die Personalausgaben mit durchschnittlich rund 34,7 % der bereinigten Gesamtausgaben im Finanzplanungszeitraum der größte Posten.

Unter die Sächlichen Verwaltungsausgaben fallen alle Ausgaben, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der öffentlichen Verwaltung dienen. Der Kapitaldienst umfasst die Zinsausgaben und Tilgungen aufgenommener

Kredite. Bei den Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen handelt es sich um einmalige oder laufende Zahlungen ohne Gegenleistung an öffentliche und private Empfänger. Diese Zuweisungen und Zuschüsse können sowohl zweckgebundene Mittel als auch in ihrer Verwendung ungebundene Mittel sein. Zu den Investitionen zählen vor allem Bau- und Sachinvestitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen. Die Besonderen Finanzierungsausgaben umfassen vor allem die Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie die zu erbringenden Globalen Minderausgaben. Sie sind – insbesondere wegen der globalen Minderausgaben – im Finanzplanungszeitraum negativ.

Übersicht der Ausgaben



In der Übersicht werden die einzelnen Ausgabenpositionen jeweils im Verhältnis zu den Gesamtausgaben dargestellt.

Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ in Höhe von -1,6 % (2026) / -1,2 % (2030) grafisch nicht darstellbar.

1.7.1 Personalausgaben und Stellen

Die Personalausgaben steigen nach der Prognose im Finanzplanungszeitraum von rund 38,28 Mrd. EUR im Jahr 2026 auf rund 45,27 Mrd. EUR im Jahr 2030. Sie bilden damit – neben den Zuweisungen und Zuschüssen – den größten Ausgabenblock im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen. Ihr Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben beträgt im Finanzplanungszeitraum durchschnittlich rund 34,7 %.

Auch langfristig werden die Personalausgaben einen erheblichen Teil der Haushaltsmittel binden. Dabei besitzen die Personalausgaben insbesondere aufgrund der bis zum Jahr 2028 weiterhin ansteigenden Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und der zunehmenden Lebenserwartung des Einzelnen eine erhebliche Dynamik. Auf Grundlage der „Modellrechnung Alterslastprognose 2024“ sowie des sechsten Versorgungsberichts des Landes Nordrhein-Westfalen wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen von rund 229.300 im Jahr 2025 auf den Höchststand von rund 231.700 im Jahr 2028 erhöhen und im Jahr 2029 wieder leicht auf rund 231.600 absinken wird.

Der Haushaltsplanentwurf 2027 berücksichtigt Personalausgaben in Höhe von rund 39,89 Mrd. EUR. Davon entfallen rund 87,9 % auf die personalintensiven Ressorts Schule und Bildung, Inneres, Justiz und Finanzen. Im Vergleich zum Vorjahr 2026 (38,28 Mrd. EUR) steigen die Personalausgaben um rund 1,61 Mrd. EUR. Der Anstieg ergibt sich aus der Einrichtung zusätzlicher Stellen, dem zusätzlichen Bedarf und der Vorsorge für Tarif-, Besoldungs- und Versorgungserhöhungen, der dynamischen Steigerung der Versorgungsausgaben sowie der Steigerung der Beihilfeausgaben.

Stellenbestand im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen

Neben der Einführung der Personalausgabenbudgetierung im Jahr 2006 bleibt der Stellenbestand im Landeshaushalt eine maßgebliche Orientierungsgröße sowohl für das Parlament als Budgetgeber als auch für die Bewirtschaftung des Personalausgabenbudgets im Haushaltsvollzug.

Der Stellenbestand des Landes Nordrhein-Westfalen steigt von 333.821 Stellen im Jahr 2026 auf 336.779 Stellen im Jahr 2027 (Stand: Haushaltsplanentwurf 2027).

Für das Haushaltsjahr 2027 werden 4.323 neue Stellen insbesondere für die Umsetzung prioritärer Maßnahmen der Landesregierung eingerichtet und insgesamt 1.365 Stellen abgesetzt, unter anderem aufgrund der Realisierung von kw-Vermerken. Es werden dabei keine zusätzlichen Stellen in der Ministerialverwaltung geschaffen.

10 %-iger Stellenabbau in der Ministerialverwaltung

Ab dem Haushaltsjahr 2026 erfolgt ein 10%-iger Stellenabbau in der Ministerialverwaltung über fünf Jahre mit entsprechender Kürzung des Personalausgabenbudgets in den jeweiligen Jahren. Nach dem Abbau von 84 Stellen im Haushaltsjahr 2026 führt dies im Haushaltsjahr 2027 zu einem Abbau von weiteren 87 Stellen sowie zu Minderausgaben in Höhe von insgesamt rund 10,35 Mio. EUR. Im Endausbau kommt es zu einem Abbau von 548 Stellen sowie zu Minderausgaben in Höhe von rund 32,97 Mio. EUR.

Entwicklung der Versorgungsausgaben

Die steigende Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die damit einhergehenden zunehmenden Versorgungsausgaben bedeuten eine erhebliche zukünftige Belastung für den Landeshaushalt. Nach den Ergebnissen der aktuellen „Modellrechnung Alterslastprognose 2024“ sowie des sechsten Versorgungsberichts des Landes Nordrhein-Westfalen zur zukünftigen Entwicklung der Versorgungsausgaben wird die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bis zum Jahr 2028 weiter ansteigen.

Entsprechend der oben dargestellten Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger steigen die Versorgungsbezüge im Finanzplanungszeitraum von rund 10,05 Mrd. EUR im Jahr 2026 auf ihren Höchststand von rund 10,09 Mrd. EUR im Jahr 2028, bevor sie bis zum Jahr 2030 leicht auf 10,07 Mrd. EUR absinken.

Um diesen Belastungen auf Dauer entgegenzuwirken und sie für den Landeshaushalt trag- und zukunftsfähig zu machen, sind die bisherigen

ergänzenden Versorgungsmodelle – die Versorgungsrücklage und der Versorgungsfonds – ab 2017 zum Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden (vergleiche Kapitel 2.3.1 und 2.3.2.1).

1.7.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Die Sächlichen Verwaltungsausgaben sind Teil des Staatsverbrauches und umfassen vor allem die Haushaltsmittel, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes der Verwaltung notwendig sind. Dazu zählen zum Beispiel Mieten und Pachten, Ausgaben für den allgemeinen Geschäftsbedarf, Auslagen in Rechtssachen sowie Aus- und Fortbildungskosten.

Im Jahr 2026 betragen die Sächlichen Verwaltungsausgaben rund 5,4 Mrd. EUR. Im Finanzplanungszeitraum bis 2030 steigen die Sächlichen Verwaltungsausgaben auf rund 6,0 Mrd. EUR an. Dabei wirkt sich insbesondere die dynamische Entwicklung bei den Mieten und Pachten ausgabensteigernd aus. In diesem Bereich steigen die Ausgaben von rund 1,2 Mrd. EUR im Jahr 2026 auf rund 1,4 Mrd. EUR im Jahr 2030 an.

Im Bereich Auslagen für Rechtssachen steigen die Ausgaben über den gesamten Finanzplanungszeitraum von rund 641 Mio. EUR im Jahr 2026 auf rund 717 Mio. EUR im Jahr 2030 an.

Die sonstigen, nicht aufteilbaren Verwaltungskosten stellen einen der größten Ausgabenblöcke der Sächlichen Verwaltungskosten dar. Diese Kosten belaufen sich im Finanzplanungszeitraum jährlich auf rund 1,8 Mrd. EUR.

1.7.3 Kapitaldienst

Der Kapitaldienst des Landes Nordrhein-Westfalen besteht einerseits aus dem Nettobetrag der Tilgungsbeträge endfälliger Darlehen gegenüber dem allgemeinen Kreditmarkt sowie öffentlichen Gläubigern und den entsprechenden Neugeschäften zur Refinanzierung der ausgelaufenen Kreditgeschäfte. Hinzu kommen andererseits die Zinsausgaben gegenüber dem Kreditmarkt für mittel- und langfristige Haushaltsfinanzierungen sowie die Zahlungen, die im Zuge des Liquiditätsmanagements für kurzfristige Steuerungsmaßnahmen am Geldmarkt entstehen.

1.7.3.1 Schuldentilgung

Die Schuldenbremse sieht vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus neuen Krediten auszugleichen sind.

Dies bedeutet nicht, dass bestehende Schulden, die in einem Haushaltsjahr endfällig werden, nicht durch entsprechende Neuabschlüsse am Kapitalmarkt refinanziert beziehungsweise umgeschuldet werden dürfen.

Mit den am 25. März 2025 in Kraft getretenen Änderungen des Grundgesetzes und der darin enthaltenen Modifizierung der Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 Grundgesetz wurde der Gesamtheit der Länder ein struktureller Verschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt eingeräumt. Mit dieser Möglichkeit einer strukturellen Neuverschuldung wird den besonderen Finanzbedarfen der Länder Rechnung getragen, die unabhängig von der konjunkturellen Lage und außergewöhnlichen Notsituationen bestehen und sich über verschiedene Aufgabenfelder erstrecken. Damit kann Nordrhein-Westfalen innerhalb der festgelegten Grenze Kredite zur Finanzierung des eigenen Haushalts aufnehmen.

In dem zurückliegenden Zeitraum von etwas mehr als einer Dekade hat das Land Nordrhein-Westfalen bei den Anschlussfinanzierungen regelmäßig von sinkenden Zinssätzen, bis hin zu einer Negativverzinsung, profitieren können. Gestützt wurde dies durch die sehr expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) im Nachgang zu der Finanzkrise der Jahre 2008 und 2009.

Zur Bekämpfung der Inflation sah sich die EZB in den Jahren 2022 und 2023 veranlasst, ihre Leitzinsen mehrfach anzuheben. Der maßgebliche Einlagensatz stieg dabei schrittweise auf bis zu 4,00 %. Mit dem Rückgang der Inflation leitete die EZB ab 2025 eine Lockerung der Geldpolitik ein und senkte den Einlagensatz schrittweise auf 2,00 %. Aufgrund erneut zunehmender Inflationsrisiken, insbesondere infolge gestiegener Energiepreise und geopolitischer Spannungen im Nahen Osten erfolgte im Juni 2026 erstmals wieder eine Zinserhöhung um 0,25 Prozentpunkte. Die EZB betont, dass sie sich nicht auf einen vorab bestimmten Zinspfad festlegt. Stattdessen werden geldpolitische Entscheidung auf Grundlage jeweils aktueller Inflations- und Konjunkturdaten getroffen. Gleichwohl ist der Haushalt bereits

durch die bisherige Zinserhöhung sowie durch die vom Markt erwartete weitere Zinserhöhung unmittelbar durch erhöhte Finanzierungskosten betroffen.

Vor diesem Hintergrund kann künftig nicht mehr davon ausgegangen werden, dass das Land durch Umschuldungen insgesamt Zinsgewinne erzielen wird. Während der Phase historisch niedriger Zinsen hat das Land seine Schuldenstruktur sehr vorausschauend gestaltet und langlaufende Anleihen von bis zu 100 Jahren zu Zinssätzen von teilweise unter 1 % begeben. Dadurch konnte der relative Anstieg der Zinsausgaben im Vergleich zu anderen Schuldnern bislang vergleichsweise gering gehalten werden.

Von der grundsätzlichen Vorgabe der Schuldenbremse – die Haushalte ohne Einnahmen aus neuen Krediten auszugleichen – darf in besonderen Notsituationen, die ein erhebliches Ausmaß haben und sich der Kontrolle des Staates entziehen, abgewichen werden. Dies bedeutet, dass ausnahmsweise Kredite für bestimmte Notsituationen, wie die Corona-Pandemie oder den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, aufgenommen werden durften. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sowohl bei einer Abweichung von der konjunkturellen Normallage als auch aus strukturellen Erwägungen in einem bestimmten Umfang Kredite aufzunehmen.

Durch das Haushaltsgesetz 2026 hat das Land die Möglichkeit erhalten, einen Eigenbestand an zuvor selbst emittierten Anleihen aufbauen zu können und diese im Rahmen der Kreditermächtigung zu verkaufen.

1.7.3.2 Zinsausgaben gegenüber dem Kreditmarkt

Den Ansätzen für Zinsausgaben im Finanzplanungszeitraum liegt die Annahme zugrunde, dass sich das Niveau für festverzinsliche Finanzierungen bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich 3,50 % einpendelt. Für die kurzfristigen Zinsen, die für den variabel verzinslichen Teil der Finanzierungen sowie den entsprechenden Bestand innerhalb der Kreditmarktverschuldung maßgeblich sind, wird in Übereinstimmung mit den aktuellen Marktprognosen über die notwendigen Zinsentscheidungen der Europäischen Zentralbank (EZB) zur Preisstabilisierung für das Jahr 2027 ein Niveau des Referenzzinssatzes (6-Monats-EURIBOR) von 2,75 % angenommen.

Aufgrund der eingeleiteten Zeitenwende, aus der sich langfristig ein erhöhter Kreditaufnahmebedarf europäischer Emittenten, wie z.B. der Deutschen Finanzagentur oder der EU für das europäische Verteidigungsprogramm „Readiness 2030“, ergibt, wird der Referenzzinssatz für variable verzinsten Produkte bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums beibehalten.

Der weit überwiegende Teil des Schuldenportfolios ist aufgrund fester Verzinsung und längerer Restlaufzeit von einer Änderung des kurzfristigen Referenzzinssatzes bzw. des allgemeinen Zinsniveaus nicht gravierend betroffen. Auswirkungen ergeben sich im Wesentlichen bei Anschlussfinanzierungen und variabel verzinslichen Krediten. Im Bereich der festverzinslichen Anschlussfinanzierungen ergeben sich Mehrausgaben, da die fällig werdenden Positionen in der Regel mit einem Zinssatz ausgestattet sind, der unter dem Niveau der Neuabschlüsse liegt. Bezüglich der variabel verzinslichen Kredite ergeben sich im Vergleich zum aktuellen Stand Veränderungen, da diese direkt an die Leitzinsen der EZB gekoppelt sind.

Im Finanzplanungszeitraum steigt die durchschnittliche Verzinsung des Schuldenportfolios von 1,94 % zu Beginn des Jahres 2026 auf rund 2,5 % im Jahr 2030. Insgesamt kommt es zu einem Anstieg der Zinsausgaben von rund 4,12 Mrd. EUR im Jahr 2026 auf rund 4,7 Mrd. EUR im Jahr 2030. Die Steigerung der absoluten Höhe der Zinsausgaben ist im Wesentlichen der Übernahme kommunaler Altschulden im Umfang von fast 9 Mrd. EUR sowie der Inanspruchnahme der Konjunktursowie der Strukturkomponente geschuldet. Hierbei wird ausschließlich die Ausgabenseite in Abgrenzung der OGr. 57 betrachtet. Darüber hinaus erzielt das Land auch Zinseinnahmen (vergleiche Kapitel 1.6.2.2), die bei dieser Betrachtung außer Acht bleiben und nicht saldiert werden.

Die Kreditmarktverschuldung des Landes Nordrhein-Westfalen betrug zum 31.12.2025 rund 160,1 Mrd. EUR. Davon entfallen 13,3 Mrd. EUR auf die Kreditaufnahme zulasten des Sondervermögens „NRW-Rettungsschirm“ und 2,3 Mrd. EUR auf die Kreditaufnahme zulasten des Sondervermögens „NRW-Krisenbewältigung“. Nur ein geringer Teil (rund 14,4 %) der Verschuldung ist variabel verzinslich und damit unmittelbaren Zinsänderungsrisiken ausgesetzt.

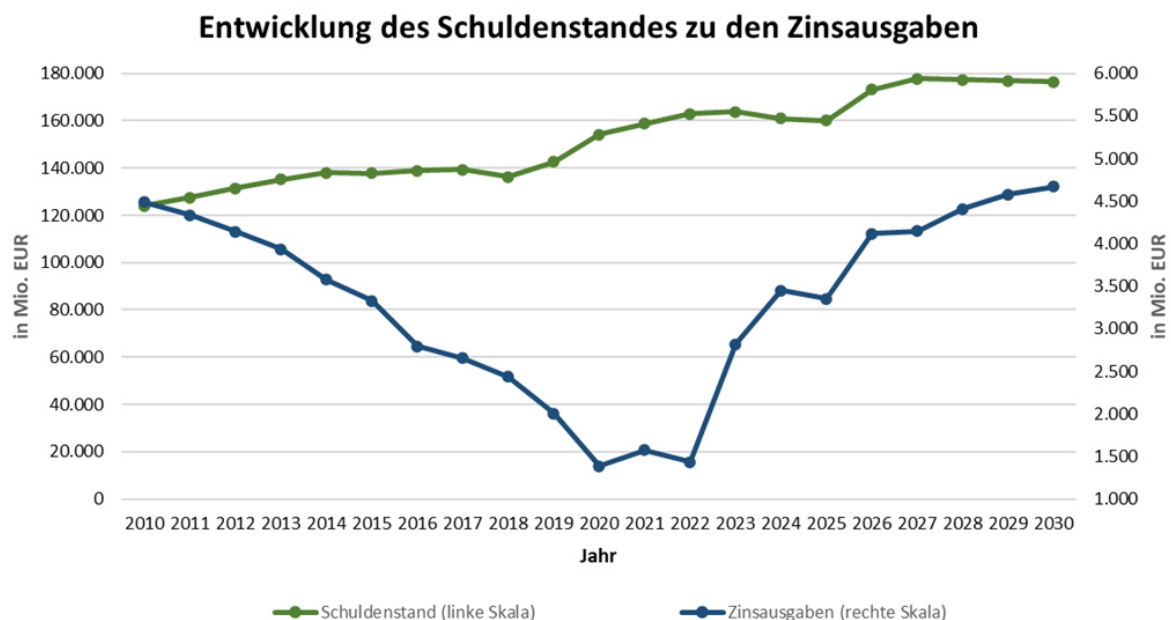
Bei einem strukturell ausgeglichenen Kernhaushalt beeinflusst das aktuelle beziehungsweise künftige Zinsniveau die Zinsausgaben des Landes im Wesentlichen nur im Rahmen von Anschlussfinanzierungen. Die entsprechenden Finanzierungen sind in der ersten Jahreshälfte 2026 zu mehr als zwei Dritteln mit einer Durchschnittslaufzeit von rund 10 Jahren erfolgt. Ziel ist es, die Duration des Gesamtportfolios annähernd bei rund 20 Jahren beizubehalten und das Fristenprofil weiterhin so zu gestalten, dass das Refinanzierungsvolumen für den Kernhaushalt im Bereich von 11 Mrd. EUR und mehr liegt.

Trotz des insgesamt erhöhten Zinsumfelds ist die Durchschnittsverzinsung des gesamten Schuldenportfolios relativ niedrig und liegt signifikant unter dem aktuellen Marktniveau. Die aktuelle Durchschnittsverzinsung der Festkredite zum 30.06.2026 beträgt rund 2,08 %. Aufgrund der in Zeiten der Niedrig- und Negativzinsen verfolgten Strategie der Zinssicherung durch Ausweitung des Fälligkeitsprofils auf bis zu 100 Jahren verfügt das Land aktuell über eine besonders hohe Planungssicherheit hinsichtlich zukünftiger Zinsausgaben. Die Zinslastquote im Jahr 2025, das heißt der Anteil der Zinsausgaben

an den bereinigten Gesamtausgaben, betrug 3,2% (gegenüber 6,6 % im Jahr 2013). Gleichzeitig konnte die Zinsbindung des Portfolios signifikant erhöht werden und zwar von 5,3 Jahren (Stand 31.12.2013) auf 19,2 Jahre (Stand 30.06.2026). Ein Anteil von rund 49 % des Schuldenportfolios entfällt auf festverzinsliche Kredite, die erst nach dem Jahr 2036 zu refinanzieren und insoweit von Veränderungen des Zinsniveaus in den kommenden Jahren nicht betroffen sind. Für einen Anteil von 25,1 % der Schulden sind sogar Zinsänderungen der nächsten 25 Jahre ohne Einfluss.

1.7.3.3 Zinsausgaben gegenüber dem Geldmarkt

Für das Jahr 2026 werden Zinsausgaben am Geldmarkt in Höhe von 40 Mio. EUR erwartet, die von dem Ansatz im Haushaltsplan 2026 gedeckt sind. Dieses Niveau kann aufgrund einer optimierten Liquiditätsbewirtschaftung auch für die Folgejahre durchgeschrieben werden.



1.7.4 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse

Bei den Zuweisungen handelt es sich um einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse hingegen sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen, wie zum Beispiel private und öffentliche Unternehmen oder Einrichtungen.

Die Laufenden Zuweisungen und Zuschüsse stellen das größte Aggregat von Ausgabenposten des nordrhein-westfälischen Landeshaushaltes dar. Sein Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben beträgt im Finanzplanungszeitraum durchschnittlich rund 47 %.

Diese Ausgaben steigen ausgehend vom Haushaltsjahr 2026 von rund 53,7 Mrd. EUR auf rund 59,0 Mrd. EUR zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2030 an.

Die Entwicklung dieser Ausgabengruppe ist neben den Zuschüssen an öffentliche und soziale oder ähnliche Einrichtungen sowie öffentliche und private Unternehmen, die rund 29 % dieser Ausgabengruppe ausmachen, stark von den Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände geprägt. Auf sie entfallen mehr als die Hälfte der hier veranschlagten Ausgaben.

Ein Kernelement dieser Zuweisungen sind die Leistungen im Rahmen des Steuerverbundes. Der Verbundsatz wird im Jahr 2027 – trotz der angespannten Haushaltslage des Landes – von bislang 23 % auf 23,5 % angehoben. Zudem wird der fakultative Steuerverbund beibehalten und die Kommunen werden in Höhe des Verbundsatzes von 23,5 % an vier Siebteln des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer beteiligt. Damit steigt der Verbundsatz zum ersten Mal seit 1974 an. Insgesamt beläuft sich die so ermittelte verteilbare Finanzausgleichsmasse im Jahr 2027 auf rund 17,1 Mrd. EUR. Auf der gemeindlichen Ebene werden diese Zuweisungen vor allem als allgemeine Deckungsmittel im Rahmen von Schlüsselzuweisungen an finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände bereitgestellt. Ein Teilbetrag steht für zweckgebundene Maßnahmen, wie zum Beispiel die Schul- /Bildungspauschale oder die Sportpauschale, zur Verfügung. Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2027 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsaus-

gleichs sowie für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von insgesamt 1,1 Mrd. EUR vor.

Des Weiteren erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Leistungen im Bereich der Kinderbildung (Kinderbildungsgesetz-Deckungskreis) in Höhe von rund 6,5 Mrd. EUR.

Darüber hinaus leitet das Land „Nordrhein-Westfalen“ die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (sogenannten Kosten der Unterkunft und Heizung KdU) und an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII vollständig an die Kommunen weiter. Hierbei handelt es sich um sogenannte durchlaufende Posten, die per Saldo keine belastende Wirkung auf den Landeshaushalt haben.

1.7.5 Investitionen

Zu den Investitionsausgaben zählen neben den reinen Sachinvestitionen in Vermögenswerte auch die Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand. Darunter fällt eine Vielzahl gemeinnütziger Einrichtungen, die eine Aufgabe von allgemeinem Interesse erfüllen. Insgesamt dienen die Investitionen der Stärkung der Wachstumspotentiale einer Volkswirtschaft und leisten dementsprechend auch einen Beitrag zur Generationengerechtigkeit und Verstetigung der zukünftigen Einnahmebasis. Dabei kommen den Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen besondere Bedeutung zu, da sie dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu erhalten und zu stärken.

Im Finanzplanungszeitraum steigen die Bau- und Sachinvestitionen sowie die Investitionsfördermaßnahmen des Landes ausgehend vom Haushaltsjahr 2026 von rund 12,6 Mrd. EUR bis zum Jahr 2030 auf rund 15,2 Mrd. EUR an. Der Zuwachs umfasst auch die Investitionsausgaben aus dem NRW-Plan für gute Infrastruktur, die zusätzlich zu den Investitionen aus dem Kernhaushalt – die auf dem hohen Niveau von 2026 auch in 2027 verstetigt werden – getätigt werden.

Bei den Bauinvestitionen liegt ein Schwerpunkt auf der Verkehrsinfrastruktur. Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist entscheidend für die Wirtschaft, die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige Mobilitätsbedürfnisse. Der Schwerpunkt der Landesregierung liegt daher im Bereich der Straßeninfrastruktur auf dem Erhalt der vorhandenen Straßen, Brücken und Tunnel. Auch der Bau und die Erhaltung von Radwegen steht im Fokus. Für das Jahr 2027 sind insgesamt rund 318,5 Mio. EUR für Investitionen in Landesstraßen und Radwege an Landesstraßen vorgesehen. Von diesen Mitteln werden für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 239 Mio. EUR und für den Bau und Erhalt von Radwegen an Landesstraßen 38,5 Mio. EUR veranschlagt. Ziel ist es, bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums zusätzlich landesweit 1.000 km neue Radwegeinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu schaffen und so ein möglichst flächendeckendes Radverkehrsnetz herzustellen.

Daneben stellt die Landesregierung für den Bereich der öffentlichen Hochschulen die erforderlichen Mittel für Baumaßnahmen zur Verfügung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der klimafreundlichen Modernisierung und Sanierung der Hochschulliegenschaften. Zur fortgesetzten Unterstützung dieses Ziels wurden mit dem Haushalt 2027 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von rund 300 Mio. EUR veranschlagt.

Für staatliche Baumaßnahmen zur Anpassung der Bedürfnisse in der Forensischen Psychiatrie (Maßregelvollzug) sieht die Landesregierung im Rahmen ihres Bauprogrammes in landeseigenen Vollzugseinrichtungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in den Jahren 2027 bis 2030 insgesamt Ausgaben von rund 700 Mio. EUR vor.

Bei der Betrachtung der zuvor dargestellten Beträge ist zu berücksichtigen, dass diese Darstellung den tatsächlichen Umfang der Bauinvestitionstätigkeit nicht vollständig erfasst.

Aufgrund der im Jahr 2001 realisierten Verwaltungsmodernisierungsmaßnahmen sind insbesondere die Investitionen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen in diesen Beträgen nicht enthalten. Obwohl sie der Sphäre des Landes zuzurechnen sind, sind sie in den Ausgaben des Landeshaushaltes nicht den Investitionen, sondern den Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen zugeordnet. Somit ist das hier dargestellte Volumen der Investitionstätigkeit und die sich hieraus ergebende Investitionsquote des Landes grundsätzlich unterzeichnet. Dies gilt umso mehr, wenn die enormen Investitionsvolumina hinzukommen, die in Zukunft allein zum Umbau der Hochschullandschaft einschließlich der Universitätskliniken zu klimaneutralen Zentren aufgewendet werden müssen.

Die Investitionsförderung beansprucht den größten Teil der Investitionsausgaben. Hier liegt ein Schwerpunkt der Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energiewende, zum Beispiel klimaneutrale Transformation der Wirtschaft, klimafreundliche Mobilität, beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien, Unterstützung der Kommunen bei Klimaschutz und Wärmewende, Wasserstoff als Energieträger der Zukunft und Förderung von Projekten zur kohlendioxidfreien Stahlproduktion. Weitere Schwerpunkte liegen in den Bereichen Schule und Bildung (DigitalPakt, Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Primarstufe ab 2026), Kindertagesbetreuung (Kinderbildungsgesetz NRW [KiBiz NRW]), Krankenhausförderung (Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022), Hochschulen (Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz) und öffentliche Wohnraumförderung.

Zur Finanzierung dieser und weiterer wichtiger Investitionsförderungsmaßnahmen werden jährlich Beträge in einer Größenordnung von rund 11,1 Mrd. EUR in 2026 bis hin zu rund 13,6 Mrd. EUR in 2030 investiert.

Investitionshaushalt

– Angaben in Mio. EUR –

Ausgabenart	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
Sachinvestitionen - Mio. EUR -	7, 81, 82	1.538	1.804	1.642	1.642	1.572
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	17,3	-9,0	0,0	-4,2
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		1,4	1,6	1,3	1,3	1,2
dav.: Bauausgaben - Mio. EUR -	7	703	750	829	742	748
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	6,8	10,5	-10,5	0,9
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		0,6	0,6	0,7	0,6	0,6
Investitionsförderung - Mio. EUR -	83 - 89	11.051	11.651	13.258	13.837	13.649
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	5,4	13,8	4,4	-1,4
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		9,8	10,1	10,8	11,0	10,6
Investitionen insges. - Mio. EUR -	7, 8	12.590	13.455	14.901	15.479	15.222
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	6,9	10,7	3,9	-1,7
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		11,2	11,6	12,1	12,3	11,8
Eigenfinanzierte Inv. - Mio. EUR -	(7, 8) ./ (33, 34)	9.087	9.077	10.111	9.844	10.052
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	-0,1	11,4	-2,6	2,1
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		8,1	7,9	8,2	7,8	7,8

1) Vgl. hierzu Fußnote 1) zu Tabelle 1.1.

1.7.6 Besondere Finanzierungsausgaben

Bei den Besonderen Finanzierungsausgaben werden vor allem die haushaltsgesetzlichen Globalen Mehr- und Minderausgaben, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie haushaltstechnische Verrechnungen ausgewiesen.

Die haushaltstechnischen Verrechnungen beinhalten interne Buchungsvorgänge, die für die finanzstatistische Darstellung zur Vermeidung von Doppelzählungen notwendig sind. Die gewichtigste Position innerhalb der Besonderen

Finanzierungsausgaben sind die im Gesamthaushalt über alle Einzelpläne hinweg zu erbringenden Globalen Minderausgaben. Diese betragen in der Hauptgruppe 9 innerhalb des Betrachtungszeitraums für 2026 rund 1,97 Mrd. EUR, für 2027 rund 2,11 Mrd. EUR und für die Planungsjahre 2028-2030 jeweils rund 1,69 Mrd. EUR. Die Globalen Minderausgaben der Hauptgruppe 9 (Besondere Finanzierungsausgaben) werden durch die Globalen Minderausgaben in den Hauptgruppen 4 (für Personalausgaben) und 5 (für sächliche Verwaltungsaufgaben) weiter erhöht.

1.8 Übersichten aller Ausgaben nach Einzelplänen

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Ausgabenpositionen und deren Verteilung auf die jeweiligen Ressorts der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist den folgenden Übersichten zu entnehmen. Der Ausgabenzuwachs 2027

gegenüber 2026 ergibt sich vielfach durch die zusätzlichen Ausgaben für den NRW-Plan, die ab 2027 erstmals etatisiert sind (2026 nur Strichansätze).

Einzelplan		Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
Nr.	Bezeichnung	- Mio. EUR -				
01	Landtag	261	326	321	339	352
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	327	553	521	430	372
03	Ministerium des Innern	7.973	8.338	8.426	8.662	8.745
04	Ministerium der Justiz	5.827	5.990	6.108	6.236	6.373
05	Ministerium für Schule und Bildung	25.694	25.827	26.636	27.246	27.502
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	11.270	11.774	11.849	11.928	11.814
07	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	9.830	10.277	10.606	10.819	10.800
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	3.134	3.880	4.313	4.954	5.201
10	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	5.313	5.594	5.781	6.170	6.291
11	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	12.122	11.662	12.732	12.896	13.044
12	Ministerium der Finanzen	3.434	3.613	3.660	3.732	3.790
13	Landesrechnungshof	59	62	63	64	65
14	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	2.259	2.068	2.265	2.089	2.218
15	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	765	757	752	755	750
16	Verfassungsgerichtshof	2	2	2	2	2
20	Allgemeine Finanzverwaltung	24.051	24.824	29.283	30.289	31.787
Landeshaushalt insgesamt		112.322	115.547	123.318	126.610	129.106

Landtag (Einzelplan 01)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	127	144	143	145	148
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	56	64	64	64	65
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	46	64	68	85	95
5. Investitionsausgaben	7, 8	33	54	46	45	45
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	33	54	46	45	45
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	--	--	--	--
Gesamtausgaben		261	326	321	339	352

Ministerpräsident und Staatskanzlei (Einzelplan 02)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	61	62	61	61	61
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	53	55	51	51	51
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	181	192	191	191	193
5. Investitionsausgaben	7, 8	35	248	221	131	71
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	0	0	0	0	0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	35	248	220	130	70
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-4	-4	-4	-4	-4
Gesamtausgaben		327	553	521	430	372

Ministerium des Innern (Einzelplan 03)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	6.344	6.571	6.716	6.874	7.035
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	1.139	1.182	1.162	1.199	1.197
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	118	149	122	173	125
5. Investitionsausgaben	7, 8	399	461	453	442	415
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	369	444	421	410	388
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	30	17	32	32	27
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-27	-26	-27	-27	-27
Gesamtausgaben		7.973	8.338	8.426	8.662	8.745

Ministerium der Justiz (Einzelplan 04)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	3.684	3.790	3.849	3.922	3.988
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	1.969	2.012	2.083	2.133	2.198
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	81	81	85	89	91
5. Investitionsausgaben	7, 8	117	130	119	121	124
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	117	130	119	121	124
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-25	-23	-28	-28	-28
Gesamtausgaben		5.827	5.990	6.108	6.236	6.373

Ministerium für Schule und Bildung (Einzelplan 05)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	21.645	21.978	22.365	22.749	23.122
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	210	215	213	214	215
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	3.618	3.542	3.843	3.996	4.108
5. Investitionsausgaben	7, 8	261	125	249	319	91
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	3	3	3	3	3
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	258	122	245	316	88
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-40	-33	-33	-33	-33
Gesamtausgaben		25.694	25.827	26.636	27.246	27.502

Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Einzelplan 06)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	840	858	877	899	924
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	44	40	46	47	47
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	8.863	8.920	8.832	8.950	8.951
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.557	1.990	2.128	2.066	1.926
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	2	2	2	2	2
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.555	1.988	2.126	2.064	1.925
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-34	-34	-34	-34	-34
Gesamtausgaben		11.270	11.774	11.849	11.928	11.814

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (Einzelplan 07)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	57	58	59	59	60
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	656	718	904	898	898
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	8.673	8.943	9.281	9.499	9.690
5. Investitionsausgaben	7, 8	454	567	397	397	187
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	124	178	8	8	8
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	330	388	388	388	179
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-9	-9	-34	-34	-34
Gesamtausgaben		9.830	10.277	10.606	10.819	10.800

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (Einzelplan 08)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	53	53	54	54	54
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	174	208	215	221	177
3. Kapitaldienst	56 - 59	60	55	55	55	55
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	75	55	55	55	55
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	1.722	1.919	1.914	2.006	1.993
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.144	1.662	2.092	2.635	2.941
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	62	86	85	175	105
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.082	1.576	2.007	2.460	2.836
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-18	-18	-18	-18	-18
Gesamtausgaben		3.134	3.880	4.313	4.954	5.201

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (Einzelplan 10)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	211	214	217	220	223
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	168	172	175	175	175
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	2.776	2.891	2.911	2.960	2.957
5. Investitionsausgaben	7, 8	2.211	2.362	2.523	2.860	2.981
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	358	466	477	493	493
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.852	1.895	2.046	2.367	2.489
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-53	-45	-45	-45	-45
Gesamtausgaben		5.313	5.594	5.781	6.170	6.291

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Einzelplan 11)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	145	143	143	143	144
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	82	85	78	78	85
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	9.775	9.660	10.056	10.427	10.899
5. Investitionsausgaben	7, 8	2.164	1.822	2.516	2.310	1.979
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	236	97	187	96	116
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.929	1.725	2.328	2.213	1.863
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-44	-47	-62	-62	-62
Gesamtausgaben		12.122	11.662	12.732	12.896	13.044

Ministerium der Finanzen (Einzelplan 12)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	2.677	2.739	2.744	2.800	2.862
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	534	619	637	648	643
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	45	46	46	46	46
5. Investitionsausgaben	7, 8	187	220	245	250	250
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	187	220	245	250	250
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-10	-11	-11	-11	-11
Gesamtausgaben		3.434	3.613	3.660	3.732	3.790

Landesrechnungshof (Einzelplan 13)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	52	55	56	57	58
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	6	6	6	6	6
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	0	0	0	0	0
5. Investitionsausgaben	7, 8	0	0	1	0	0
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	0	0	1	0	0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	--	--	--	--
Gesamtausgaben		59	62	63	64	65

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (Einzelplan 14)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	99	100	102	103	105
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	181	162	156	148	132
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	702	667	725	632	560
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.299	1.161	1.304	1.227	1.442
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	21	1	11	1	1
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.278	1.159	1.293	1.225	1.441
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-22	-22	-22	-22	-22
Gesamtausgaben		2.259	2.068	2.265	2.089	2.218

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Einzelplan 15)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	87	91	92	93	93
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	39	38	38	39	40
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	465	597	588	592	582
5. Investitionsausgaben	7, 8	198	55	58	57	58
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	3	2	2	2	2
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	196	53	56	55	56
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-24	-24	-24	-24	-24
Gesamtausgaben		765	757	752	755	750

Verfassungsgerichtshof (Einzelplan 16)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	1	1	1	1	1
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	1	1	1	1	1
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	--	--	--	--	--
5. Investitionsausgaben	7, 8	--	--	0	--	--
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	--	--	0	--	--
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	--	--	--	--
Gesamtausgaben		2	2	2	2	2

Allgemeine Finanzverwaltung (Einzelplan 20)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2026	2027	2028	2029	2030
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	2.194	3.029	5.287	5.621	6.391
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	78	62	82	82	117
3. Kapitaldienst	56 - 59	4.122	4.152	4.841	5.011	5.100
3.1 Zinsausgaben	56, 57	4.120	4.150	4.410	4.580	4.670
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	433	2	431	431	430
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	16.639	16.641	17.750	18.184	18.696
5. Investitionsausgaben	7, 8	2.530	2.599	2.551	2.620	2.711
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	23	120	35	35	35
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	2.507	2.479	2.516	2.585	2.676
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-1.513	-1.659	-1.229	-1.229	-1.229
Gesamtausgaben		24.051	24.824	29.283	30.289	31.787

2.1 Haushaltsplan 2026

Am 17.12.2025 wurde das Haushaltsgesetz (LT-Drs. 18/15000) einschließlich des Haushaltsplans 2026 in dritter Lesung vom Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Der ursprüngliche Haushaltsplanentwurf wurde im Vorfeld durch eine Ergänzungsvorlage (LT-Drs. 18/16300) erweitert. Mit der Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2026 wurde das Ergebnis des Arbeitskreises Steuerschätzungen aus seiner Sitzung vom 21. bis 23. Oktober 2025 nachvollzogen und weitere zwangsläufige Veränderungen vorgenommen. Zudem wurde das Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) haushaltsmäßig umgesetzt.

Der Haushaltsetat 2026 hat ein Volumen von rund 112,3 Mrd. EUR. Mit dem Etat werden gezielte Schwerpunkte gesetzt, um den anspruchsvollen wirtschaftlichen Herausforderungen entgegenzutreten. Dabei hält die Landesregierung an ihrem Kurs fest: investieren, priorisieren und das Land zukunftsfest aufstellen. Die Schwerpunkte des Haushalts 2026 liegen bei Bildung, Innere Sicherheit, starken Kommunen und einer widerstandsfähigen Wirtschaft. Trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen bleibt das Land handlungsfähig und investiert nachhaltig in die Zukunft. Um wichtige Zukunftsinvestitionen zu ermöglichen und Strukturbrüche zu vermeiden, ist für 2026 eine Nettokreditaufnahme von bis zu 4,25 Mrd. EUR vorgesehen. Davon sind rund 1,76 Mrd. EUR konjunkturelle und rund 2,49 Mrd. EUR strukturelle Kreditaufnahme. Generell werden innerhalb dieses Rahmens jedoch nur so viele Schulden aufgenommen, wie es aufgrund der Entwicklung im Haushaltsvollzug nötig ist.

Bildung

Mit über 43,6 Mrd. EUR bleibt Bildung auch im Haushalt 2026 der größte Schwerpunkt. Das Land stärkt damit Kitas, Schulen, Hochschulen und Betreuung. Diese Investitionen sichern Teilhabe und Qualität im gesamten Bildungssystem.

Allein knapp 1,0 Mrd. EUR sind für den Betrieb des Offenen Ganztags im Primarbereich etatisiert. Hier werden Mittel für 20.000 zusätzliche Plätze bereitgestellt und 229 neue Stellen eingerichtet. Insgesamt stehen damit im Jahr 2026 mehr als 500.000 OGS-Plätze zur Verfügung. Die Ausgaben steigen gegenüber dem Vorjahr um rund 93 Mio. EUR. Investive Mittel stehen im

Haushalt 2026 in Höhe von 254 Mio. EUR zur Verfügung. Insgesamt sind für das OGS-Investitionsprogramm über die gesamte Laufzeit rund 892 Mio. EUR vorgesehen.

Für die Förderung der frühkindlichen Bildung sind im KiBiz-Deckungskreis Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rund 6,2 Mrd. EUR veranschlagt. Die Landesinvestitionsmittel in Höhe von 115 Mio. EUR werden verlässlich fortgeführt und um die Kita-Invest-Mittel des Nordrhein-Westfalen-Plans in Höhe von 210 Mio. EUR ergänzt.

Weitere zentrale Maßnahmen betreffen unter anderem die Stärkung der Hochschulen. Über den Nordrhein-Westfalen-Plan werden langfristige Investitionslinien von jeweils 1,0 Mrd. EUR für Hochschulen und Universitätskliniken über einen Bewilligungszeitraum von zwölf Jahren ermöglicht.

Innere Sicherheit

Für Innere Sicherheit stehen über 6,7 Mrd. EUR bereit. Davon entfallen rund 4,5 Mrd. EUR auf die Polizei. Dies gewährleistet die Fortführung der umfangreichen Maßnahmen für Einsatzfähigkeit, bessere technische Ausstattung und eine zeitgemäße digitale Infrastruktur. Die Haushaltsmittel stärken zusätzliche Einstellungen und die operative Leistungsfähigkeit der Sicherheitsbehörden.

Starke Kommunen

Rund ein Drittel des Haushalts fließt in die kommunale Ebene. Insgesamt 42,3 Mrd. EUR werden 2026 an Städte und Gemeinden ausgezahlt. Im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2026 stehen 16,8 Mrd. EUR zur Verfügung, rund 1,1 Mrd. EUR mehr als im Vorjahr.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 9. Juli 2025 das Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Alt-schuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW) verabschiedet.

Auf dieser Grundlage hat das Land Nordrhein-Westfalen in 2026 50 % der übermäßigen Liquiditätskredite der Kommunen mit einem Betrag von 8,9 Mrd. EUR im Wege des Schuldnerwechsels übernommen.

Für den dadurch entstehenden Kapitaldienst stellt das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Landeshaushalt jährlich 250 Mio. EUR bereit.

Das Land hat damit ein wichtiges Versprechen aus dem Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN eingelöst und stärkt die Handlungsfähigkeit der Kommunen nachhaltig.

Das vom Deutschen Bundestag am 9. Juli 2026 verabschiedete Gesetz zur Entlastung der Länder und ihrer Kommunen (Länder- und Kommunalentlastungsgesetz, LKEG) sieht vor, dass der Bund den finanzschwachen Flächenländern von 2026 bis 2029 insgesamt 250 Mio. EUR jährlich zur Entlastung ihrer von übermäßigen Kassenkrediten betroffenen Kommunen zur Verfügung stellt. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen davon rund 164 Mio. EUR jährlich für die kommenden vier Jahre.

Zusätzlich hat das Land den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 mit 31,2 Mrd. EUR aufgelegt. Dabei handelt es sich um das größte Infrastruktur- und Investitionsprogramm der Landesgeschichte. Davon sind rund 21,3 Mrd. EUR – und damit rund 68 % – unmittelbar für die Kommunen vorgesehen. Die Summe steht dabei über die gesamte Laufzeit von 12 Jahren für kommunale Projekte verbindlich zur Verfügung.

Zukunftsfeste Wirtschaft

Für zukunftsgerichtete Investitionen stehen im Jahr 2026 12,6 Mrd. EUR bereit. Dies sichert den Ausbau der Infrastruktur und treibt die Modernisierung in Bereichen wie Digitalisierung, klimaneutrale Technologien und wirtschaftliche Transformation voran. Hierdurch wird die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen gezielt gestärkt.

Signaling

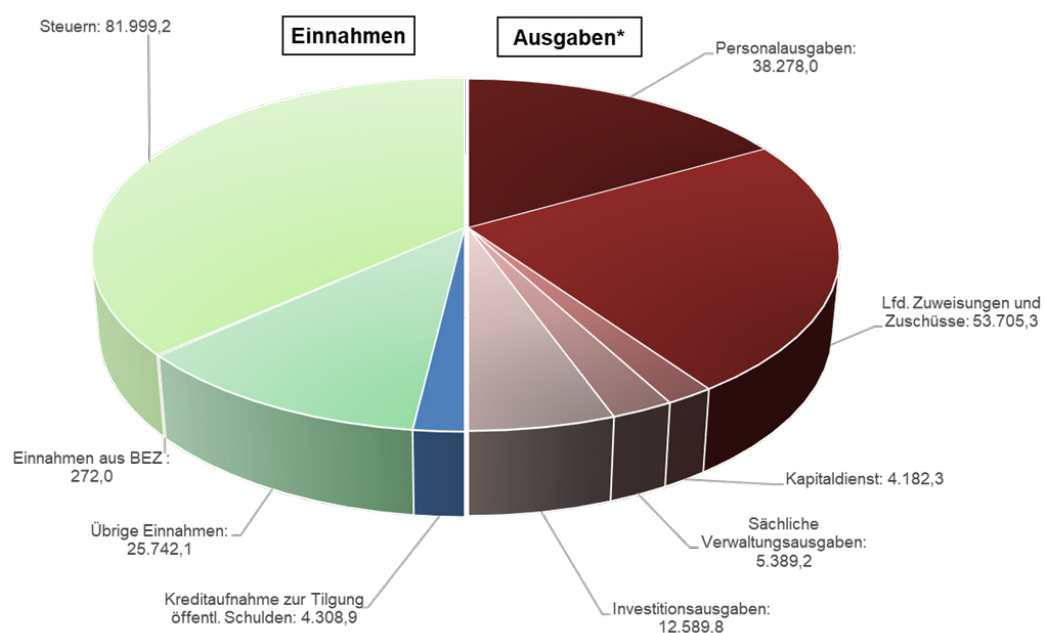
Zur Darstellung des Erfüllungsgrads der Nachhaltigkeit des Landeshaushalts wird ab dem Haushaltsjahr 2026 das Signaling durch vier Ressorts pilotiert. Signaling bildet die Bestrebung der Landesregierung zur Umsetzung der 17 Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals [SDG]) der Vereinten Nationen ab. Insoweit wird das nachhaltige Handeln der Landesregierung in den Vorworten und Vorbemerkungen zu den Kapiteln der Einzelpläne dargestellt. Alle SDG, auf welche die Landesregierung einzahlt, können somit nachvollzogen werden.

Die folgende Grafik veranschaulicht die Struktur des Haushaltsplans 2026:

Struktur des Landeshaushaltes Nordrhein-Westfalen 2026

– Angaben in Mio. EUR –

Summe: 112.322,2*



*Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ in Höhe von -1.822,4 Mio. EUR grafisch nicht darstellbar.

2.2 Haushaltsplanentwurf 2027

Mit dem Beschluss des Landeskabinetts vom 14.07.2026 über den Entwurf zum Haushaltsgesetz 2027 wurde auch der Haushaltsplanentwurf 2027 verabschiedet.

Der Haushaltsplanentwurf entsteht in einem angespannten konjunkturellen Umfeld. Die mittlerweile längste wirtschaftliche Schwächephase seit Gründung der Bundesrepublik, hohe Energiepreise und eine international zunehmend protektionistische Handels- und Zollpolitik belasten Unternehmen, Beschäftigte, Verbraucher und öffentliche Haushalte. Hinzu kommen internationale Krisen sowie die Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und des Krieges im Nahen Osten mit der Beeinträchtigung wichtiger Handels- und Transportwege. Die resultierende Wachstumschwäche belastet die Entwicklung der Steuereinnahmen deutlich. Hinzu kommen die umfangreichen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen, die zu dauerhaften Einnahmeausfällen führen. Zugleich wird die Ausgabenseite durch inflationsbedingt gestiegene Staatsausgaben belastet. Dieses herausfordernde Umfeld markiert den Rahmen, in dem sich die Landesregierung bei der Aufstellung des Landeshaushaltes 2027 bewegen konnte. Trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen und Krisen ist es durch gemeinsame Anstrengungen aller Ressorts gelungen, einen nachhaltigen und generationengerechten Haushaltsplanentwurf für 2027 vorzulegen. Verglichen mit den ursprünglichen Einnahmeerwartungen für 2027 zu

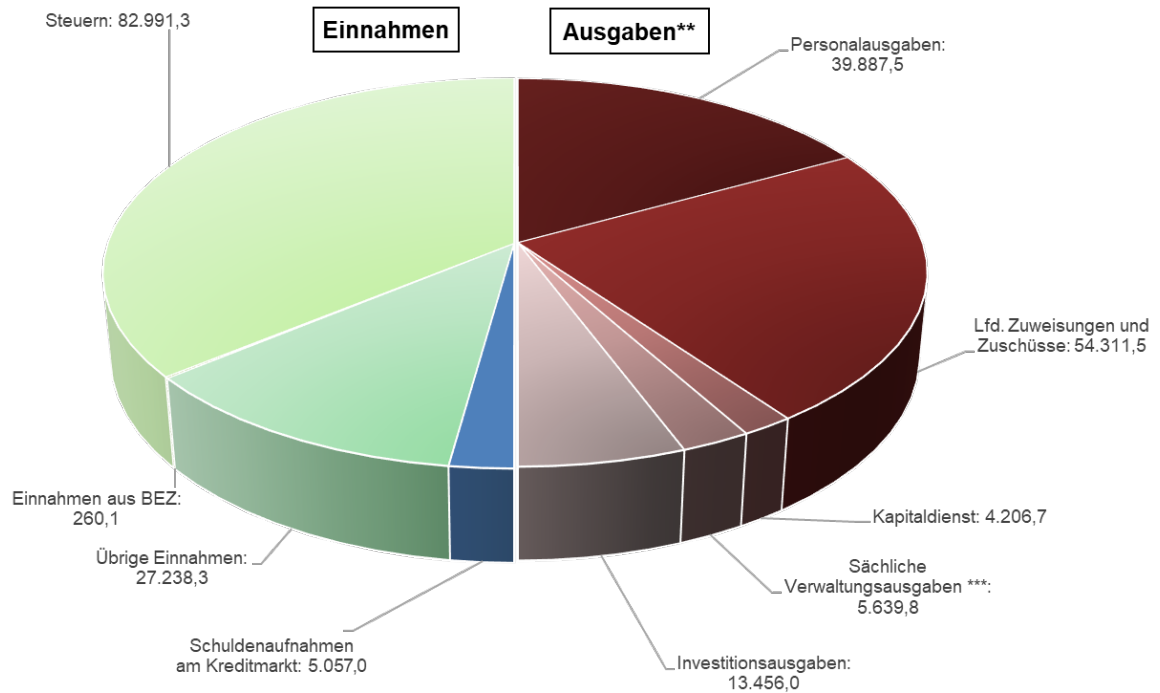
Beginn der Legislaturperiode, liegen die Ergebnisse der regionalisierten Steuerschätzung aus Mai 2026 die Steuereinnahmen rund 4 Mrd. EUR unter der seinerzeitigen Prognose. Um die Haushaltsverschlechterungen infolge dieser Steuermindereinnahmen sowie aufgrund zwangsläufiger Mehrausgaben abzufedern, haben die Ressorts für 2027 Einsparungen von insgesamt rund 1,45 Mrd. EUR erbracht. Angesichts der dargestellten herausfordernden Rahmenbedingungen nutzt auch der Haushaltsplanentwurf 2027 die verfassungsrechtlich vorgesehenen Spielräume der Schuldenregel. Für 2027 ist eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 5,0 Mrd. EUR vorgesehen. Davon entfallen rund 1,69 Mrd. EUR auf die Konjunkturkomponente und rund 3,31 Mrd. EUR auf die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit für die Länder. Die Landesregierung geht verantwortungsbewusst mit diesen Mitteln um und setzt diese für zentrale Aufgaben insbesondere in den Bereichen Kinder, Bildung und Sicherheit ein. Die Spielräume ermöglichen dringend notwendige Investitionen und sichern die Handlungsfähigkeit des Staates. Der geplante Etat für 2027 umfasst rund 115,5 Mrd. EUR.

Die folgenden Grafiken veranschaulichen die Struktur und die Ausgaben nach Aufgabebereichen des Haushaltsplanentwurfs 2027 mit einem Volumen von rund 115,5 Mrd. EUR:

Struktur des Landeshaushaltes Nordrhein-Westfalen 2027

– Angaben in Mio. EUR –

Summe: 115.546,7*



*Eventuelle Abweichungen sind rundungsbedingt.

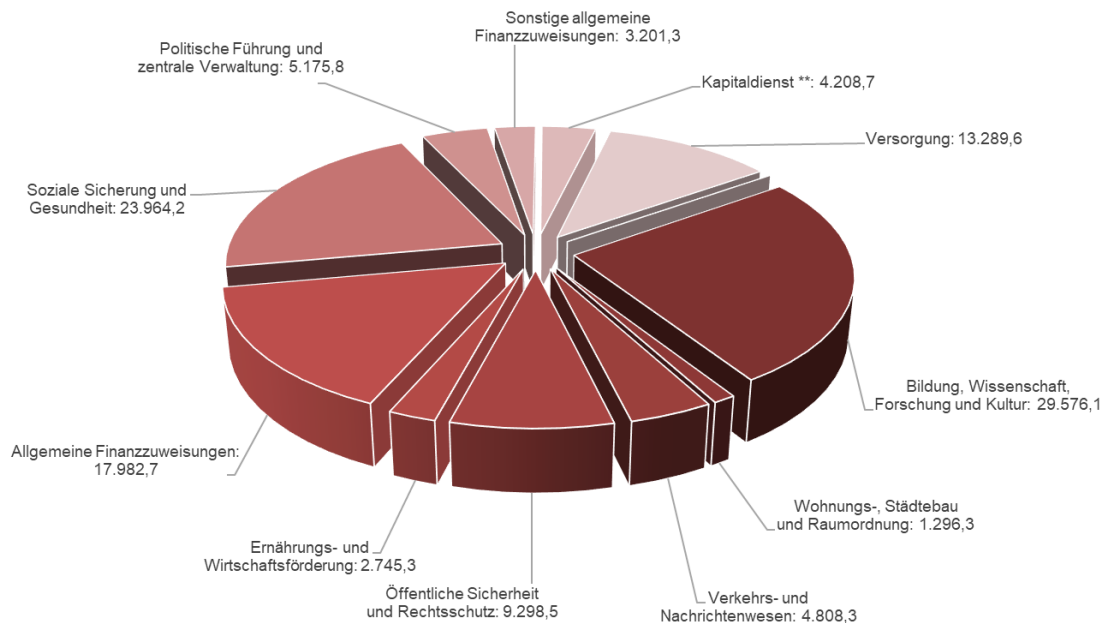
**Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ in Höhe von -1.954,8 Mio. EUR grafisch nicht darstellbar.

***Die Position „Sächliche Verwaltungsausgaben“ enthält einen Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR (Ausgaben für Kapitalmarkt- und Nachhaltigkeitsratings), welcher bei den Ausgaben nach Arten systematisch dem Kapitaldienst (FKZ 831) zuzurechnen ist. Zudem sind die bei den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen enthaltenen Mittel zur Umsetzung des Programms für kommunale Altschulden bei den Ausgaben nach Arten ebenfalls dem Kapitaldienst (FKZ 831) zuzurechnen.

Ausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen nach Aufgabenbereichen 2027

– Angaben in Mio. EUR –

Gesamtausgaben: 115.546,7*



*Evtl. Abweichungen sind rundungsbedingt.

**Bei den Ausgaben für den Kapitaldienst ist ein Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR (Ausgaben für Kapitalmarkt- und Nachhaltigkeitsratings) enthalten, welcher in der Struktur des Landeshaushaltes systematisch den Sächlichen Verwaltungsausgaben (Gruppe 526) zuzurechnen ist. Darüber hinaus sind die ebenfalls beim Kapitaldienst enthaltenen Mittel zur Umsetzung des Programms für kommunale Altschulden in der Struktur des Landeshaushalts den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen (Gruppe 623) zuzurechnen.

Der Haushaltsplanentwurf 2027 sieht schwerpunktmäßig folgende Ausgaben vor:

Kinder, Bildung und Jugend

Ein besonderer Schwerpunkt des Haushaltsplanentwurfs 2027 liegt erneut auf Kindern, Bildung und Jugend. Für diesen Bereich sieht der Entwurf Rekordausgaben in Höhe von rund 44,4 Mrd. EUR vor. Das sind nochmals rund 800 Mio. EUR mehr als im Jahr 2026. Die Landesregierung stärkt hiermit gezielt Kitas, Schulen, Hochschulen und Angebote für junge Menschen. Allein der Offene Ganzttag im Primarbereich wird mit 1,1 Mrd. EUR ausgestattet. 444 neue Stellen werden hierbei eingerichtet und das Angebot weiter ausgebaut. Im Jahr 2027 stehen damit Mittel für knapp 550.000 Plätze im Offenen Ganzttag zur Verfügung. Ergänzt wird das Bildungspaket durch

den Masterplan Grundschule, für den 100 zusätzliche Stellen eingerichtet werden. Die steigenden Schülerzahlen erfordern darüber hinaus 896 neue Stellen für den Grund- und Ganztagsbedarf sowie für die Inklusion in der Sekundarstufe I. Den größten Stellenzuwachs im gesamten Landeshaushalt 2027 verzeichnet damit der Schulbereich. Insgesamt werden 1.323 neue Stellen geschaffen. Auch die Ausgaben im Bereich der frühkindlichen Bildung steigen um weitere 237 Mio. EUR. Die Zuschüsse an die Hochschulen erreichen mit 5,8 Mrd. EUR ebenfalls eine Rekordsumme.

Innere Sicherheit

Ein Ausgabenschwerpunkt im Haushalt 2027 bleibt weiterhin die Innere Sicherheit. Im Haushaltsplanentwurf 2027 sind für die Innere Sicherheit insgesamt 7,1 Mrd. EUR vorgesehen.

Davon entfallen knapp 4,7 Mrd. EUR auf die Polizei. Damit bekennt sich die Landesregierung klar zur konsequenten Stärkung der Sicherheitsbehörden und setzt ihren Kurs der personellen, technischen und organisatorischen Stärkung fort. Die kontinuierliche personelle Stärkung der Polizei soll durch die Einstellung von jährlich 3.000 neuen Polizeikräften weiterverfolgt werden. Neben der personellen Stärkung sorgt die Landesregierung ebenfalls für eine zukunftsfähige technische Ausstattung der Sicherheitsbehörden. Damit wird den weiterhin zahlreichen Herausforderungen an die Polizeiarbeit Rechnung getragen.

Unterstützung der Kommunen

Die Landesregierung stärkt auch 2027 die Städte, Gemeinden und Kreise. Die finanzielle Lage vieler Kommunen bleibt angespannt. Vor allem stark steigende Sozialausgaben setzen die kommunalen Haushalte erheblich unter Druck. Deshalb setzt sich Nordrhein-Westfalen weiter für eine faire Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund, Ländern und Kommunen ein. Mit der Zusicherung des Bundes, sich zukünftig am Grundsatz der Veranlassungskonnexität zu orientieren, wenn Gesetze des Bundes mit Finanzauswirkungen für die Kommunen beschlossen werden, deren Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen und der Länder nach Inkrafttreten des Gesetzes auf mindestens 200 Mio. EUR jährlich belaufen, ist ein erster wichtiger Schritt erfolgt. Da diese Maßnahmen kurzfristig keine Entlastungswirkung entfalten können, hat die Landesregierung beschlossen, trotz der angespannten Haushaltslage den Verbundsatz im Kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2027 von bislang 23 % auf 23,5 % zu erhöhen. Damit steigt der Verbundsatz zum ersten Mal seit 1974 an. Im Haushaltsjahr 2027 beträgt die verteilbare Finanzausgleichsmasse danach 17,1 Mrd. EUR, dies bedeutet einen Zuwachs von rund 289,8 Mio. EUR (+1,7 %) gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2026. Bereits im laufenden Jahr hat das Land kommunale Altschulden in Höhe von fast 8,9 Mrd. EUR in die Landesschuld übernommen. Auch der Bund beteiligt sich 2026 bis 2029 mit jeweils rund 164 Mio. EUR jährlich an dem Schuldendienst für die kommunalen Liquiditätskredite. Zusätzlich stärkt der NRW-Plan für gute Infrastruktur die kommunale Investitionsfähigkeit. In den kommenden zwölf Jahren fließen insgesamt 31,2 Mrd. EUR in die öffentliche Infrastruktur des Landes. Davon

entfallen rund 21,3 Mrd. EUR auf die Städte und Gemeinden. Zusätzlich garantiert das Land die Höhe der kommunalen Investitionspauschalen im Gemeindefinanzierungsgesetz für zwölf Jahre mit einem Volumen von weiteren 27,6 Mrd. EUR.

Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts

Die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen wird weiter gestärkt. In einer Zeit tiefgreifender Veränderungen wird strategisch in den Mittelstand, die Verkehrsinfrastruktur, die Digitalisierung, die Wissenschaft und Zukunftstechnologien investiert. Damit soll Nordrhein-Westfalen ein starker Industriestandort bleiben und zugleich neue Wertschöpfung, Innovation und Arbeitsplätze schaffen. Zu diesem Zweck investiert das Land rund 12,6 Mrd. EUR im Jahr 2027 aus dem Kernhaushalt. Hinzu kommen Maßnahmen zur Umsetzung des Nordrhein-Westfalen-Plans für gute Infrastruktur im Umfang von knapp 860 Mio. EUR.

Weitere Maßnahmen

Mit dem neuen Aktionsprogramm Klimaschutz bündelt die Landesregierung verschiedene Maßnahmen, die neben einem positiven Beitrag für den Klimaschutz auch einen Impuls für die wirtschaftliche Entwicklung leisten. Im Rahmen des Aktionsplans werden Landesgebäude und Universitäten sowie kommunale Liegenschaften des Rheinischen Reviers saniert. Auch die weitere Förderung der Ladeinfrastruktur sowie Programme für klimafreundliche Logistik im Schienengüterverkehr oder zur Förderung von Recyclingbaustoffen sind Bestandteile des Aktionsplans. Weiterhin stehen im Haushaltsjahr 2027 für Investitionen in Landesstraßen – inklusive Radwegen an Landesstraßen – rund 318,5 Mio. EUR zur Verfügung. Hiervon entfallen unter anderem auf Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans 30 Mio. EUR, auf Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 239 Mio. EUR und auf den Neubau und die Erhaltung von Radwegen an Landesstraßen 38,5 Mio. EUR.

2.3 Vermögen

Das Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen besteht im Wesentlichen aus Extrahaushalten, Sondervermögen, Landesbetrieben, Unternehmensbeteiligungen und sonstigen Geldforderungen.

Bei den Extrahaushalten und Sondervermögen handelt es sich um rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer öffentlichen Gebietskörperschaft, die getrennt vom übrigen Vermögen gehalten und für ganz bestimmte Aufgaben geschaffen werden. Von der Errichtung eines solchen Vermögens wird dann Gebrauch gemacht, wenn die spezifische Erfüllung der dem jeweiligen Extrahaushalt beziehungsweise Sondervermögen zugewiesenen Aufgabe außerhalb des Gefüges der öffentlichen Haushaltsführung effektiver umgesetzt werden kann.

Demgegenüber handelt es sich bei den Landesbetrieben zwar ebenfalls um eine rechtlich unselbstständige Unternehmensform. Diese ist aber in der Regel erwerbswirtschaftlich ausgerichtet und steht in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Mitbewerbern. Landesbetriebe sind finanzwirtschaftlich aus dem jeweiligen Landeshaushalt ausgegliedert.

Die Erfüllung der Aufgaben des Landes können durch eigene Behörden, aber auch durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen erfolgen. Hierfür kann das Land unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmensbeteiligungen eingehen.

2.3.1 Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen des Landes Nordrhein-Westfalen besteht aus verschiedenen zweckgebundenen Rücklagen sowie einer Allgemeinen Rücklage und dem sonstigen Kapitalvermögen. Rücklagen sind eine besondere Art des Vermögens einer öffentlichen Gebietskörperschaft und haben den Charakter einer finanziellen Reserve, die für ganz bestimmte und gesetzlich normierte Zwecke vorgehalten wird. Sie dienen in erster Linie der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit, soweit Ansprüche auf Auszahlung auf Grundlage des bei der Errichtung der jeweiligen Rücklage bestimmten Zwecks geltend gemacht werden. Unter das sonstige Kapitalvermögen fallen Forderungen des Landes aus Darlehensvergaben, Restkaufgeldern und Vorauszahlungen.

Rücklagen

Zum 31.12.2025 bestanden Rücklagen gemäß § 62 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) in Form von drei Sondervermögen und einer Allgemeinen Rücklage:

- Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ nach dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG): 0,3 Mio. EUR

Um zu gegebener Zeit gebotene Zuweisungen durch den Haushalt zu vermeiden bzw. diese erst dann erforderlich zu machen, wenn die angesammelten Mittel der Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ und „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ aufgebraucht wurden, erfolgte durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze (GV. NRW. 2024, S. 1229) eine wechselseitige Zweckerweiterung; siehe auch Kapitel 2.3.2.1.

- Sondervermögen „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ nach dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG): 422,0 Mio. EUR,
- Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ nach dem Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG): rund 16.467,5 Mio. EUR¹ sowie
- Allgemeine Rücklage: rund 94,1 Mio. EUR.

Sonstige Kapitalvermögen

Das sonstige Kapitalvermögen des Landes Nordrhein-Westfalen besteht zum ganz überwiegenden Teil aus Forderungen.

Hierzu gehört auch eine Forderung des Landes gegenüber der NRW.BANK aus einem nicht

¹Der Vermögensbestand umfasst Stückzinsansprüche und Dividendenforderungen.

kündbaren Nachrangdarlehen. Dieses bezeichnet mit einem Volumen von 693 Mio. EUR auch die betragsmäßig größte Einzelforderung.

Daneben bestehen noch Forderungen auf Rückzahlung von Zins- und Kapitalbeträgen aus Darlehensvergaben früherer Jahre, sowie aus Restkaufgeldern und Vorauszahlungen. Insgesamt beläuft sich dieser Forderungsbestand inklusive der oben angegebenen Forderung aus dem Nachrangdarlehen auf Basis des Rechnungsabschlusses des Jahres 2025 auf 1,2 Mrd. EUR.

2.3.2 Extrahaushalte des Landes Nordrhein-Westfalen

Extrahaushalte sind rechtlich unselbständige Einheiten des Landes, die getrennt vom übrigen Vermögen verwaltet werden. Zu den Extrahaushalten zählen alle öffentlichen Fonds sowie Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Als Sektor Staat wird im Allgemeinen der öffentliche Gesamthaushalt bezeichnet, der aus Kern- und Extrahaushalten besteht. Extrahaushalte werden grundsätzlich nicht in die Schuldenbremse einbezogen.

Die diesbezüglichen Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Extrahaushalte werden seit dem

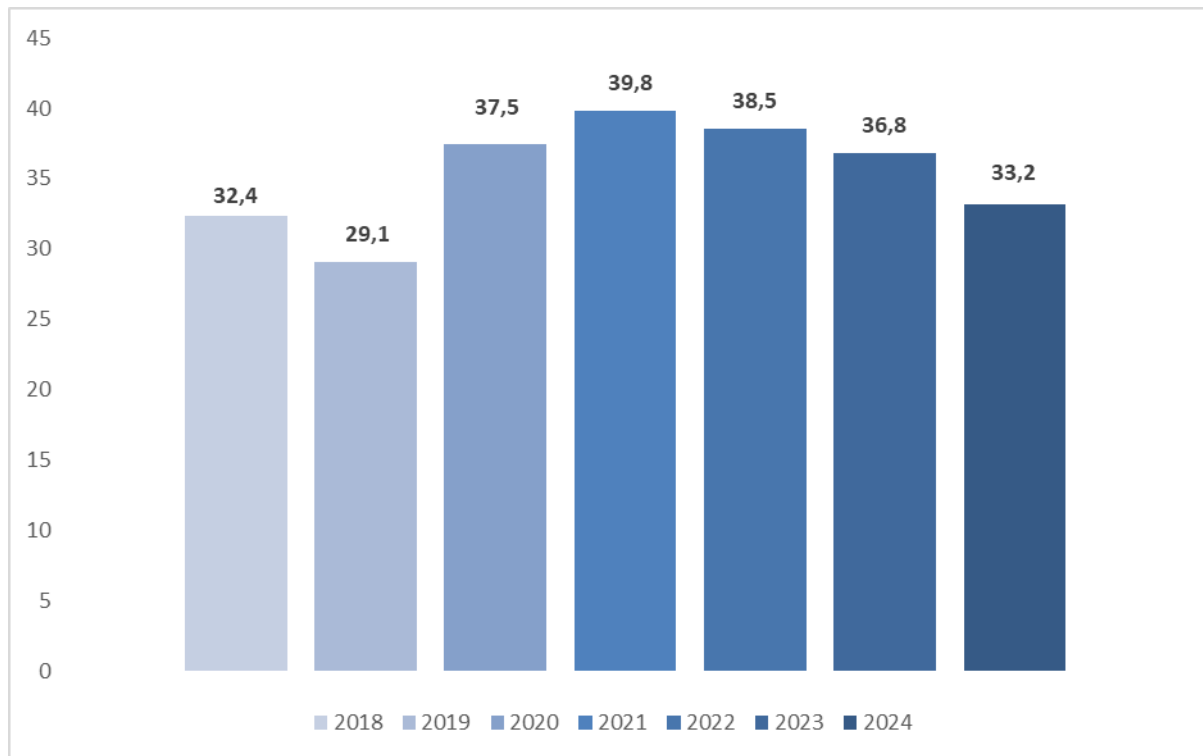
Jahr 2019 von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auf www.statistikportal.de und auf www.destatis.de veröffentlicht und sind Bestandteil der amtlichen Finanzstatistik.

Das Statistische Bundesamt hat dem Land Nordrhein-Westfalen zum 31.12.2024 insgesamt 139 Extrahaushalte (teilweise anteilig) zugeordnet, darunter fallen zum Beispiel die Erste Abwicklungsanstalt (EAA), Hochschulen, Sondervermögen und Landesbetriebe. Zum Ende des Jahres 2024 lag die Verschuldung der Extrahaushalte des Landes bei insgesamt 33,2 Mrd. EUR. Die betragsmäßig größten Anteile daran entfallen auf den „NRW-Rettungsschirm“, die EAA und den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen. Insgesamt beläuft sich deren Anteil auf 86,6 % der Gesamtverschuldung der Extrahaushalte.

Nachdem in den Jahren 2020 und 2021 der Schuldenstand aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Kosten angestiegen ist, konnte der Schuldenstand ab 2022 wieder kontinuierlich zurückgeführt werden. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen der stetige Rückgang der Schulden des „NRW-Rettungsschirms“ (2024: Rückgang um 3,0 Mrd. EUR), der EAA (2024: um 500 Mio. EUR) und der Portigon AG (2024: um 40 Mio. EUR). Auch das Sondervermögen zur Bewältigung der Ukraine-Krise verzeichnete in 2024 einen Rückgang von 40 Mio. EUR.

Verschuldung der Extrahaushalte in Nordrhein-Westfalen

– in Mrd. EUR –

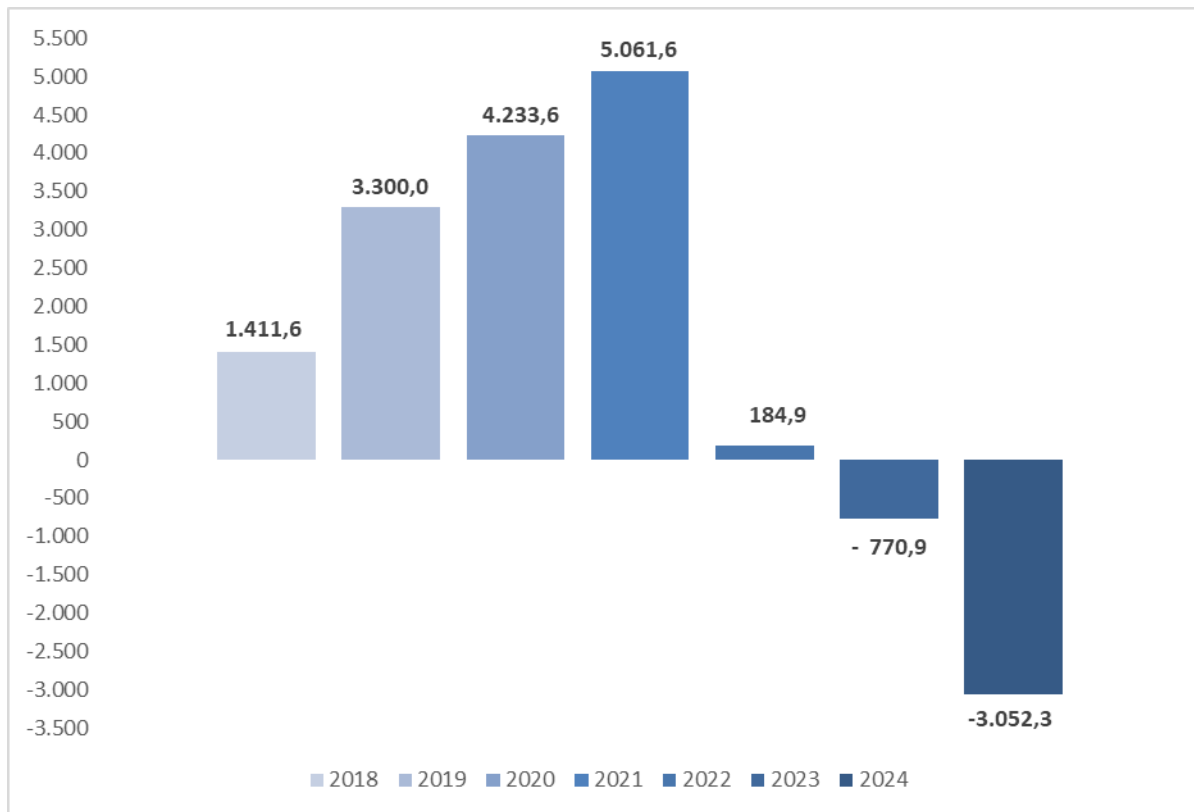


Nachdem im Jahr 2022 letztmalig ein positiver Finanzierungssaldo von 185 Mio. EUR erreicht werden konnte, schlossen die Jahre 2023 und 2024 mit einem negativen Finanzierungssaldo von -771 Mio. EUR und -3,1 Mrd. EUR ab. Dies ist im Wesentlichen durch den negativen Finanzierungssaldo des Sondervermögens zur

Bewältigung der Corona-Krise begründet, welches mit einem negativen Finanzierungssaldo in Höhe von rund -3,3 Mrd. EUR abgeschlossen hat. Im Jahr 2024 wurden aus dem Sondervermögen Nettotilgungen in Höhe von 3,0 Mrd. EUR und zusätzliche Zinszahlungen in Höhe von rund 392,9 Mio. EUR geleistet.

Finanzierungssaldo der Extrahaushalte in Nordrhein-Westfalen

– in Mio. EUR –



Rechtsgrundlage für die Erhebung entsprechender Daten durch das Statistische Bundesamt ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Es besteht also eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenmeldung, die in Nordrhein-Westfalen überwiegend direkt von den als Extrahaushalte betrachteten Einheiten oder über den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen erfolgt. Das Statistische Bundesamt ist

nach den §§ 1 ff. des BStatG im Rahmen seiner fachstatistischen Arbeit unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Extrahaushalte werden ausschließlich vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen festgelegt und den jeweiligen Gebietskörperschaften zugeordnet. Die Festlegung der Extrahaushalte wird insoweit nicht mit den Ländern abgestimmt.

2.3.2.1 Sondervermögen

Sondervermögen entstehen durch ein Gesetz und sind zur Erfüllung spezifischer Aufgaben des Landes bestimmt. Da es sich bei den Sondervermögen um rechtlich unselbständige und getrennt vom übrigen Vermögen verwaltete Teile des Landes handelt, zählen auch sie zu den Extrahaushalten.

Zu den größeren Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen zählen:

Risikoabschirmung WestLB AG

Im Oktober des Jahres 2008 wurde das Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ durch das „Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG)“ errichtet.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich vertraglich verpflichtet, bis zu einer Höhe von 5 Mrd. EUR das Ausfallrisiko aus Finanzinstrumenten zu übernehmen, deren Risiko die frühere WestLB AG am 31.12.2007 getragen hat und die auf die Zweckgesellschaft „Phoenix Light SF DAC“ übertragen worden sind.

Die im Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ angesammelten Mittel dürfen ausschließlich für die folgenden Zwecke verwendet werden (vgl. § 6 i.V.m. § 2 Abs. 2 RiFoG):

- Inanspruchnahmen des Landes
 - aus der übernommenen Garantie für die Phoenix-B-Notes,
 - aus der zugunsten der Ersten Abwicklungsanstalt übernommenen Eigenkapitalgarantie und eingegangenen Verlustausgleichspflicht
- zur Erfüllung der dem Land aus § 13 Absatz 2 und 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes erwachsenden Verpflichtungen.

Seit dem 1. Januar 2025 besteht aufgrund von Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze (GV. NRW. 2024 S. 1220) zwischen den Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB

AG“ und „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ die Möglichkeit der wechselseitigen Mittelverwendung. Hierdurch können insbesondere andernfalls zu gegebener Zeit gebotene Zuweisungen durch den Haushalt vermieden bzw. diese erst dann erforderlich werden, wenn die angesammelten Mittel beider Sondervermögen aufgebraucht wurden.

Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds

Der Bund hat durch das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) vom 17.10.2008 einen Fonds unter der Bezeichnung „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ errichtet. In dem Gesetz ist die Beteiligung der Länder an den finanziellen Lasten, die durch eine Inanspruchnahme des Fonds entstehen, geregelt. Die konkrete Höhe der jeweiligen Belastung kann erst nach Abwicklung des Fonds ermittelt werden. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 03.02.2009 das Sondervermögen „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ durch das „Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG)“ errichtet.

Die im Sondervermögen „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ angesammelten Mittel dürfen ausschließlich für die folgenden Zwecke verwendet werden (vgl. § 6 i.V.m. § 2 Abs. 2 AFoG):

- Zur Erfüllung der dem Land aus § 13 Absatz 2 und 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes erwachsenden Verpflichtungen
- Inanspruchnahmen des Landes
 - aus der übernommenen Garantie für die Phoenix-B-Notes,
 - aus der zugunsten der Ersten Abwicklungsanstalt übernommenen Eigenkapitalgarantie, eingegangenen Verlustausgleichspflicht.

Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

Das erste Sondervermögen zur Vorsorge für die schon damals absehbaren Haushaltsausgaben aus stetig steigenden Pensions- und Versorgungsverpflichtungen wurde bereits im Jahr 1999 errichtet. Ein zweites folgte im Jahr 2006. NRW begann somit früh vorzusorgen. Zum 01. Januar 2017 schließlich wurden die bis dahin getrennt verwalteten Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Start 1999) und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Start 2006) zum „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ zusammengeführt. Anfang 2017 betrug das Vermögen des Pensionsfonds NRW rund 10,4 Mrd. EUR.

In der Folge wurden dem Fonds in den Jahren 2017 bis 2023 Haushaltsmittel im Umfang von 2,6 Mrd. EUR aus dem Landeshaushalt zugeführt. Seit dem Jahr 2024 erfolgen keine pauschalen gesetzlichen Zuführungen mehr. Ungefähr 100 Mio. EUR jährlich (u. a. aus Versorgungszuschlägen) erreichen weiterhin den Pensionsfonds NRW und verstärken die Substanz.

Ende des Jahres 2025 betrug das Fondsvermögen rund 16,5 Mrd. EUR. Das Vermögen konnte also neben den Zuführungen in weniger als zehn Jahren um annähernd 3,5 Mrd. EUR vermehrt werden.

Bereits seit dem Jahr 2019 praktiziert der Pensionsfonds eine nachhaltige Anlagestrategie auf Basis von Ausschlusskriterien. Diese wurde in den folgenden Jahren verfeinert und wurde im Dezember 2022 um den Ausschluss fossiler Brennstoffe erweitert. Seit dem Jahr 2023 richtet Nordrhein-Westfalen seine Anlagestrategie bei nicht staatlichen bzw. nicht gedeckten Anlageprodukten an dem strengen europäischen Standard für klimaneutrale Finanzanlagen (Paris Aligned Benchmark) aus. Damit wird der Weg der Dekarbonisierung auch bei Finanzanlagen konsequent fortgesetzt. Zudem werden Unternehmen ausgeschlossen, denen schwerwiegende Beeinträchtigungen der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (UN SDG) oder der Umweltziele der EU-Taxonomie vorzuwerfen sind. Darüber hinaus erfolgt auch ein Ausschluss von Unternehmen, die im Bereich der Tabakherstellung tätig sind. Mit der Umsetzung der europäischen Standards für klimaneutrale

Finanzanlagen bei den Kapitalanlagen des Pensionsfonds verfolgt Nordrhein-Westfalen konsequent sein Ziel, die erste klimaneutrale Industrieregion Europas zu werden.

Das Vermögen dient ausschließlich der Finanzierung von Versorgungsausgaben. Nach aktuellen Prognosen wird für das Jahr 2028 der höchste Stand an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern prognostiziert. Angesichts des strukturell steigenden Anteils der Versorgungsausgaben am Gesamthaushalt muss auch der Pensionsfonds seinem Zweck entsprechend einen Beitrag zur Finanzierung derselben leisten. Daher wurde im Jahr 2024 eine gesetzliche Möglichkeit für eine mögliche Entnahme zur Untertunnelung der Versorgungsausgaben im Landeshaushalt geschaffen.

Von der Möglichkeit der Entnahmen zugunsten des Landeshaushalts wurde in den Jahren 2024 und 2025 in Höhe von 343 Mio. EUR bzw. 460 Mio. EUR Gebrauch gemacht. Für die Jahre 2026 und 2027 sind entsprechende Beträge in Höhe von 570 Mio. EUR bzw. 1,73 Mrd. EUR vorgesehen.

Um Überentnahmen aus dem Bestand des Pensionsfonds NRW dauerhaft zu verhindern, wurde die Entnahmemöglichkeit auf den Vermögensstand zum 31.12.2022 in Höhe von 13,1 Mrd. EUR begrenzt. Durch die Begrenzung bleibt die Vorsorgefunktion des Pensionsfonds dauerhaft erhalten und leistet einen Beitrag zur nachhaltigen und generationengerechten Finanzierung der Versorgungsausgaben des Landes.

NRW-Rettungsschirm

Am 24.03.2020 wurde durch das „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ (NRW-Rettungsschirmgesetz) der sogenannte „NRW-Rettungsschirm“ errichtet.

Aufgabe dieses Sondervermögens, das einen Umfang von bis zu 25 Mrd. EUR annehmen durfte, war der Ausgleich beziehungsweise die Finanzierung aller Corona bedingten Ausgaben und Steuermindereinnahmen. Die Finanzierung des „NRW-Rettungsschirms“ erfolgte über eine Kreditaufnahme im Landeshaushalt. Die Nutzung der Kreditermächtigungen stand unter dem Vorbehalt der Einwilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu diesem Zweck hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2022 mehr als 230 Einzelmaßnahmen genehmigt.

Zum Ende des Jahres 2022 ist der „NRW-Rettungsschirm“ in seiner bisherigen Form ausgelaufen, da eine nur auf die Corona-Pandemie bezogene Notsituation im Sinne der Schuldenbremse nicht mehr angenommen werden konnte. In 2023 wurden nur Ausgaben für Landesmaßnahmen aus dem Maßnahmenpaket des NRW-Rettungsschirms geleistet, die noch im Haushaltsjahr 2022 durch den Haushalts- und Finanzausschuss genehmigt worden waren. Bereits im Jahr 2023, also ein Jahr früher als ursprünglich geplant, ist der Einstieg in die Tilgung der zur Finanzierung der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite mit einem Betrag von rund 1,6 Mrd. EUR aus im „NRW-Rettungsschirm“ vorhandenen Liquiditätsmitteln erfolgt. Im Jahr 2024 wurden weitere 3,0 Mrd. EUR an Nettotilgungen geleistet. Aus dem Finanzierungsportfolio des Sondervermögens sind im Jahr 2025 Darlehen im Volumen von rund 4,0 Mrd. EUR fällig geworden. Davon wurden aus dem Liquiditätsbestand des Sondervermögens rund 2,0 Mrd. EUR netto getilgt. Das verbleibende Restkreditvolumen von 2,0 Mrd. EUR wurde am Kapitalmarkt refinanziert. In den Jahren 2026 und 2027 werden die Nettotilgungen aufgrund der verschlechterten konjunkturellen Entwicklung ausgesetzt. Für die Finanzplanungsjahre 2028, 2029 und 2030 ist die Wiederaufnahme von jährlichen Nettotilgungen in Höhe von 350 Mio. EUR vorgesehen.

Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen

Im Juli des Jahres 2021 ereignete sich mit dem Starkregen und Hochwasserereignis im Ahrtal die größte Naturkatastrophe in der Geschichte Nordrhein-Westfalens. Zigtausend Menschen, Unternehmen sowie Städte und Gemeinden waren massiv von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe betroffen und leiden zum Teil noch heute unter den Folgen.

Bund und Länder haben sich auf die Einrichtung eines Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Mrd. EUR geeinigt, aus dem die finanziellen Mittel zur Beseitigung der Schäden sowie zum Aufbau der zerstörten beziehungsweise beschädigten Infrastruktur bereitgestellt werden. Die Wiederaufbaumaßnahmen in den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen in Höhe von 28 Mrd. EUR werden je

zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert. Die verbleibenden 2 Mrd. EUR trägt der Bund zur Finanzierung von eigenen Maßnahmen alleine.

Die Beteiligung der Ländergesamtheit erfolgt über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens über einen Zeitraum von 30 Jahren. Der Bund hat hierzu das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 AufbhEG 2021) errichtet und zunächst mit 16 Mrd. EUR dotiert. Davon stehen nach Abzug von 2 Mrd. EUR den Ländern 14 Mrd. EUR zur Verfügung. Der Abfinanzierungsanteil des Landes Nordrhein-Westfalen an diesem Betrag bemisst sich nach seinem Einwohneranteil und beträgt in den Jahren 2021 bis 2050 jährlich rund 50,3 Mio. EUR.

Die Dotierung der weiteren Mittel in Höhe von bis zu 14 Mrd. EUR erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsplans. Die Abfinanzierung durch die Länder wird dann entsprechend dem vorstehend beschriebenen Verfahren angepasst.

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Beseitigung der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten Infrastruktur (NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021) ist der Fonds „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ als Sondervermögen des Landes errichtet worden. Das Sondervermögen des Landes hat die Aufgabe, die aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes bereitgestellten Mittel zu vereinnahmen und für die nach dem Bundesgesetz festgelegten Zwecke zu verausgaben. Bis zum Stichtag 31.05.2026 wurden rund 2.593,0 Mio. EUR für entsprechende Unterstützungsmaßnahmen verausgabt.

Die Landesregierung hat über eine Bundesratsinitiative erreicht, dass die Antragsfrist, die am 30.06.2023 enden sollte, auf den 30.06.2026 und die Bewilligungsfrist für die Auszahlung der Hilfgelder auf den 31.12.2030 verlängert wurde.

NRW-Krisenbewältigung

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hatte auch gravierende Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft sowie die privaten Haushalte.

Nordrhein-Westfalen ist ein Wirtschaftsstandort, der viele energieintensive Industrien beheimatet. Durch die stark gestiegenen Energiepreise war Nordrhein-Westfalen deswegen von den wirtschaftlichen Auswirkungen härter betroffen als andere Länder.

Um die erheblichen Auswirkungen der infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ausgelösten Energie- und Konjunkturkrise sowie Fluchtbewegung für die Gesellschaft und die Wirtschaft des Landes durch die Bereitstellung umfangreicher Finanzmittel in ausreichendem Maße abfedern zu können, hat der nordrhein-westfälische Landtag für das Jahr 2023 die außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Zusätzlich wurde mit dem Gesetz vom 21.12.2022 die Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffs-kriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz) beschlossen. Mit dem Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ konnten ab Januar 2023 zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 5 Mrd. EUR bereitgestellt werden.

Mit den bereitgestellten Mitteln sollten Maßnahmen zur Krisenhilfe, Krisenresilienz und Krisenvorsorge (3-Säulen-Modell) finanziert werden. Die Hilfsprogramme sollten dabei einerseits bestehende Lücken der Bundeshilfsprogramme der Strom- und Gaspreisbremse sowie des zusätzlichen Härtefallfonds schließen, andererseits mit Blick auf die besondere Situation in Nordrhein-Westfalen darüber hinausgehen.

Bereits in 2024 erfolgte der Einstieg in die konjunkturgerechte Tilgung der zur Finanzierung des Sondervermögens „Krisenbewältigung“ aufgenommenen Kredite. Für das Jahr 2024 sind Nettotilgungen von 40 Mio. EUR erbracht worden. Im Jahr 2025 war ein Kredit im Volumen von 80 Mio. EUR zur Rückzahlung fällig. Dieser wurde aus dem noch vorhandenen Restbestand des Sondervermögens netto getilgt. In den Jahren 2026 und 2027 werden die Nettotilgungen aufgrund der konjunkturellen Situation ausgesetzt. Ab dem Jahre 2028 ist die Wiederaufnahme von jährlichen Nettotilgungen in Höhe von 80 Mio. EUR geplant.

Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

Im Gefüge der Extrahaushalte nimmt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

aufgrund seiner Teilrechtsfähigkeit eine Sonderstellung ein.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen ist der zentrale Liegenschaftsdienstleister des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist Eigentümer der meisten Grundstücke und Gebäude des Landes. Mit 3.983 Gebäuden, einer Mietfläche von etwa 10,3 Mio. m² und jährlichen Erlösen von rund 1,7 Mrd. EUR bewirtschaftet er eines der größten Immobilienportfolios Europas. Seine Dienstleistungen umfassen unter anderem die Bereiche Planung, Bau und Modernisierung sowie Bewirtschaftung von technisch und architektonisch hoch komplexen Immobilien zur Unterbringung der Landesnutzer. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen betreibt ein aktives Portfoliomanagement, um die Landesliegenschaften im Sinne der baupolitischen Landesziele (unter anderem Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Erhalt von Baudenkmälern) zu optimieren und moderne Arbeitswelten für die Nutzer zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus plant und realisiert der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen die zivilen und militärischen Baumaßnahmen des Bundes in Nordrhein-Westfalen. Über seine Geschäftstätigkeit legt er periodisch Rechenschaft ab und dokumentiert dies in dem jeweiligen Jahresabschlussbericht.

2.3.2.2 Landesbetriebe

Zur Sphäre des Landes Nordrhein-Westfalen gehören auch sechs Landesbetriebe, die nach der Definition der amtlichen Statistik ebenfalls zu den Extrahaushalten zählen.

Landesbetriebe sind in der Regel rechtlich unselbstständige Ausgliederungen und besitzen eine eigenständige Haushaltsführung neben dem Kernhaushalt des Landes. Dennoch gehören sie zur öffentlichen Verwaltung und können hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, die sie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfüllen.

Zu den Landesbetrieben in Nordrhein-Westfalen gehören:

Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen ist zentraler IT-Dienstleister und steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, dem Landtag sowie dem

Landesrechnungshof zur Durchführung von Aufgaben der Informationstechnik zur Verfügung.

Neben dem Betrieb der Kommunikations- und IT-Infrastruktur der Landesverwaltung (Datenverarbeitungszentrale, Landesverwaltungsnetz) berät und unterstützt er die Behörden und Einrichtungen des Landes bei IT-Vorhaben. Zu den umfangreichen Dienstleistungen, die der Landesbetrieb der Landesverwaltung anbietet, gehören insbesondere Anwendungen im Bereich des E-Governments, der Kommunikation und Rechenzentrumsleistungen, der Softwareentwicklung und des -betriebs, Serviceleistungen und Wartung, Druck und Versand von Verwaltungsakten sowie Beschaffungen und Ausschreibungen.

Der separate Geschäftsbereich „Statistik“ ist die amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen. Zu den Aufgaben in diesem Bereich gehören die Durchführung, Auswertung, Analyse und Weiterentwicklung sowie Veröffentlichung der durch EU-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken, die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen, die Bereitstellung der Landesdatenbank sowie die Unterstützung und Beratung des Landtages, des Landesrechnungshofes und der Landesverwaltung insgesamt bei statistischen Fragen.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen plant, baut und betreibt den Großteil an Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen. Das betreute Straßennetz umfasst insgesamt rund 16.500 km mit ca. 7.300 Brückenbauwerken. Hinzu kommen rund 7.900 km Radwege sowie rund 1.020 km Kreisstraßen.

Zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben finanziert sich der Landesbetrieb im Wesentlichen durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt sowie durch Zuwendungen des Bundes. Der Zuführungsbetrag für den Landesbetrieb unterteilt sich in Zuführungen zum laufenden Betrieb und in die Zuführungen zu betrieblichen Investitionen.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er untersucht landesweit den Untergrund, erfasst, sammelt und dokumentiert untergrundbezogene Daten, interpretiert diese und stellt sie in einem Fachinformationssystem für Planungen und Problemlösungen bei allen untergrundbezogenen Fragestellungen zur Verfügung. Des Weiteren nimmt er als geologische Landesanstalt nach dem Geologiedatengesetz (GeoIDG) wesentliche Funktionen im öffentlichen Interesse, insbesondere für die Daseinsfürsorge und die Risikobewertung, wahr.

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen nimmt fast ausschließlich hoheitliche Aufgaben wahr. Kernaufgabe ist der Vollzug der Bestimmungen im gesetzlich geregelten Mess- und Eichwesen. Weitere wesentliche Aufgaben obliegen ihm im Rahmen der Fertigpackungsverordnung, des Waffengesetzes (Beschussrecht), der regionalen Überwachung der Umweltradioaktivität, der Erteilung von Ausnahmen nach der Gefahrgutverordnung Straße und der Baumusterzulassung.

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen nimmt seine Aufgaben als Betrieb gewerblicher Art wahr. Die Geschäftstätigkeit umfasst die Durchführung der Prüfungen von Stoffen, Produkten, Anlagen sowie Verfahren im öffentlichen Interesse mit dem Ziel, die Allgemeinheit gegen Gefahren zu sichern und die Wirtschaft in der Qualitätssicherung zu unterstützen.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen ist Teil der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er nimmt Aufgaben im Rahmen der Geschäftsfelder „Landeseigener Forstbetrieb“, „Forstliche Dienstleistungen“ und „Hoheit“ wahr. Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) und dem Landesforstgesetz (LFoG) beziehungsweise der eigenen Satzung. Er ist für die Erhaltung und Vermehrung des

Waldbestandes und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Sinne einer umfassenden Nachhaltigkeitsdefinition des LFoG verantwortlich.

Außerdem ist er eine Einheitsforstverwaltung (Sonderverwaltung), das heißt, er bewirtschaftet den Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen, unterstützt die privaten und kommunalen Waldbesitzerinnen und -besitzer als Dienstleister und ist als Forstbehörde für die Erhaltung des Waldes und die Förderung der Forst- und Holzwirtschaft verantwortlich.

2.3.3 Unternehmensbeteiligungen

Im Rahmen der Daseinsvorsorge gehört es zu den Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen, sich unter anderem um die Gesundheitsversorgung, die Infrastrukturpflege, die Förderung und Regulierung der Wirtschaft sowie die Kulturförderung zu kümmern. Die Administration der entsprechenden Aufgabe obliegt dem jeweils zuständigen Landesministerium.

Die Erfüllung dieser Aufgaben kann durch eigene Behörden aber auch durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen erfolgen, an denen sich das Land Nordrhein-Westfalen zum Zwecke einer spezifischen Aufgabenerledigung über eine Unternehmensbeteiligung engagiert.

Öffentlich-rechtliche Unternehmen sind Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Zweck, Aufgaben und Organisation sich aus einem sogenannten Errichtungs- oder Gründungsgesetz ergeben. Das bekannteste Beispiel ist die NRW.BANK (vergleiche auch Kapitel 4.3). Sie hat den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen und -gelder im Einklang mit den Beihilfenvorschriften der Europäischen Union durchzuführen und zu verwalten. Unter den Voraussetzungen, dass ein wichtiges Landesinteresse besteht und der vom Land angestrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (§ 65 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW)), kann das Land seine Aufgaben auch durch eine Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen erfüllen lassen. Ein Beispiel für eine Landesbeteiligung an einem privatrechtlichen

Unternehmen ist die mittelbare Beteiligung an der Duisburger Hafen AG zu 66,67 % über die NRW.HOLDING GmbH. Der Duisburger Hafen ist der größte Binnenhafen der Welt und hat einerseits eine besondere wirtschaftliche Bedeutung für das Land, andererseits aber auch eine infrastrukturelle Bedeutung weit über die Landesgrenzen hinaus. Die NRW.HOLDING GmbH fungiert hier als Holdinggesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, um eine effiziente Steuerung und Verwaltung der Beteiligung im Landesinteresse sicherzustellen. Neben der Beteiligung an der Duisburger Hafen AG hält und verwaltet sie für das Land auch Anteile an der Flughafen Köln/ Bonn GmbH, der Koelnmesse GmbH, der Messe Düsseldorf GmbH, der Autobaugemeinschaft Espelkamp GmbH sowie der WestLotto-Gruppe.

Zum Stichtag 31.12.2025 war das Land Nordrhein-Westfalen an 51 Unternehmen unmittelbar beteiligt, daneben war das Land an weiteren rund 137 Unternehmen mittelbar (Beteiligungsquote $\geq 25\%$) beteiligt. Die Beteiligungsführung wird fachbezogen von dem jeweiligen Landesministerium übernommen. Detaillierte Informationen zu sämtlichen Unternehmen, an denen das Land eine Beteiligung hält, können im jährlichen Beteiligungsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Internetseite der Finanzverwaltung des Landes eingesehen werden.

2.3.4 NRW-Plan für gute Infrastruktur

Mit dem NRW-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 setzt das Land das größte Infrastruktur- und Investitionsprogramm seiner Geschichte um. Ziel ist die Modernisierung und der Ausbau der öffentlichen Infrastruktur insbesondere in den Bereichen Bildung, Verkehr, Digitalisierung, Klimaschutz, öffentliche Sicherheit sowie kommunale Einrichtungen.

Mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rund 31,2 Mrd. EUR werden über einen Zeitraum von zwölf Jahren gezielt Maßnahmen zur Modernisierung und Zukunftssicherung der öffentlichen Infrastruktur umgesetzt. Ein wesentlicher Teil der Mittel – rund 68 % – fließt unmittelbar an die Kommunen, die damit wichtige Investitionen vor Ort realisieren können.

Der NRW-Plan enthält drei Säulen: Die erste Säule ist der Anteil Nordrhein-Westfalens am Infrastruktursondervermögen des Bundes. Von den insgesamt 100 Mrd. EUR steht Nordrhein-Westfalen zwischen 2025 und 2036 ein Volumen von rund 21,1 Mrd. EUR zu. Am Gesamtvolumen beträgt der kommunale Anteil rund 60 % (rund 12,7 Mrd. EUR), der Anteil für Investitionen des Landes beläuft sich auf rund 40 % (8,4 Mrd. EUR). Zur Umsetzung wurde das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 17. Dezember 2025 beschlossen.

und kommunaler Ebene bereits angelaufen und wird zielgerichtet und konsequent vorangetrieben.

Die zweite Säule umfasst die Kompensationsmittel des Bundes für das Steuerliche Investitionssofortprogramm mit einem Volumen von 1,68 Mrd. EUR. Diese enthalten neben den Mitteln für zusätzliche Investitionen in Bildung und Betreuung (840 Mio. EUR zur Nutzung für Kita-Invest) auch eine Erhöhung des Bundesanteils am Krankenhaustransformationsfonds um 840 Mio. EUR.

Die dritte Säule ist eine Verstetigung von Landesförderprogrammen durch eine Garantie des Landes, dass die umfassten Investitionsprogramme der Höhe nach den Kommunen für 12 Jahre garantiert werden. Damit erhalten die Kommunen Planungssicherheit über künftige Investitionen in einem Volumen von 8,4 Mrd. EUR. Zusätzlich garantiert die Landesregierung den Kommunen die Höhe der GFG-Investitionspauschalen bis 2036 und damit weitere 27,6 Mrd. EUR an Investitionsmitteln. Sollten die Steuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen sinken, würden die Pauschalen aus Mitteln des Landeshaushalts aufgestockt. Mit dem Nordrhein-Westfalen-Plan garantiert das Land, dass in Nordrhein-Westfalen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren insgesamt mindestens rund 60 Mrd. EUR in die Infrastruktur nah am Menschen investiert werden. Rund 50 Mrd. EUR davon werden den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt leistet der NRW-Plan für gute Infrastruktur einen wesentlichen Beitrag zur Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur und zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft. Die Kombination aus langfristiger Finanzierung, hoher Flexibilität bei der Mittelverwendung und einer bedarfsgerechten Mittelverteilung schafft die Voraussetzungen dafür, notwendige Zukunftsinvestitionen effizient umzusetzen, um den Wohlstand zu sichern und mit mehr Wachstum die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu stärken. Die Planung und Umsetzung konkreter Vorhaben ist auf Landes-

2.4 Verschuldung

Die Verschuldung des Landes umfasst neben den Kreditmarktschulden und den Schulden bei öffentlichen Haushalten auch Eventualverbindlichkeiten aus Gewährleistungen. Der Bestand der Verschuldung zum 31.12.2025 und der Eventual-

verbindlichkeiten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Eine Übersicht zum Vergleich der Schuldenstände der Länder untereinander befindet sich im Tabellenanhang.

Übersicht über die Entwicklung des Schuldenstandes und der Eventualverbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen 2025

	2025 in Mio. EUR	Veränderung zum Vorjahr
Schuldenstand zum Abschluss des Kalenderjahres		
Kreditmarktschulden ¹⁾	160.157,0	-702,1
Schulden bei öffentlichen Haushalten	699,4	-45,6
Insgesamt ²⁾	160.856,3	-747,7
Schuldenstand zum Abschluss des Haushaltsjahres		
Kreditmarktschulden ¹⁾	160.157,0	-702,1
Veränderungen im Auslaufzeitraum (Konjunkturkomponente)	-159,7	
Kreditmarktschulden zum Abschluss des Haushaltsjahres	159.997,3	-2.199,6
Schulden bei öffentlichen Haushalten	699,4	-45,6
Insgesamt ²⁾	160.696,6	-2.245,2
Eventualverbindlichkeiten		
Bürgschaften insgesamt	979,3	-237,8
Wirtschaftsbetriebe	957,4	-237,8
Unternehmen mit Landesbeteiligung	21,9	0,0
Rückbürgschaften insgesamt	1.049,8	8,7
Kreditgarantiegemeinschaften	1.012,2	-3,4
Wohnungsbau	37,6	12,1
Garantien und sonstige Gewährleistungsverpflichtungen	9.422,2	1.816,6
Gewährleistungsverpflichtungen insgesamt	11.451,3	1.587,5

¹⁾Davon entfallen 13.343,6 Mio. EUR auf das Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ und 2.330,0 Mio. EUR auf das Sondervermögen

„NRW- Krisenbewältigung“.

²⁾Rundungsdifferenzen

Aufgrund von Veränderungen im Auslaufzeitraum weicht der Schuldenstand zum Ende des

Kalenderjahres 2025 vom Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres 2025 ab.

2.4.1 Verschuldung gegenüber dem Kreditmarkt

Bei der Verschuldung gegenüber dem Kreditmarkt handelt es sich um den Ausweis fundierter Schulden des Landes Nordrhein-Westfalen, die sich aus der Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Haushaltes ergeben. Das Schuldenportfolio besteht überwiegend aus Wertpapieren und zu einem geringeren Anteil aus Schuldscheindarlehen.

Das Verhältnis von Wertpapieren zu Schuldscheindarlehen verschiebt sich marktgetrieben immer weiter zugunsten der Emission von Wertpapieren.

Die vom Land emittierten Wertpapiere sind in der Regel in Form von sogenannten Sammelschuldbuchforderungen verbrieft, die zum Börsenhandel zugelassen sind. Das Volumen solcher Anleihen liegt überwiegend zwischen 50 Mio. EUR und 2 Mrd. EUR. Mit handelbaren Einheiten von mindestens 1.000 EUR stellen die Wertpapiere des Landes ein sehr flexibles Instrument dar. Demgegenüber sind Schuldscheindarlehen in Laufzeit, Volumen und Verzinsung individuell auf die spezifischen Anforderungen der Investoren zugeschnitten. Das Volumen von Schuldscheindarlehen übersteigt selten den Betrag von 100 Mio. EUR und als Namenspapiere sind diese nicht börsennotiert, da der Anspruch auf Zahlung von Zins- und Kapitalbeträgen ausschließlich einem namentlich benannten Gläubiger zusteht.

Um flexibel auf die Anforderungen des Marktes reagieren zu können, legt das Land seit dem Jahr 2001 jährlich ein eigenes Programm zur Begebung von Kapitalmarktinstrumenten auf – das sogenannte Debt Issuance Programme (DIP).

Das DIP ist ein Rahmenvertragswerk zwischen dem Land und zahlreichen international agierenden Banken, das jährlich an die Marktgegebenheiten angepasst wird. In diesem Vertragswerk sind die Rahmenbedingungen für die Emissionen international gehandelter Wertpapiere geregelt. Das Programm bietet eine Basis, um auch internationale Investoren für den „Credit“ Nordrhein-Westfalen zu gewinnen. Die Nachfrage dieses Investorenkreises richtete sich sowohl auf einfache festverzinsliche Emissionen als auch auf strukturierte Zinskupons in allen gängigen Währungen. Bislang konnten so, neben dem Euro, 18 weitere Währungsräume bedient werden.

Neben der zinsgünstigen Liquiditätsversorgung ist die Nachhaltigkeit der Finanzierungen zentraler Leitgedanke der Haushaltspolitik des Landes. Aus diesem Grund sind seit dem Jahr 2015 Nachhaltigkeitsanleihen ein fester Bestandteil der Emissionstätigkeit des Landes. Die Nachhaltigkeitsanleihen umfassen soziale und ökologische Projekte, unter anderem aus den Bereichen Bildung, Forschung, Klimaschutz, Digitalisierung und Infrastruktur.

Die Kreditmarktverschuldung des Landes betrug zum 31.12.2025 rund 160,2 Mrd. EUR.

Durch das im Juli 2025 verabschiedete Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen hat das Land Nordrhein-Westfalen Liquiditätskredite der Kommunen mit einem Volumen von 8,9 Mrd. EUR in 2026 übernommen, die die Kreditmarktverschuldung erhöhen.

Je nach Entwicklung der Laufzeitstruktur ist, ausgehend von der Gesamtverschuldung, jährlich ein Betrag zwischen 10 und 14 Mrd. EUR zu refinanzieren.

2.4.2 Verschuldung gegenüber öffentlichen Haushalten

Bei den Schulden gegenüber öffentlichen Haushalten handelt es sich um Verbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund aus der Mitfinanzierung von Förderdarlehen, die der Bund in der Vergangenheit zwischen den Jahren 1950 und 2007 unter anderem für die Förderung des Wohnungsbaus gewährt hat.

Seither werden die Verpflichtungen gegenüber dem Bund durch eine kontinuierliche Tilgung der unterliegenden Kredite verringert. Da es sich bei den unterliegenden Krediten um Annuitätendarlehen handelt, deren vertragliche Ausgestaltung sowohl eine gleichmäßige als auch eine außerplanmäßige Tilgung vorsieht, ist die exakte Höhe der jährlichen Tilgungsleistungen nicht genau bestimmbar. Die vollständige Rückzahlung wird aller Voraussicht nach aber bis zum Jahr 2031 erfolgt sein.

Zum 31.12.2025 belief sich der Schuldenstand dieser Darlehen auf 699,4 Mio. EUR.

2.4.3 Gewährleistungen

Das Land Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz verschiedene Gewährleistungen übernehmen. Dazu zählen unter anderem Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien.

Landesbürgschaften sowie Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen dienen in erster Linie dazu, gewerblichen Unternehmen, Freiberuflern sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die keinen ausreichenden Zugriff zum Kapitalmarkt haben und / oder nicht über die erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten verfügen, bei der Verwirklichung ihrer Vorhaben zu helfen sowie Existenzgründungen zu ermöglichen. Dabei ist die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze von besonderem Gewicht.

Insofern ist das Ministerium der Finanzen insbesondere ermächtigt, Landesbürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft von insgesamt bis zu 5 Mrd. EUR sowie Rückbürgschaften von insgesamt 1 Mrd. EUR und Rückgarantien von 50 Mio. EUR zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen zu übernehmen. Für die Übernahme von Landesbürgschaften bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, die als allgemein erteilt gilt, wenn sie im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Der Haushaltsansatz für Inanspruchnahmen aus derartigen Bürgschaften wurde in den Jahren bis 2023 zuletzt mit jeweils 20 Mio. EUR veranschlagt und hatte sich als ausreichend erwiesen, da er jeweils nicht vollständig ausgeschöpft werden musste. Aufgrund des infolge der Corona-Pandemie verstärkten Antragsaufkommens mit der Folge eines Anstiegs des bewilligten Bürgschaftsvolumens, sodann des Ukraine-Krieges und der Verteuerung der Energiepreise und daraus resultierender weiterer Auswirkungen kam es jedoch zu Ausfällen in einem höheren Umfang, was erstmals im Jahr 2023 sichtbar

wurde. Aufgrund dieser sich abzeichnenden Entwicklung erfolgte daher eine Erhöhung des Ansatzes für das Jahr 2024 auf 75 Mio. EUR sowie auf 50 Mio. EUR für das Jahr 2025. Im Haushaltsgesetz 2026 wurde der Betrag mit 35 Mio. EUR angesetzt. Für den Entwurf des Haushaltsgesetzes 2027 und die Finanzplanungsjahre 2028 bis 2030 wurde der Betrag weiter abnehmend in Höhe von 20 Mio. EUR berücksichtigt.

2.4.4 Schuldenbremse

Die sogenannte Schuldenbremse ist in Art. 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) verankert und gilt seit dem Jahr 2020 auch für die deutschen Länder. Kernelement dieser Regelung ist der Grundsatz, die öffentlichen Haushalte von Bund und Ländern ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“ vom 19.12.2019 erfolgte die Umsetzung der Schuldenbremse in enger Anlehnung an die Regelungen des GG in das nordrhein-westfälische Landesrecht. In der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) finden sich seither detaillierte Regelungen zu einem Konjunkturbereinigungsverfahren, zu Ausnahmesituationen wie Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen und seit 2025 auch zu der Möglichkeit der begrenzten strukturellen Neuverschuldung.

Die Corona-Pandemie sowie die Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine stellten in den Jahren 2020-2023 außergewöhnliche Notsituationen gemäß Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG dar, die es dem Haushaltsgesetzgeber ermöglichten, von dem Gestaltungsspielraum der Schuldenbremse Gebrauch zu machen und zur Beseitigung dieser Notsituationen Kredite aufzunehmen.

In den Jahren 2024 und 2025 sowie im laufenden Haushaltsjahr 2026 wurde eine Konjunkturbereinigung im Rahmen der Schuldenbremse durchgeführt. Eine Konjunkturbereinigung wird auch bei der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2027 durchgeführt und eine entsprechende Konjunkturkomponente wird ermittelt.

Die Konjunkturkomponente ist als atmendes Element der Schuldenbremse in Zeiten konjunktureller Einbrüche ausdrücklich im Grundgesetz und in der Landeshaushaltsordnung vorgesehen. Die Schuldenbremse ist flexibel ausgestaltet, um eine konjunkturgerechte Finanzpolitik zu ermöglichen. Durch die Konjunkturkomponente wird die Möglichkeit eröffnet, in konjunkturell schlechten Zeiten Kredite aufzunehmen, die in konjunkturell guten Zeiten wieder getilgt werden.

Auf Grundlage der Konjunkturkomponente wurden im Haushaltsgesetz 2026 Kreditermächtigungen in Höhe von 1.756.600.000 EUR und im Haushaltsgesetz 2027 in Höhe von 1.689.100.000 EUR festgeschrieben. Die Berechnung der Konjunkturkomponenten ergibt sich jeweils aus der Anlage zum Haushaltsgesetz 2026 bzw. der Anlage zum Haushaltsgesetz 2027.

Die Konjunkturkomponente wird in den Phasen der Haushaltsaufstellung, des Haushaltsvollzugs und des Haushaltsabschlusses kontinuierlich an die konjunkturelle Entwicklung angepasst. Die nach Haushaltsabschluss tatsächlich erfolgte Kreditaufnahme oder die erforderliche Tilgung wird auf einem Kreditaufnahmekonto erfasst. Konjunkturbedingte Überschüsse sind zur Tilgung zu verwenden, bis der Wert des Kreditaufnahmekontos bei Null liegt. Die sogenannte Konjunkturbereinigung ist folglich im Finanzplanungszeitraum so lange durchzuführen, bis alle konjunkturbedingten Kredite wieder getilgt wurden. Eine Pflicht zur Kreditaufnahme besteht dabei nicht.

Mit den am 25.03.2025 in Kraft getretenen Änderungen des Grundgesetzes und der darin enthaltenen Modifizierung der Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 Grundgesetz wurde der Gesamtheit der Länder wie dem Bund ein struktureller Verschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 % des nominalen Bruttoinlandsproduktes eingeräumt. Mit dieser Möglichkeit einer strukturellen Neuverschuldung wird den besonderen Finanzbedarfen der Länder Rechnung getragen, die unabhängig von der konjunkturellen Lage und außergewöhnlichen Notsituationen bestehen und sich über verschiedene Aufgabenfelder erstrecken.

Das entsprechende Ausführungsgesetz ist am 24.10.2025 in Kraft getreten (StruKomLäG: Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz). Demnach berechnet das Bundesministerium der

Finanzen jährlich die zulässige strukturelle Kreditaufnahme für jedes einzelne Land. Die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung ergibt sich aus dem Produkt aus 0,35 % des nominalen Bruttoinlandsproduktes – grundsätzlich des Jahres, das dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorangeht – und dem entsprechenden Anteil für jedes einzelne Land. Dieser Anteil orientiert sich an dem Königsteiner Schlüssel. Die jährlich aktualisierten Ergebnisse stellt das Bundesministerium der Finanzen den Ländern jeweils zum 1. April eines Jahres zur Verfügung. In der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die Regelungen zu der strukturellen Neuverschuldung entsprechend nachvollzogen.

Für Nordrhein-Westfalen beträgt die maximal mögliche strukturelle Kreditaufnahme demnach rund 3,22 Mrd. EUR für 2026 und 3,31 Mrd. EUR für 2027. Von der Möglichkeit der strukturellen Neuverschuldung macht Nordrhein-Westfalen erstmals im Haushaltsjahr 2026 Gebrauch. Im Haushaltsgesetz 2026 ist eine Kreditermächtigung von 2.490.000.000 EUR festgeschrieben. Der maximal zulässige strukturelle Verschuldungsspielraum wird somit nicht voll ausgeschöpft. Im Haushaltsgesetz 2027 ist für die strukturelle Neuverschuldung eine Kreditermächtigung in Höhe von 3.311.200.000 EUR festgeschrieben.

Die Landesregierung bekennt sich zu dem Grundsatz der Schuldenbremse. Die Einhaltung der Schuldenbremse erfordert weiterhin eine entschlossene Priorisierung. Für die Landesregierung haben daher Ausgaben für die Zukunftsfähigkeit des Landes mit einer Wirkung auf eine nachhaltige und generationengerechte Haushaltspolitik Priorität. Hierzu gehören insbesondere Ausgaben für Infrastruktur, Bildung, sozialer Zusammenhalt und Sicherheit, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sowie die Stärkung der Kommunen.

2.5 Rating des Landes Nordrhein-Westfalen

Unter dem Begriff Rating versteht man im Kontext des Finanzsektors die Einstufung der Bonität eines Unternehmens oder eines Staates in ein Klassifikationssystem. Hierfür wird die Kreditwürdigkeit anhand standardisierter Methoden und transparenter Kriterien geprüft und bewertet. Die in der Bonitätsprüfung erzielten Ergebnisse werden zur besseren Vergleichbarkeit in eine

Skala eingeordnet. Die maßgeblichen Bonitätsüberprüfungen nehmen die drei größten US-amerikanischen Ratingagenturen, Standard & Poor's Global Ratings, Moody's und Fitch Ratings vor. Seit dem Jahr 2024 erfolgt ebenfalls eine Bonitätsüberprüfung durch die europäische Ratingagentur Scope. Ihre Rating Skalen reichen von AAA (beste Bonität) bis C oder D (Zahlungsausfall). Dabei gilt, je besser das Rating, desto besser die Bonität des Kreditschuldners. Das Land Nordrhein-Westfalen unterzieht sich seit Februar 2001 den externen Bonitätsbewertungen der Ratingagenturen.

Kong Dollar und anderen Währungen am Kapitalmarkt erfolgreich tätig.

Die langfristigen Verbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen haben von Standard & Poor's Global Ratings ein Rating von AA, von Moody's ein Aa1 sowie von Fitch Ratings und Scope jeweils die Bestnote von AAA erhalten.

Institutionelle Investoren, Banken und Zentralbanken nutzen die Ratingeinstufungen als zentrales Entscheidungskriterium für Kreditvergaben, Kapitalanlagen und Bewertungen von Kreditsicherheiten. Oftmals sind Investoren aufgrund interner Regularien sogar darauf angewiesen, dass Emittenten beziehungsweise deren Wertpapiere über ein oder mehrere explizite Ratings verfügen, da anderenfalls ein Erwerb nicht möglich ist.

Insbesondere auf dem internationalen Kapitalmarkt sind gute Ratingbewertungen wichtig. Denn in einem Umfeld zunehmender Konkurrenz unter den Emittenten lässt sich nur so der Investorenkreis auf große Kapitalsammelstellen und Zentralbanken erweitern. Und je breiter und diversifizierter die Investorenbasis eines Emittenten ist, desto größer ist letztlich auch die Nachfrage nach dessen Wertpapieremissionen und der Finanzierungsvorteil in Form von niedrigeren Zinsen.

Die Dokumentation großvolumiger Emissionen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt gerade mit Blick auf die internationalen Kapitalgeber unter dem Debt Issuance Programme. Dieses Programm stellt Muster-Vertragswerke in deutscher und englischer Sprache bereit und ist somit auch für die Begebung von Wertpapieren in ausländischer Währung geeignet. Das Land Nordrhein-Westfalen ist regelmäßig mit Fremdwährungsanleihen wie US-Dollar, Britischen Pfund, Schweizer Franken oder aber auch Hong

3.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiterhin in einer schwierigen Lage. Nachdem die reale Wirtschaftsleistung in Deutschland in den Jahren 2023 (-0,9 %) und 2024 (-0,5 %) geschrumpft war, zeichnete sich im Jahr 2025 mit einem Wachstum von +0,2 % lediglich eine leichte Erholung ab. Diese setzte sich zu Beginn des Jahres 2026 zunächst fort, wenn auch schwächer als erwartet. Das Bruttoinlandsprodukt stieg im ersten Quartal 2026 preis-, saison- und kalenderbereinigt um 0,3 % gegenüber dem Vorquartal. Treiber der Erholung war die Binnenwirtschaft mit einer zunehmend expansiv ausgerichteten Fiskalpolitik sowie einem aufgrund abflachender Inflationsraten ansteigenden privaten Konsum. Zwar dürften insbesondere von den finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung weiter stützende Impulse für die Gesamtwirtschaft ausgehen. Durch den Iran-Krieg, die mehrmonatige faktische Sperrung der Straße von Hormus und die damit einhergehenden Preisanstiege bei Energie und weiteren Rohstoffen sowie die enorme Unsicherheit in der Gesamtwirtschaft haben sich die gesamtwirtschaftlichen Aussichten jedoch merklich eingetrübt. Nachdem bereits die Wirtschaftsforschungsinstitute ihre Wachstumsprognosen für das laufende und das kommende Jahr im Frühjahr deutlich abgesenkt hatten, rechnet die Bundesregierung in der Frühjahrsprojektion aus April 2026 nur noch mit einem Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts in preisbereinigter Rechnung von 0,5 % im laufenden und 0,9 % im kommenden Jahr. Das bedeutet eine Abwärtsrevision gegenüber dem Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung aus Januar 2026 von 0,5 Prozentpunkten für 2026 und von 0,4 Prozentpunkten für 2027. Die Frühjahrsprojektion unterstellt bei ihrer Prognose ein Deeskalationsszenario mit Blick auf den Nahen Osten mit einem schnellen Ende des Konflikts und nur vorübergehenden Anstiegen der Rohöl- und Erdgaspreise. Zwar haben sich die USA und der Iran im Juni auf einen Fahrplan für ein Friedensabkommen verständigen können, dennoch bleibt die Lage im Nahen Osten weiterhin fragil. Sollte der Konflikt wieder eskalieren und insbesondere die Straße von Hormus wieder für den internationalen Schifffahrtsverkehr geschlossen werden, dürfte sich dies weiter dämpfend auf die konjunkturelle Entwicklung im laufenden und kommenden Jahr auswirken.

Neben der geopolitischen Unsicherheit wird das Wirtschaftswachstum in Deutschland auch durch die restriktive US-Handelspolitik belastet. Die neuen US-Strafzölle auf Importe aus der EU bremsen die deutsche Exportwirtschaft zunehmend. Hinzu kommen strukturelle Hemmnisse, die die deutsche Wirtschaft im internationalen Vergleich zurückwerfen. Dazu zählen insbesondere Investitionsbedarfe in die Infrastruktur, langfristig hohe Energiepreise, hohe Lohnstückkosten, der demografische Wandel, zu viel Bürokratie sowie eine vergleichsweise hohe Steuerbelastung. Insgesamt geht damit für die Unternehmen ein Verlust an Wettbewerbsfähigkeit einher.

Die Inflationsrate für Gesamtdeutschland stabilisierte sich im Jahr 2025 bei 2,2 % (Nordrhein-Westfalen: 2,0 %). Damit nähert sich die Inflationsrate der von der EZB angestrebten Zielmarke von ca. 2 % an. Der Iran-Krieg hat das Leben in Deutschland ab Februar 2026 allerdings erneut sprunghaft verteuert. Stark gestiegene Energiepreise trieben die Inflationsrate mit 2,9 % auf den höchsten Stand seit Januar 2024. Schon im März 2026 hatte der Nahost-Konflikt die Inflationsrate kräftig auf 2,7 % steigen lassen, nach 1,9 % im Februar. Für das Gesamtjahr 2026 liegt die Prognose der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur Inflationsrate in Deutschland – auch aufgrund von erwarteten Zweitrundeneffekten bei Nahrungsmitteln und Rohstoffen – bei 2,7 %. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung prognostiziert in seinem Frühjahrsgutachten aus Mai 2026 für 2026 sogar eine Inflationsrate von 3,0 %. Dies dürfte sich dämpfend auf die Binnenkonjunktur auswirken, weil die hohen Preissteigerungsraten einen Kaufkraftrückgang induzieren.

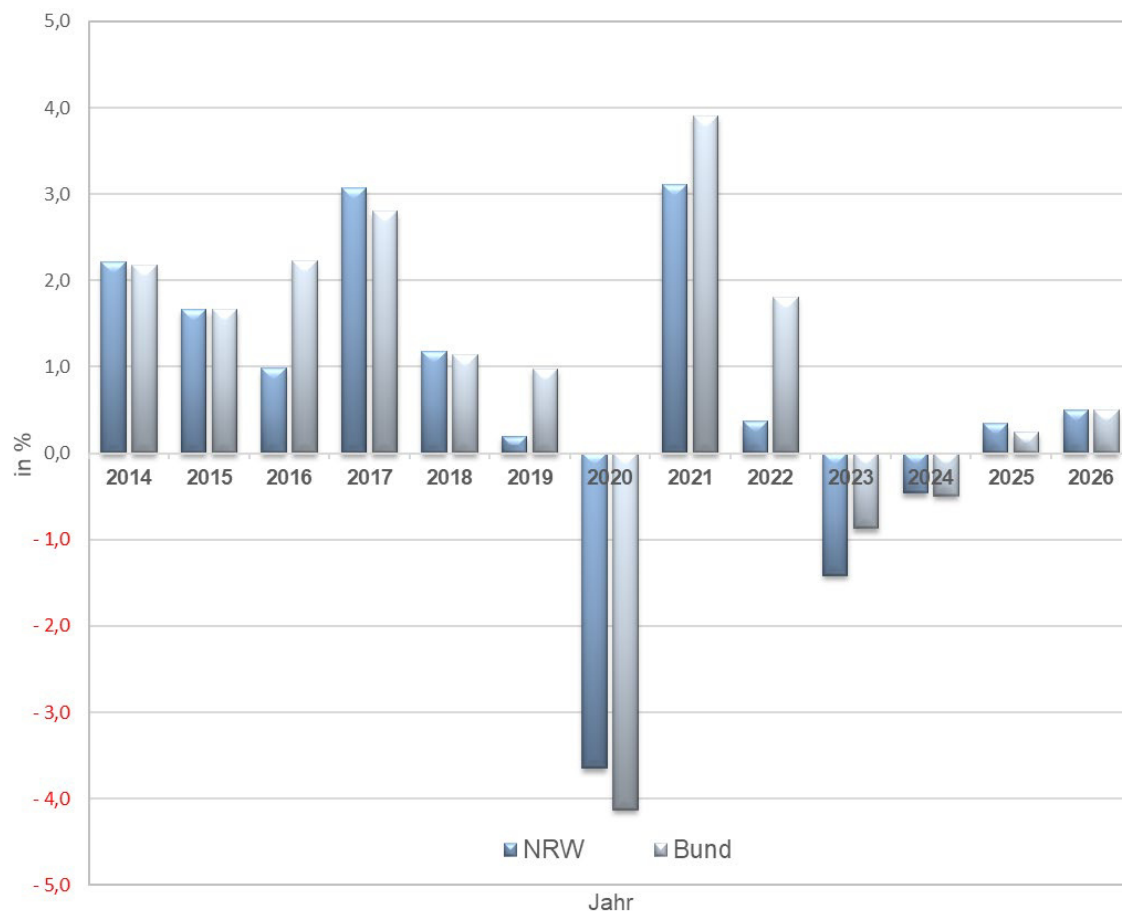
Nordrhein-Westfalen kann sich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nicht abkoppeln. Zwar ist das Bruttoinlandsprodukt in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2025 preisbereinigt um 0,3 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen, was gegenüber dem Bundesdurchschnitt ein Plus von 0,1 Prozentpunkten bedeutet. Doch die infolge des Iran-Krieges gestiegenen Energiepreise dürften Nordrhein-Westfalen tendenziell härter treffen als das übrige Bundesgebiet, da der Anteil der Importe mineralischer Brennstoffe an den Gesamtimporten in NRW höher ist als im Bund insgesamt. Der NRW-Konjunkturbericht aus Mai

2026 geht von einem Anstieg der realen NRW-Wirtschaftsleistung im laufenden Jahr von 0,5 % aus. Die dämpfenden Einflussfaktoren der militärischen Auseinandersetzung im Nahen Osten sowie die US-Handelspolitik belasten die konjunkturelle Entwicklung merklich. Die hohen Energiepreise bleiben die zentrale Herausforderung für das Verarbeitende Gewerbe in Nordrhein-Westfalen.

Angesichts eines von der Bundesregierung im Frühjahr prognostizierten Potentialwachstums für Deutschland bis 2030 von durchschnittlich nur noch 0,4 %, müssen dringend zentrale strukturelle Belastungsfaktoren für die deutsche Wirtschaft reduziert werden. Hierfür wären insbesondere Reformen am Arbeitsmarkt sowie eine allgemeine Verbesserung der Standortbedingungen notwendig.

Wirtschaftswachstum in Nordrhein-Westfalen 2014 bis 2026

- Veränderung des Bruttoinlandproduktes (preisbereinigt, verkettet) gegenüber dem Vorjahr in Prozent -



Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder – VGRdL“ vom 30.03.2026;

Für 2026:

NRW: Prognose gemäß Konjunkturbericht Nordrhein-Westfalen 2026 vom 28.05.2026

Bund: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 22.04.2026

3.2 Strukturwandel

Die Wirtschaft befindet sich im stetigen Wandel. Die Herausforderungen zur Bewältigung der demographischen Entwicklung – die Menschen werden älter, Probleme der Finanzierung der Sozialversicherung, Fachkräftemangel, etc. – wie auch der Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität – insbesondere dauerhaft günstige Energiepreise und Sicherheit der Energieversorgung, etc. – treffen die deutsche Volkswirtschaft insgesamt. Dies führt zu vielfältigen Herausforderungen für Unternehmen, aber auch für den Staat. Besonderer Treiber dieses Wandels ist der technologische Fortschritt. Aufgrund der langfristigen und tiefgreifenden Änderungen, die der Strukturwandel auf einzelne Branchen, Regionen und die Einkommensverteilung insgesamt hervorruft, ist zu dessen Bewältigung eine vorausschauende Politik notwendig.

Sektoral hat Nordrhein-Westfalen bereits früh die Weichen für einen erfolgreichen Strukturwandel gestellt. So hat sich Nordrhein-Westfalen in den letzten Dekaden von einem der wichtigsten Standorte für Kohle und Stahl zu einem der führenden Dienstleistungs-, Medien- und Medizintechnikstandorte entwickelt. Angesichts der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Energieengpässe und den daraus resultierenden Preissteigerungen bei den Rohstoffen Öl und Gas sowie der Notwendigkeit, zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu ergreifen, wird der Strukturwandel sogar beschleunigt werden. Hierauf gilt es angemessen zu reagieren und seitens des Landes die Wirtschaft bei der Bewältigung dieser Herausforderung nicht alleine zu lassen. Beispielhaft für den anhaltenden Strukturwandel im Land Nordrhein-Westfalen werden im Folgenden die Themen Digitalisierung, klimaneutrales Industrieland, der Rückbau der Gewinnung fossiler Energieträger, die Forschungsfabrik Batteriezone, die geplante Ansiedlung des US-amerikanischen Technologiekonzerns Microsoft im Rheinischen Revier und die Öffentliche Infrastruktur dargestellt.

3.2.1 Digitalisierung

Die Digitalisierung ist Treiber des technologischen Wandels und wirkt in nahezu alle Lebensbereiche, sowohl im privaten Umfeld als auch über die

gesamte Wertschöpfungskette des wirtschaftlichen Handelns. Letztlich gibt es keinen Bereich, der nicht von der digitalen Transformation beeinflusst wird, was dieser eine herausragende Bedeutung zukommen lässt.

Die Landesregierung hat den Anspruch, die Digitalisierung zum Wohle der Menschen in Nordrhein-Westfalen einzusetzen und die Chancen der Digitalisierung für die großen Klimaschutz- und strukturpolitischen Herausforderungen der heutigen Zeit zu nutzen. Auch die digitale Transformation aller staatlichen Institutionen soll vorangetrieben und staatliche Dienstleistungen schneller und einfacher verfügbar gemacht werden. Zukünftig soll im Rahmen einer Digitalagenda die Erreichung der digitalen Vorhaben und Ziele des Landes fokussiert werden.

Ein Schwerpunkt bleibt der Ausbau von schnellem Internet mit Glasfaser und 5G. Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt das ambitionierte Ziel, im Laufe dieses Jahrzehnts ein flächendeckendes Glasfaser- und 5G-Netz zu errichten.

Der Ausbau dieser Infrastruktur ist grundsätzlich Aufgabe der am Markt agierenden Netzbetreiber. Deshalb wird der Ausbau nur in solchen Gebieten gefördert, in denen kein marktgetriebener Ausbau erfolgt.

Auch im Bereich der Wirtschaft wird Nordrhein-Westfalen die digitale Transformation aktiv begleiten und Strategien für eine verbesserte Cybersicherheit und Resilienz in der Wirtschaft entwickeln. So stärkt beispielsweise das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Mittelstand Innovativ & Digital“ kleine und mittlere Unternehmen darin, ihre digitale Transformation und ihren innovativen Wandel voranzutreiben, ihre Produkte und Dienstleistungen digital und sicher weiterzuentwickeln und so auch in Zukunft einer der wirtschaftlichen Motoren des Landes zu sein.

Zudem werden für die Industrie 4.0 die bestehenden Dialoge und Programme bedarfsgerecht weiterentwickelt. Industrie 4.0 bezeichnet die intelligente Vernetzung von Produktions- und Wertschöpfungsketten mit Informations- und Kommunikationstechnologie.

3.2.2 Klimaneutrales Industrieland

Die Regierungskoalition hat sich im „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“ darauf verständigt, in dieser Legislaturperiode den Grundstein dafür zu legen, dass Nordrhein-Westfalen zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas wird. Zentrales Ziel ist es, so schnell wie möglich entlang des 1,5-Grad-Zieles, also der Begrenzung des globalen Temperaturanstieges durch den Treibhauseffekt möglichst auf 1,5 Grad Celsius, Klimaneutralität zu erreichen. Spätestens jedoch bis zum Jahr 2045 soll dies gelingen, wie es im aktuellen Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und im Bundesklimaschutzgesetz festgelegt ist. Diese zeitliche Vorgabe ist angesichts der langen Lebensdauer und Investitionszyklen von Anlagen, Investitionsgütern und Infrastrukturen ambitioniert, um die notwendige Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft hin zu erneuerbaren, kreislaufbasierten Wirtschafts-, Produktions- und Lebensweisen zu erreichen. Die jetzige Legislaturperiode ist deshalb wegweisend für den angestrebten Erfolg und somit auch entscheidend für den langfristigen Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Wirtschaft. Dies zu erreichen ist daher nicht nur ein Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes und zum Klimaschutz, sondern auch ein aktiver Bestandteil zur Bewältigung der aktuellen Energiekrise.

Um ihrer Vorbildrolle im Klimaschutz gegenüber Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in NRW gerecht zu werden, muss auch die Landesverwaltung ihre Treibhausgasemissionen deutlich reduzieren und verfolgt das Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2030.

Der stark beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien und die Erschließung und Nutzbarmachung erneuerbarer Wärmequellen ist ein Kernelement, um die Energiesouveränität und die Sicherung einer bezahlbaren Energie- und Wärmeversorgung zu verwirklichen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, die ein überragendes öffentliches Interesse darstellen, und die Transformation des Energiesystems sollen in verschiedenen Bereichen mit Energieprojekten gefördert werden. Geplant sind beispielsweise die Förderung von Photovoltaik- und Windanlagen sowie die Transformation und der Ausbau der Nah- und Fernwärme in Nordrhein-Westfalen, um die Wärmenetze möglichst umfänglich mit Wärme aus Erneuerbaren Energien zu versorgen.

Zudem soll Nordrhein-Westfalen Vorbildregion für die Energietransformation mit Wasserstoff werden. Nur mit Projekten im großindustriellen Maßstab kann es gelingen, die Wasserstoffproduktion und -infrastruktur zeitgleich voranzubringen. Gemeinsam mit dem Bund werden deshalb fünf Großvorhaben in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Europäischen Wasserstoff-IPCEIs gefördert. Der entsprechende Finanzierungsrahmen ist mit rund 1 Mrd. EUR etatisiert. Dabei ist wichtig, die klimaneutrale Transformation auch in enger Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Nordrhein-Westfalens voranzutreiben. In der Zusammenarbeit insbesondere zwischen den Benelux-Staaten und Nordrhein-Westfalen besteht ein großes Zukunftspotenzial bei der Herstellung und dem Transport von Wasserstoff. Dabei kommt auch den Häfen in Nordrhein-Westfalen und in den Nachbarländern als Hubs für klimaneutrale Energieträger eine wichtige Rolle zu. Zudem gilt es, parallel die benötigte grenzüberschreitende Wasserstoffinfrastruktur aufzubauen.

Nordrhein-Westfalen treibt mit Fördermitteln den klimaneutralen Umbau der heimischen Industrie gezielt voran. Dazu zählen u. a. die Chemie-, die Zement- oder die Stahlindustrie. Die klimaneutrale Transformation der hiesigen Industrie ist die Grundlage für eine zukunftsfähige Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und schafft auch in Zukunft Wertschöpfung und Resilienz für NRW, Deutschland und Europa.

Daneben ist der konsequente Ausbau der Tiefengeothermie ein wichtiger Baustein zur Unabhängigkeit Nordrhein-Westfalens von fossilen Energieträgern. Mit Wärme aus Tiefengeothermie können sowohl Haushalte über Fernwärmenetze als auch Industriebetriebe klimaneutral mit Wärme versorgt werden. Mit den etatisierten Mitteln im Finanzplanungszeitraum sollen unter anderem Pilotprojekte zur Gewinnung von Daten über den Aufbau und die Beschaffenheit des Untergrundes in großen Tiefen gefördert werden.

Des Weiteren haben Nordrhein-Westfalen, Kommunen, energiewirtschaftliche Unternehmen und Projektträger den Gigawattpakt für Erneuerbare Energien im Rheinischen Revier geschlossen. Ziel des Gigawattpaktes ist es, die installierte Stromerzeugungsleistung Erneuerbarer Energien ausgehend von rund 2,3 Gigawatt

im Jahr 2020 bis zum Jahr 2028 auf mindestens fünf Gigawatt mehr als zu verdoppeln und gleichzeitig den Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung zu forcieren. In diesem Zusammenhang kommt dem Rheinischen Revier eine Schlüsselfunktion zu. Dieses soll im Rahmen des ambitionierten Transformationsprozesses zu einer wirtschaftlich starken, lebenswerten und nachhaltigen Industrieregion weiterentwickelt werden.

Die Landesregierung flankiert diese Maßnahmen sowohl mit der Verbesserung regulatorischer Rahmenbedingungen, insbesondere der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Wind- und Photovoltaikprojekten, als auch mit informatorischer und finanzieller Unterstützung.

Ebenfalls für das Rheinische Revier hat die Landesregierung das Förderprogramm „Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ (EnSan) aufgelegt. Kommunen können Fördermittel für die ganzheitliche Sanierung ihrer Gebäude bekommen, die zu einer signifikanten Verringerung des Primärenergiebedarfs des Gebäudes führen; auch eine Kombination von Einzelmaßnahmen, die in Summe zur Niedertemperatur-Readiness führen, kann gefördert werden.

3.2.3 Rückbau der Gewinnung fossiler Energieträger

Strukturstärkungsgesetz und Rheinisches Revier

Für die drei Braunkohlereviere Lausitzer Revier, Rheinisches Revier und Mitteldeutsches Revier sieht das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) Maßnahmen in Höhe von bis zu 40 Mrd. EUR vor. Davon entfallen auf das Rheinische Revier 37 % der Mittel beziehungsweise maximal 14,8 Mrd. EUR bis 2038. Die Mittel werden über eine Landes- und eine Bundeskomponente bereitgestellt.

Der Bund gewährt nach Maßgabe der §§ 1 - 10 (Kapitel 1) InvKG (Landeskomponente) Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren. Diese sollen nach Art. 104b Grund-

gesetz (GG) für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von höchstens 14 Mrd. EUR bis längstens 2038 zur Verfügung gestellt werden. Der Anteil des Rheinischen Reviers daran beträgt bis zu 5,2 Mrd. EUR, verteilt auf drei Förderperioden (2020 bis 2026, 2027 bis 2032 und 2033 bis 2038). In der ersten Förderperiode stehen bis zu 2,035 Mrd. EUR zur Verfügung. In der zweiten Förderperiode ab 2027 stehen bis zu 1,665 Mrd. EUR zur Verfügung.

Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 % an den Investitionsaufwendungen. Die Quote bemisst sich an dem öffentlichen Finanzierungsanteil, das heißt nach Abzug etwaiger Finanzierungsbeiträge von Dritten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat für seinen Kofinanzierungsanteil in Höhe von mindestens 10 % an der öffentlichen Finanzierung eine entsprechende haushaltsmäßige Vorsorge getroffen.

Ziel der Förderungen muss es sein, Anreize für neue Wertschöpfung und Beschäftigung im Rheinischen Revier zu schaffen. Dafür müssen das Innovationsgeschehen in der Region dynamisiert sowie überregional vermarktbar Produkte, Produktionsverfahren und Geschäftsmodelle entwickelt beziehungsweise weiterentwickelt werden.

Der Bund stellt darüber hinaus nach Maßgabe der §§ 14 - 24 (Kapitel 3 und 4) InvKG (Bundeskomponente) bis zum Jahr 2038 weitere Beträge bis zu 26 Mrd. EUR zur Verfügung. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Anteil von 37 % der Mittel, das entspricht bis zu 9,6 Mrd. EUR.

Der Strukturwandel im Rheinischen Revier wird in einem Drei-Ebenen-System zwischen Bund, Land und Region gesteuert. Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier übernimmt die regionale Koordinierungsfunktion, um gemeinsam mit dem Land, den kommunalen und den regionalen Akteuren den Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier zu gestalten. Als strategische Grundlage für den Transformationsprozess hat die Zukunftsagentur ein von der Region erstelltes Wirtschafts- und Strukturprogramm vorgelegt. Darüber hinaus sind Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Land und Region im Reviervertrag festgehalten, den die Landesregierung und zentrale Akteure der Region unterzeichnet haben.

5-Standorte Programm zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen an den strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorten

Bezüglich der Steinkohlekraftwerksstandorte sieht das InvKG vor, dass der Bund diejenigen unter ihnen, die besonders vom Strukturwandel betroffen sind, bundesweit mit bis zu 1,1 Mrd. EUR unterstützen wird.

Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt bis zum Jahr 2038 ein Anteil der Mittel in Höhe von bis zu 662 Mio. EUR. Die Mittel können für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände nach Art. 104b GG eingesetzt werden. Der Einsatz der Mittel in dem Bundesförderprogramm zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten „STARK“ ist ebenfalls möglich.

Die Finanzhilfen werden ebenfalls in drei Förderperioden zur Verfügung gestellt. Die Förderphasen sind angepasst worden, dies umfasst auch die Verlängerung der ersten Förderperiode um ein Jahr (2021 bis 2027, 2028 bis 2033 sowie 2034 bis 2038). Mit Blick auf die notwendigen Strukturanpassungen an den Standorten von Steinkohlekraftwerken beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 %. Die erforderlichen Landeskofinanzierungsmittel sind für das Jahr 2026 zunächst mit rund 6,0 Mio. EUR eingeplant. In den Jahren 2027 bis 2030 sind durchschnittlich jährlich rund 10,1 Mio. EUR vorgesehen.

Wesentliche Details, etwa zu den Finanzierungswegen und der Haushaltstechnik, sind im Rahmen einer gemeinsamen Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung über die Strukturhilfen für strukturschwache Steinkohlekraftwerksstandorte festgelegt. Die Verwaltungsvereinbarung ist im Jahr 2025 novelliert worden. Die Flexibilisierung der Förderperioden und Anpassung der Ausgabezeiträume ist der Kern für die vorgenommenen Optimierungen.

3.2.4 Forschungsfertigung Batteriezelle

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat im Frühjahr 2019 einen Standortwettbewerb gestartet, mit dem rund 500 Mio. EUR für eine „Forschungsfertigung Batteriezelle FFB“ ausgelobt wurden. In der Forschungsfertigung Batteriezelle FFB sollen Zellfertigungskonzepte entwickelt und die industrielle Umsetzung strikt anwendungs-

orientiert, schnell und marktgerecht umgesetzt werden. Ziel ist der Aufbau einer eigenen Batteriezellproduktion in Deutschland beziehungsweise in Europa. Die Forschungsfertigung Batteriezelle FFB ist ein zentraler Beitrag des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zur technologischen Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland auf dynamisch wachsenden Märkten. Die Forschungsfertigung Batteriezelle FFB ist ein zentraler Baustein zur Energiewende und Energieautonomie in den Bereichen Automotive, Energiewirtschaft, Robotik, Maschinen- und Anlagenbau, Chemie, Logistik, Luftfahrt, Schifffahrt, Rohstoffrückgewinnung, Sicherheit und Verteidigung und vieles mehr.

Der Zuschlag für die nordrhein-westfälische Standortbewerbung erfolgte am 28.06.2019. Grundlage war der Kabinettsbeschluss vom 18.04.2019, mit dem das Land unter anderem mehr als 200 Mio. EUR für den Bau und die Förderung der Forschungsfertigung Batteriezelle FFB zugesagt hat. Mittlerweile liegt die Investition des Landes Nordrhein-Westfalen bei rund 320 Mio. EUR, der Bund beteiligt sich mit 750 Mio. EUR. Diese deutliche Erhöhung war erforderlich aufgrund von gestiegenen Baupreiskosten, Nutzeranforderungen und Bedarfen der Industrie an die FFB sowie der gemeinsam getragenen Entscheidung von Bund und Land zur Realisierung in zwei Bauabschnitten. Der gestiegene Finanzierungsbedarf wurde am 13.12.2023 mit Verabschiedung des Haushalts 2024 durch entsprechende Verpflichtungsermächtigungen abgesichert. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hat zwischenzeitlich die Investorenrolle übernommen und übernimmt die Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden ab Fertigstellung Anfang 2028. Die Gesamtanlage wird an die Ministerien für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vermietet und der Fraunhofer Gesellschaft e. V. zweckgebunden und unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Wissenschaftliche Partner sind das Batterieforschungszentrum MEET (Münster Electro-chemical Energy Technology), das Helmholtz-Institut Münster, das Forschungszentrum Jülich sowie die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen zusammen mit vielen weiteren akademischen Einrichtungen in Deutschland und Industrieunternehmen aus den einschlägigen Branchen.

Der erste Spatenstich für den ersten Bauabschnitt, die sogenannte FFB PreFab, erfolgte am 05.04.2022. Anfang Februar 2023 konnte das Gebäude durch Ministerpräsident Wüst an die Fraunhofer-Gesellschaft e. V. übergeben werden. Am 30.04.2024 wurde die FFB PreFab feierlich durch die Fraunhofer Gesellschaft eröffnet und der Forschungsbetrieb in Münster begonnen. Auf einer Forschungsfläche von rund 6.800 m² wird eine Musterlinie für die komplette Batteriezellproduktion im Pilotmaßstab aufgebaut. Kernelemente sind sogenannte Innovationsmodule als Erprobungsflächen zur Weiterentwicklung und Umsetzung neuer Batteriekonzepte und Fertigungsverfahren für die Industrie.

Am 8. Dezember 2023 wurde im Rahmen eines GWK-Beschlusses aller 16 Bundesländer der Aufnahme der PreFab zum 1. Januar 2024 in die gemeinsame Bund-Länder Finanzierung zugestimmt.

Der Bau des zweiten Bauabschnitts, der FFB Fab, hat im Februar 2025 begonnen. Am 13. Juli 2026 wurde in Gegenwart von Ministerpräsident Wüst, Bundesministerin Bär (Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR)) und Ministerin Neubaur (MWIKE NRW) das Richtfest gefeiert. Damit entsteht in Nordrhein-Westfalen auf einem Gesamtareal von 55.000 m² eine Großforschungseinrichtung für Produktionsverfahren von Batteriezellen im Gigawatt-Maßstab. Parallel erfolgt der vom BMFTR geförderte Aufbau des Forschungsbetriebs. Die Entwicklung der FFB als zentrales Element einer technologisch souveränen, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Batteriewertschöpfungskette in Deutschland und Europa geht damit in die finale Phase.

3.2.5 Von der Kohle zur KI – das Rheinische Revier

Das Rheinische Revier, das seit mehr als 150 Jahren wirtschaftlich und landschaftlich durch die Braunkohlegewinnung und -verstromung in industriellem Maßstab geprägt wurde, befindet sich im Strukturwandel. Diesen Strukturwandel gestaltet das Land in enger Zusammenarbeit mit dem Bund und den Kommunen vor Ort. Die für den Strukturwandel zur Verfügung stehenden über 15 Mrd. EUR von Land und Bund fließen in Infrastruktur, Wirtschaftsflächen, Qualifizierung

von Fachkräften, Innovationsökosysteme, sowie in die Schaffung von attraktiven Lebensumfeldern, insbesondere in den am stärksten vom Strukturwandel betroffenen Tagebaumfeldern. Ziel ist es, durch optimale Standortbedingungen Investitionen von Unternehmen anzureizen und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Die hervorragende Energieinfrastruktur und die optimale geostrategische Lage machen das Rheinische Revier zum idealen Standort für Rechenzentren. Die Milliarden-Investitionen von Microsoft zeigen, dass das Rheinische Revier als Digitalregion inzwischen weltweite Sichtbarkeit erlangt hat. Die Chancen von Cloud-Technologie, Plattformökonomie und gesellschaftlicher Teilhabe können nur mit der hierfür erforderlichen digitalen Infrastruktur und einer entsprechenden Rechenzentrumskapazität realisiert werden. Und natürlich: Auch und vor allem Anwendungen der künstlichen Intelligenz benötigen leistungsfähige Rechenzentren, damit Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen die sich daraus ergebenden Vorteile und Chancen effektiv nutzen können.

Diesen Standortvorteil wird das Land weiter ausbauen, um das Rheinische Revier „Von der Kohle zur KI“ zu entwickeln. In zahlreichen Strukturförderprojekten wird an der digitalen Transformation gearbeitet, etwa im Umfeld des AI Village im Rhein-Erft-Kreis und der RWTH Aachen. Die Landesregierung unterstützt Bestrebungen, im Rheinischen Revier eine der von der Europäischen Union geplanten AI Gigafactories zu errichten. Die Ansiedlung einer AI Gigafactory im Rheinischen Revier soll das Zentrum einer europäischen Wertschöpfungskette für Künstliche Intelligenz bilden. Sie stärkt den Standort technologisch und wirtschaftlich, schafft hochqualifizierte Arbeitsplätze und bietet Unternehmen direkten Zugang zu KI-Infrastruktur, Datenressourcen und Forschungsexzellenz. Gleichzeitig leistet sie einen zentralen Beitrag zur digitalen Souveränität Europas durch unabhängige, leistungsfähige KI-Systeme.

3.2.6 Öffentliche Infrastruktur

Eine moderne Infrastruktur ist eine entscheidende Voraussetzung für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand im Land Nordrhein-Westfalen. Als bevölkerungsreichstes Flächenland verfügt Nordrhein-Westfalen über ein umfangreiches Portfolio an öffentlicher Infrastruktur. Hierzu zählt insbesondere der Bestand an staatlichen und kommunalen Gebäuden und Straßen sowie der Wasserstraßen.

Damit die nordrhein-westfälische Wirtschaft im internationalen Standortwettbewerb bestehen kann, braucht sie eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur. Um dies zu gewährleisten, sind die systemischen Prozesse fortlaufend auf ihre Effizienz hin zu untersuchen. Ziel ist es, Lebenszyklusorientierung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen stärker in den Fokus von Infrastrukturmaßnahmen zu nehmen.

Zur Unterstützung dieser Prozesse wurde das „Bündnis für Infrastruktur“ zu einem „Bündnis für Mobilität“ fortentwickelt, um hier neue Impulse zu setzen. Das Bündnis wird von der gesamten Landesregierung getragen und soll konkrete Projekte voranbringen.

Infrastrukturbereiche

a) Verkehr

Bereich „Straßen“

Nordrhein-Westfalen ist mit seinen rund 18 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern eines der Bundesländer mit der höchsten täglichen Belastung auf seinen Straßen. Durch die geografisch zentrale Lage im Herzen Europas kommt den nordrhein-westfälischen Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen eine erhebliche Bedeutung zu. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen verwaltet ein Straßennetz von ca. 16.500 km mit ca. 7.300 Brücken (Teilbauwerke). Betreut werden dabei Bundes- und Landesstraßen sowie einige Kreisstraßen.

Im Haushaltsjahr 2027 stehen für Investitionen in Landesstraßen – inklusive Radwegen an Landesstraßen (vergleiche Bereich „Radverkehr und Nahmobilität“) – rund 318,5 Mio. EUR zur Verfügung. Hiervon entfallen unter anderem auf Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans 30 Mio. EUR, auf Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 239 Mio. EUR und auf den Neubau und die Erhaltung von Radwegen an Landesstraßen 38,5 Mio. EUR. Damit kann der Zustand des Straßennetzes in Nordrhein-Westfalen verbessert und die Zukunftsfähigkeit der Infrastruktur gewährleistet werden.

Bereich „Schienen“

Die Investitionsförderung im Bereich Schienen erfolgt im Landeshaushalt im Wesentlichen aus den seitens des Bundes bereitgestellten Regionalisierungsmitteln. Die Landesförderung

von Investitionen in Erhalt und Erneuerung sowie Aus- und Neubau von Schieneninfrastrukturen öffentlicher, nicht bundeseigener Eisenbahnen im Schienengüterverkehr erfolgt im Landeshaushalt des Jahres 2027 in Höhe von 6,0 Mio. EUR.

Bereich „Häfen und Wasserstraßen“

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein Binnenwasserstraßennetz mit insgesamt etwa 720 km Länge. Davon entfallen rund 240 km auf den Rhein und etwa 480 km auf das Kanalnetz mit Dortmund-Ems-Kanal, Datteln-Hamm-Kanal, Rhein-Herne-Kanal, Weststrecke des Mittelland-Kanals sowie Ruhr und Weser. An ihnen liegen etwa 120 Häfen; davon sind 23 öffentliche Häfen. Sie leisten als Schnittstelle der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße einen maßgeblichen Beitrag zur umweltschonenden Bündelung und Verlagerung von Gütertransporten auf Wasserstraßen und Schienen. Entlang einer Kailänge von durchschnittlich mindestens 10 km pro Hafen werden pro Jahr wasserseitig mehr als 100 Mio. Tonnen Güter umgeschlagen. Dies zeigt die Bedeutung funktionierender Hafeninfrastrukturen für die Versorgungssicherheit von Bevölkerung und Wirtschaft.

Es ist ein Anliegen der Landesregierung nicht nur die Häfen der Rheinschiene, sondern auch die Anbindung der Kanalhäfen wie zum Beispiel Dortmund, Gelsenkirchen, Marl oder Hamm als Logistikstandorte an die Seehäfen zu stärken. In zwei Regierungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland hat sich das Land Nordrhein-Westfalen seit 1965 zur Kostenbeteiligung am Ausbau von Kanälen (insbesondere Rhein-Herne-Kanal und Datteln-Hamm-Kanal) im Westdeutschen Kanalnetz verpflichtet. Die Höhe der Ansätze richtet sich nach dem Umfang der jährlichen Bautätigkeit des Bundes im jeweiligen Haushaltsjahr. Dies gilt auch für die mittlerweile abgeschlossenen Baumaßnahmen an der Weststrecke des Mittellandkanals. Die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den oben genannten Baumaßnahmen lag in der Vergangenheit bei durchschnittlich 7 Mio. EUR p. a. Perspektivisch wird sich das auch bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht wesentlich ändern, da der Bedarf zur Sanierung des Kanalnetzes unverändert groß ist. Hierfür werden 73 Vorhaben innerhalb und 122 Maßnahmen außerhalb des Aktionsplans „Westdeutsches Kanalnetz“ planmäßig umgesetzt.

Zu den Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen gehören die Sanierung der Schleusen, der Schiffsanlegestellen und der Poller entlang der Kanalstrecken. Aber auch die Brücken werden im Zuge dieser Maßnahmen saniert und, wenn erforderlich, auf eine Durchfahrthöhe von mindestens 5,25 Meter angehoben um eine leistungsfähige Infrastruktur mit verlässlich nutzbaren Wasserstraßen auch für den zweilagigen Containerverkehr zu schaffen.

Bereich „Radverkehr und Nahmobilität“

Das Zukunftsbild des Landes beinhaltet eine bessere, sichere und nachhaltige Mobilität. Dabei kommt dem Fuß- und Radverkehr ein hoher Stellenwert zu. Landesweit soll der Radverkehr so attraktiv werden, dass sich mehr Menschen im Alltag für das Radfahren entscheiden. Dieser Entwicklung folgend ist die Politik im Land bemüht, die Investitionen in den Neubau und die Erhaltung von Fuß- und Radverkehrsanlagen weiter auszubauen. Bis zum Ende der Legislaturperiode sollen 1.000 km neue Radwege gebaut und weiterhin die bereits beschlossenen sieben Radschnellwegprojekte des Landes Nordrhein-Westfalen prioritär vorangetrieben werden. Dafür wurde im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr eine Arbeitsgruppe Radwege eingerichtet. Die Aufgaben der Arbeitsgruppe bestehen darin, konkrete Maßnahmen zur beschleunigten Realisierung von Radinfrastruktur zu erarbeiten und Kompetenzen zu bündeln. Im Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wurde aus bereiten Mitteln je Regionalniederlassung eine Arbeitsgruppe Radverkehr eingerichtet sowie die Personalressourcen für die Umsetzung von Radverkehrsprojekten bedarfsgerecht erhöht. Zur Beseitigung des gravierenden Fachkräftemangels hat das Land Nordrhein-Westfalen eine zusätzliche Professur für den Radverkehr eingerichtet, denn kein Radweg kann geplant oder gebaut werden, wenn die notwendigen Ingenieure fehlen. Für die Finanzierung beziehungsweise Förderung der erforderlichen Maßnahmen stehen Mittel des Bundes und des Landes bereit. Durch die Investitionen sollen Fuß- und Radwegeinfrastrukturen modernisiert und bestehende Netzlücken geschlossen werden.

Für Projekte der Nahmobilität und des Radverkehrs stehen im Jahr 2027 Mittel in Höhe von insgesamt rund 88,6 Mio. EUR zur Verfügung. Hiervon entfallen gut 50,1 Mio. EUR auf allgemeine Maßnahmen des Radverkehrs und der Nahmobilität. Die verbleibenden rund

38,5 Mio. EUR sind, wie bereits im Bereich Straßen genannt, für Radwegebau und -erhaltung an bestehenden Landesstraßen vorgesehen.

b) Hochbau

Neben dem Bund ist das Land Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Bundesland der wichtigste öffentliche Bauherr in Deutschland. Der Staat als Bauherr orientiert sich bei seinen Baumaßnahmen an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und an den Interessen des Gemeinwohls. Ihm obliegt eine besondere Verantwortung und Vorbildrolle für die gebaute Umwelt. Das teilrechtsfähige Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen verantwortet eines der größten Immobilienportfolios Europas und gestaltet innovativ die gebäudewirtschaftliche Zukunft des Landes. So treibt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anmietenden Ressorts aktiv das Ziel einer bilanziell klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 voran. Dazu zählt die Reduktion der Wärme- und Stromverbräuche sowie die Reduktion fossiler Brennstoffe und der kontinuierliche Ausbau von Photovoltaikanlagen auf den Dächern und Flächen der Landesliegenschaften.

4.1 Portigon AG

Die WestLB AG, die seit dem 01.07.2012 unter dem Namen Portigon AG firmiert, wird seit dem Jahr 2012 nach den Bedingungen der Europäischen Kommission restrukturiert und zurückgebaut. Hierzu wurden zunächst neben der Einstellung des Bankneugeschäftes zum 30.06.2012 vor allem umfangreiche Portfolios auf die Erste Abwicklungsanstalt übertragen, das Verbundbankgeschäft auf die Landesbank Hessen-Thüringen transferiert und Tochtergesellschaften (teil-) veräußert. Im Übrigen konzentrierte sich die Portigon AG auf ihren Rückbau, insbesondere die Reduzierung der Bilanzsumme, die Schließung ausländischer Standorte, die Rückgabe von Banklizenzen sowie die Verringerung der Anzahl der Beschäftigten. Zuletzt übertrug die Portigon AG wesentliche Teile ihrer Verpflichtungen aus betrieblicher Altersvorsorge und erforderliche Vermögenswerte auf einen Pensionsfonds.

Der Rückbau ist weit fortgeschritten und bislang erfolgreich verlaufen. Die Fortführung des ordnungsgemäßen und kapitalschonenden Rückbaus der Portigon AG stellt auch in den kommenden Jahren das wichtigste Ziel dar.

Das Land Nordrhein-Westfalen trägt die Eigentümerverantwortung für die Portigon AG im Rahmen seiner Stellung als unmittelbarer und mittelbarer Alleinaktionär. Die Portigon AG hat die Hauptlasten der Restrukturierung der WestLB AG zu tragen. Um die hieraus erwachsenden Belastungen tragen zu können, erhielt die Gesellschaft ursprünglich eine Kapitalausstattung in einem Umfang von 4,2 Mrd. EUR. Hierin enthalten war auch der vom Land im Jahr 2012 übernommene Teil der stillen Einlage des Finanzmarktstabilisierungsfonds in Höhe von 1 Mrd. EUR.

Altlasten in Form von Rückforderungen der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB AG machten Anfang des Jahres 2021 eine weitere Kapitalerhöhung des Landes über rund 160 Mio. EUR sowie die Vereinbarung einer Rahmenkreditlinie in Höhe von 192 Mio. EUR notwendig. Mit der Ende des Jahres 2022 voll ausgezahlten Rahmenkreditlinie wurde der Portigon AG zudem die Möglichkeit eingeräumt, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und unter Anrechnung auf die Rahmenkreditlinie weitere Eigenkapitalerhöhungen zu erwirken.

Sollte sich die finanzielle Ausstattung der Portigon AG als nicht auskömmlich erweisen, wird das Land auch zukünftig im Rahmen seiner Eigentümerverantwortung unter sorgfältiger Abwägung aller Optionen und Belange, insbesondere der wirtschaftlichen Folgen für das Land, in der jeweiligen Situation eine angemessene Entscheidung über etwaige Maßnahmen treffen.

4.2 Erste Abwicklungsanstalt

Das Land Nordrhein-Westfalen ist an der am 11.12.2009 errichteten Ersten Abwicklungsanstalt mit rund 48,2 % beteiligt. Weitere Beteiligte sind der Rheinische Sparkassen- und Giroverband sowie der Sparkassenverband Westfalen-Lippe und die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Der Ersten Abwicklungsanstalt obliegt die Aufgabe, dass ihr von der ehemaligen WestLB AG/Portigon AG übertragene Vermögen verlustminimierend abzuwickeln. Sie hat bis zum 31.12.2025 bereits 96,1 % des Nominalvolumens im Bankbuch und 96,0 % des Nominalvolumens des Handelsbestandes abgebaut und wird auch künftig einen verlustminimierenden Abbau des Portfolios vornehmen. Das Geschäftsjahr 2025 wurde mit einem Jahresfehlbetrag von rund 3,0 Mio. EUR abgeschlossen.

Das Land hat gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt eine Verlustausgleichspflicht, aufgeteilt in eine Eigenkapitalgarantie in Höhe von 72,5 Mio. EUR, eine Garantie in Höhe von 409,5 Mio. EUR und eine sonstige Verlustausgleichspflicht in betraglich nicht begrenzter Höhe übernommen. Die Einzelheiten zur sonstigen Verlustausgleichspflicht ergeben sich aus § 7 des Statuts der Ersten Abwicklungsanstalt. Bislang erfolgte keine Inanspruchnahme des Landes aus den Garantien beziehungsweise der sonstigen Verlustausgleichspflicht. Auf Basis des aktuellen Jahresabschlusses 2025 der Ersten Abwicklungsanstalt bestehen für das Land Nordrhein-Westfalen weiterhin keine Anhaltspunkte aus den Garantien beziehungsweise der Verlustausgleichspflicht in Anspruch genommen zu werden.

4.3 Beteiligungsgarantie

Das Ministerium der Finanzen hat im Jahr 2005 den Wert der Beteiligung der NRW.BANK an der damaligen WestLB AG zum 31.12.2004 gegenüber der NRW.BANK in Höhe von 2,2 Mrd. EUR garantiert. Daneben ist der Differenzbetrag zwischen dem jährlich festgestellten Beteiligungsbuchwert und dem garantierten Wert zu verzinsen. Garantie und Zinsen werden erst bei einem Mindererlös im Falle einer Übertragung der garantierten Anteile der NRW.BANK fällig.

Nachdem die im Rahmen einer Innenausgleichsvereinbarung an der Garantie beteiligten nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände im Jahr 2011 aus der Garantievereinbarung ausgeschieden sind, hat sich der Garantierahmen auf einen Betrag in Höhe von 2,11 Mrd. EUR reduziert. Der Beteiligungsbuchwert bei der NRW.BANK wurde im Jahr 2011 erstmals mit 0 EUR festgestellt. Im Jahr 2012 wurde die Garantie durch den Transformationsprozess der nunmehr als Portigon AG firmierenden WestLB AG nicht fällig, da der Bestand der garantierten Aktien unangetastet blieb. Der Ausgleichsanspruch aus der Differenz zwischen festgestelltem Beteiligungsbuchwert und garantiertem Wert einschließlich der aufgelaufenen Zinsen bis einschließlich des Jahres 2014 belief sich bis zum Stichtag 31. Dezember 2025 auf rund 2,6 Mrd. EUR.

Im Zuge eines Schuldbeitritts mit Erfüllungsübernahme in Bezug auf Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber bestimmten ehemaligen Beschäftigten der WestLB AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) aufgrund der Ermächtigung in § 28 Haushaltsgesetz 2026 mit Wirkung zum 1. Januar 2026 ist der Ausgleichsanspruch hinsichtlich des Beteiligungsbuchwertes vollständig und hinsichtlich der aufgelaufenen Zinsen teilweise erloschen. Letztere belaufen sich damit noch auf rund 461 Mio. EUR.

Seit dem Jahr 2015 zahlt das Ministerium der Finanzen freiwillig die jährlich entstehenden Zinsen. Diese beliefen sich zuletzt im Haushaltsjahr 2026 auf rund 88,4 Mio. EUR. Aufgrund der Reduzierung des Ausgleichsanspruchs werden unter Zugrundelegung des derzeitigen Zinssatzes für die Haushaltsjahre 2027 ff. Zinsen in Höhe von rund 15,7 Mio. EUR p.a. anfallen, wobei der

Zinssatz jeweils zum Ende eines jeden Jahres überprüft und bei Bedarf an das aktuelle Zinsniveau angepasst wird.

Im Finanzplanungszeitraum ist eine Auslösung der Garantie durch den Restrukturierungsprozess der Portigon AG nicht zu erwarten.

5.1 Kommunalen Finanzausgleich

Nach Art. 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verf NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Dieser Verpflichtung kommt das Land regelmäßig mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) nach. Die dort bereitgestellten Zuweisungen ergänzen die originären Erträge der Kommunen, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen.

Trotz der eigenen angespannten Haushaltslage wird das Land erstmals seit mehr als 50 Jahren für den kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2027 den Verbundsatz von bislang 23 % auf 23,5 % erhöhen. Zudem wird der fakultative Steuerverbund beibehalten und die Kommunen werden in Höhe des Verbundsatzes von 23,5 % an vier Siebteilen des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Im Haushaltsjahr 2027 beträgt die vorläufige originäre Finanzausgleichsmasse rund 17,0 Mrd. EUR und liegt damit rund 274,7 Mio. EUR über der originären Finanzausgleichsmasse aus dem GFG 2026. Nach entsprechenden Vorüberhebungen und Vorwegabzügen beträgt die verteilbare Finanzausgleichsmasse 17,1 Mrd. EUR, dies bedeutet einen Zuwachs von rund 289,8 Mio. EUR (+1,7 %).

Die mit dem GFG 2021 und 2022 angesichts der Corona-Krise erfolgte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse in Höhe von insgesamt 1,5 Mrd. EUR wird über die Tilgungszeit des NRW-Rettungsschirms (50 Jahre) mit jährlich 29,8 Mio. EUR dem Landeshaushalt wieder zugeführt. Die Rückzahlung begann mit dem GFG

2024 und wird auch im GFG 2027 fortgeführt. Für eine landesseitige Unterstützung der Digitalisierung von Kommunen erfährt das GFG 2027 – wie bereits im Vorjahr – einen Vorwegabzug in Höhe von 15,0 Mio. EUR. Dieser Vorwegabzug speist sich aus einer Vorüberhebung der Finanzausgleichsmasse durch die Verwendung von Haushaltsresten und führt daher nicht zu einer Reduzierung der finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen, der investiven Sonderpauschalen sowie der Investitionspauschalen.

Für Schlüsselzuweisungen stehen insgesamt rund 14,4 Mrd. EUR zur Verfügung, davon gehen 11,3 Mrd. EUR an die Gemeinden, 1,7 Mrd. EUR an die Kreise und 1,4 Mrd. EUR an die beiden Landschaftsverbände. Die Schul- und Bildungspauschale beträgt 913,2 Mio. EUR, davon werden wie bisher 70 Mio. EUR konsumtiv veranschlagt. Die Sportpauschale wird mit 78,2 Mio. EUR angesetzt. Die Aufwands-/Unterhaltungspauschale verbleibt bei 170,0 Mio. EUR. Die Mittel zur pauschalen Investitionsförderung betragen insgesamt 1,5 Mrd. EUR. Für Bedarfszuweisungen werden 50,2 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Insgesamt werden 85,9 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse als allgemeine Zuweisungen und 14,1 % als pauschale, zweckgebundene Zuweisungen bereitgestellt.

Nach den Ergebnissen der diesjährigen Mai-Steuerschätzung erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Jahre 2026 bis 2030 die nachfolgend dargestellten Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs:

Position	2026	2027	2028	2029	2030
Steuerverbund* in Mio. EUR	16.837,2	17.127,1	17.465,9	17.910,9	18.499,7
Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR	x	289,8	338,8	445,0	588,8
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	1,7%	2,0%	2,5%	3,3%

*Datenbasis für das Jahr 2027: Ist 10.2025 - 06.2026 und Mai-Steuerschätzung 2026 für 07.2026 - 09.2026

*Datenbasis für die Jahre 2028-2030: Mai-Steuerschätzung 2026

5.2 Der bundesstaatliche Finanzausgleich im Haushalt 2026 und in der Finanzplanung

Bis einschließlich 2019 gültiger Länderfinanz- ausgleich

Im Haushaltsjahr 2026 kann das Land Nordrhein-Westfalen aus der Schlussabrechnung des Länderfinanzausgleichs für das Ausgleichsjahr 2019 eine weitere Einnahme in Höhe von rund 1,1 Mio. EUR verbuchen. Damit ist der Länderfinanzausgleich nach dem bis 2019 geltendem Ausgleichssystem endgültig abgerechnet.

Finanzkraftausgleich (Zu- und Abschläge zur Umsatzsteuer)

Ab dem Jahr 2020 wurden der Umsatzsteuervorgewegausgleich und der Länderfinanzausgleich durch einen Finanzkraftausgleich ersetzt, der über Zu- und Abschläge von den Länderanteilen am Aufkommen der Umsatzsteuer erhoben wird. Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2026 erhält das Land für die jeweiligen Ausgleichsjahre des Finanzplanungszeitraums

aus diesem horizontalen Ausgleichsinstrument Zuschläge zu seinem Länderanteil an der Umsatzsteuer.

Bundesergänzungszuweisungen

Im Haushaltsjahr 2026 hatte das Land Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) für das Jahr 2025 zurückzuzahlen. Gleichzeitig hat es aufgrund der Finanzkraftsituation im bisherigen Jahresverlauf 2026 Abschlagzahlungen für BEZ erhalten. Die Abschlagzahlungen erstrecken sich auch auf BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich.

Nach den Ergebnissen der diesjährigen Mai-Steuerschätzung wird das Land für die Ausgleichsjahre 2026 bis 2030 sowohl allgemeine BEZ als auch BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich erhalten.

Ergebnisse des Landes Nordrhein-Westfalen im bundesstaatlichen Finanzausgleich für die Jahre 2026 bis 2030

	2026	2027	2028	2029	2030
Länderanteil NRW am Aufkommen der Umsatzsteuer (verteilt nach Einwohneranteilen)	33.629	34.364	35.497	36.478	37.376
Finanzkraftausgleich	790	790	775	835	914
Länderanteil NRW am Aufkommen der Umsatzsteuer *	34.419	35.154	36.272	37.314	38.289
Länderfinanzausgleich **	--	--	--	--	--
Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen **	172	151	137	158	186
Bundesergänzungszuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich **	100	109	109	109	109

* Datenbasis: Mai-Steuerschätzung 2026 für die Ausgleichsjahre 2026 bis 2030

** 2026 Haushaltsansatz; 2027 ff.: Mai-Steuerschätzung 2026 für die Ausgleichsjahre 2027 bis 2030

5.3 Verteilung der Umsatzsteuer

a) Vertikale Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

Die Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen ergeben sich aus § 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Danach wird das Aufkommen der Umsatzsteuer zunächst nach den folgenden Prozentsätzen aufgeteilt:

Bund	Länder	Gemeinden
52,81398351	45,19007254	1,99594395

Anschließend wird das Umsatzsteueraufkommen der jeweiligen Gebietskörperschaft durch Umsatzsteuerfestbeträge gemindert oder erhöht. Über die Umsatzsteuerfestbeträge werden finanzielle Auswirkungen aus diversen gesetzlichen Regelungen zwischen dem Bund und den Ländern ausgeglichen. Bezogen auf das geschätzte Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2026 in Höhe von rund 321,1 Mrd. EUR ergeben sich für Bund, Länder und Gemeinden die nachfolgend dargestellten Nettoanteile am Aufkommen der Umsatzsteuer:

Vertikale Umsatzsteuerverteilung für 2026

		Bund	Länder	Gemeinden
		- in EUR -		
USt-Aufkommen 01.01. – 31.12.2026*	321.100.000.000			
Gemeindeanteil	1,99594395 %			6.408.976.023
Festbetrag Gemeinden (+/-)				4.016.000.000
Länderanteil	45,19007254 %		145.105.322.926	
Festbetrag Länder (+/-)**			10.846.074.350	
Bundesanteil	52,81398351 %	169.585.701.051		
Festbetrag Bund (+/-)**		-14.862.074.350		
Summen		154.723.626.701	155.951.397.276	10.424.976.023
Anteile in Prozent des Aufkommens		48,18549570	48,56785963	3,24664467

* Gesamtstaatliches USt-Aufkommen auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2026

** Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 255) geändert worden ist.

b) Horizontale Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern einschließlich der finanzkraftabhängigen Zu- und Abschläge (Finanzkraftausgleich)

Der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen (rund 48,6 % des Gesamtaufkommens im Jahr 2026) wird zunächst nach den Einwohnerzahlen gleichmäßig auf alle Länder verteilt.

Anschließend werden die so ermittelten Länderanteile an der Umsatzsteuer durch finanzkraftabhängige Zu- und Abschläge modifiziert. Dabei basieren die inhaltlichen Festlegungen für die Ermittlung der Höhe der Zu- und Abschläge des Finanzkraftausgleichs weitgehend auf denen des

bis zum Jahr 2019 geltenden Systems des Länderfinanzausgleichs. Ausgleichsrelevant sind insbesondere die Steuereinnahmen der Länder einschließlich der nach Einwohnerzahl verteilten Umsatzsteueranteile sowie der bergrechtlichen Förderabgabe (diese mit 33 % ihres Aufkommens) und den Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuerkompensation. Die Steuereinnahmen der Gemeinden werden mit 75 % anteilig und zum Teil normiert berücksichtigt. Die Summe dieser Einnahmen bildet die Finanzkraftmesszahl. Sie spiegelt die Einnahmesituation eines Landes vor dem Finanzkraftausgleich wider.

Die Finanzkraftmesszahl wird der sogenannten Ausgleichsmesszahl gegenübergestellt und mit ihr verglichen. Zur Berechnung der Ausgleichsmesszahl wird zunächst vom Grundsatz eines gleichen Finanzbedarfs je Einwohner in allen Ländern ausgegangen. Abweichend hiervon ergibt sich für die drei Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen aus ihrer strukturellen Eigenart ein höherer Finanzbedarf je Einwohner als in den Flächenländern. Die Abbildung dieses höheren Finanzbedarfs erfolgt durch die rechnerische Erhöhung der Einwohnerzahl der Stadtstaaten im Finanzkraftausgleich auf 135 % (Einwohnergewichtung) des tatsächlichen Wertes. Ein leicht höherer Finanzbedarf je Einwohner besteht auch in den drei besonders dünn besiedelten Flächenländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Deshalb wird ihre Einwohnerzahl bei der Berechnung der Ausgleichsmesszahl auf der Gemeindeebene mit 102 %, 103 % beziehungsweise 105 % gewichtet. Die Ermittlung der Ausgleichsmesszahl erfolgt sodann auf der Grundlage der gewichteten Einwohnerzahlen und dient der Berechnung von Zu- und Abschlägen beim Länderanteil an der Umsatzsteuer.

Zuschläge werden den Ländern gewährt, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht. Abschläge werden von den Ländern erhoben, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt. Die genaue Höhe der Zu- und Abschläge im Finanzkraftausgleich hängt davon ab, wie groß der Unterschied zwischen der jeweiligen Finanzkraftmesszahl und der jeweiligen Ausgleichsmesszahl ist. Durch die Zu- und Abschläge wird die bestehende Differenz auf der Basis eines linearen Ausgleichstarifs (63 % der Fehlbeträge/Überschüsse zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft) anteilig geschlossen.

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben.....	I
Steuereinnahmeentwicklung der Jahre 1961 bis 2025	IV
Steuereinnahmen des Bundes und der Länder.....	V
Steuerfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder	VI
Personalausgaben des Bundes und der Länder	VII
Personalausgabenquoten des Bundes und der Länder	VIII
Zinsausgaben des Bundes und der Länder	IX
Zinslastquoten des Bundes und der Länder.....	X
Zinssteuerquoten des Bundes und der Länder	XI
Investitionsausgaben des Bundes und der Länder	XII
Investitionsquoten des Bundes und der Länder	XIII
Bereinigte Gesamtausgaben des Bundes und der Länder	XIV
Veränderungsraten der bereinigten Gesamtausgaben	XV
Schuldenstand des Bundes und der Länder	XVI
Nettokreditaufnahme des Bundes und der Länder	XVII
Kreditfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder	XVIII

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahme- bzw. Ausgabenart		Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
			2026	2027	2028	2029	2030
			- Mio. EUR -				
A	EINNAHMEN						
1	Einnahmen der laufenden Rechnung		103.600	103.419	105.025	108.584	112.164
11	Steuern und EU-Eigenmittel		81.999	82.991	85.130	88.154	91.350
1101	Lohnsteuer	011	23.546	24.096	24.797	26.093	27.530
1102	Veranlagte Einkommensteuer	012	7.163	6.836	7.039	7.427	7.898
1103	Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag, Körperschaftsteuer, Abgeltungsteuer, Mindeststeuer	013, 014, 018, 019	8.624	8.377	8.259	8.291	8.262
1104	Umsatzsteuer	015, 016	34.569	35.100	36.218	37.260	38.302
1105	Gewerbesteuerumlage	017	799	777	792	838	889
1106	EU-Eigenmittel	021 - 024	0	0	0	0	0
1107	Tabaksteuer	032	0	0	0	0	0
1108	Energiesteuer	031	0	0	0	0	0
1109	Sonstige Bundessteuern	033 - 049	0	0	0	0	0
1111	Vermögensteuer	051	0	0	0	0	0
1113	Biersteuern	061	145	143	140	137	134
1114	Sonstige Landessteuern	052, 053, 055 - 059, 062, 069	7.155	7.662	7.884	8.107	8.336
1115	Gemeindeanteil Lohn-/Veranlagte	071	0	0	0	0	0
1116	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	076	0	0	0	0	0
1117	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	078	0	0	0	0	0
1118	Grundsteuer	072 - 074	0	0	0	0	0
1119	Gewerbesteuer	075, 077, 079	0	0	0	0	0
1120	Sonstige Gemeindesteuern	081-089	0	0	0	0	0
12	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	09 (ohne 092)	243	252	259	266	268
13	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12	492	501	508	508	508
14	Zinseinnahmen		100	75	75	75	75
141	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1411	Länder	152	0	0	0	0	0
1412	Gemeinden und Gemeindeverbände	153	0	0	0	0	0
1413	Zweckverbände	157	0	0	0	0	0
1414	Sonstige	151, 154, 156	0	0	0	0	0
142	von anderen Bereichen	16	100	75	75	75	75
15	Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		16.120	16.131	16.928	17.456	17.834
151	vom öffentlichen Bereich		15.240	15.149	16.021	16.650	17.088
1511	Bund	211, 231	14.787	14.636	15.118	15.728	16.195
1512	Länderfinanzausgleich	212	0	0	0	0	0
1513	Sonstige von Ländern	232	37	37	37	36	36
1514	Gemeinden und Gemeindeverbände	213, 233	47	47	47	47	47
1515	Zweckverbände	217, 237	2	2	2	2	2
1516	Sozialversicherungsträger	216, 235, 236	17	17	17	17	17
1517	Sonstige	214, 234	350	410	800	820	790
152	von anderen Bereichen	112, 27, 28	880	982	907	806	746
16	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben		105	106	105	105	105
161	Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1611	Bund	221	0	0	0	0	0
1612	Länder	222	0	0	0	0	0
1613	Sonstige	223 - 227	0	0	0	0	0
162	Schuldendiensthilfen u. Erstattungen von Verwaltungsausgaben von anderen Bereichen	26	105	106	105	105	105
17	Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung		4.540	3.363	2.020	2.020	2.022
171	Gebühren, sonstige Entgelte	111	1.426	1.446	1.439	1.441	1.444
172	Sonstige Einnahmen	119	3.114	1.917	582	579	579
2	Einnahmen der Kapitalrechnung		3.592	5.010	4.874	5.719	5.256
21	Veräußerung von Sachvermögen	131, 132, 135	14	11	7	6	9
22	Vermögensübertragungen		3.503	4.378	4.789	5.635	5.169
221	Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich		2.805	3.793	4.224	5.090	4.692
2211	Bund	331	1.504	2.581	3.010	3.850	3.870
2212	Länder	332	0	1	0	0	0
2213	Gemeinden und Gemeindeverbände	333	309	309	309	309	309
2214	Sozialversicherungsträger	336	800	825	725	713	513
2215	Sonstige	334, 337	192	77	180	219	0
222	Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	34	698	585	565	545	478
223	Sonstige Vermögensübertragungen		0	0	0	0	0
2231	vom Bund	291	0	0	0	0	0
2232	von Ländern	292	0	0	0	0	0
2233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	293	0	0	0	0	0
2234	von anderen Bereichen	297 - 299	0	0	0	0	0
23	Darlehensrückflüsse		73	619	75	75	75
231	vom öffentlichen Bereich		23	25	25	25	25
2311	Ländern	172	0	0	0	0	0
2312	Gemeinden und Gemeindeverbände	173	23	25	25	25	25
2313	Zweckverbände	177	0	0	0	0	0
2314	Sonstige	171, 174, 176	0	0	0	0	0
232	von anderen Bereichen		50	594	50	50	50
2321	Sonstige im Inland	181, 182	50	594	50	50	50
2322	Ausland	186	0	0	0	0	0
24	Veräußerung von Beteiligungen und dergleichen	133, 134	0	0	0	0	0
25	Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
251	Bund	311	0	0	0	0	0
252	Länder	312	0	0	0	0	0
253	Gemeinden und Gemeindeverbände	313	0	0	0	0	0
254	Sonstige	314, 317	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungsrückflüsse	14	3	3	3	3	3
3	Globale Mehreinnahmen /Mindereinnahmen (soweit nicht aufgeteilt)	37	231	231	12.774	11.708	11.133
4	Bereinigte Gesamteinnahmen		107.423	108.660	122.673	126.011	128.552

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahme- bzw. Ausgabenart		Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
			2026	2027	2028	2029	2030
			- Mio. EUR -				
A.	EINNAHMEN						
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		4.882	6.870	628	582	537
51	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt (Brutto)	32	4.309	5.057	56	56	55
52	Entnahme aus Rücklagen	35	570	1.811	570	525	480
53	Überschüsse aus Vorjahren	36	3	2	2	2	2
54	Münzeinnahmen	092	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		18	17	17	17	17
61	./. Schätzung für Leertitel		0	0	0	0	0
62	./. Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	./. Bruttostellung		0	0	0	0	0
64	+ Nettostellungen (Verrechnungen u. ä.)	38	18	17	17	17	17
7	Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan		112.322	115.547	123.318	126.610	129.106
B	AUSGABEN						
1	Ausgaben der laufenden Rechnung		101.487	103.988	109.501	112.215	114.969
11	Personalausgaben	4	38.278	39.887	42.766	43.801	45.268
12	Laufender Sachaufwand		7.658	7.966	8.230	8.221	8.256
121	Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	5.389	5.640	5.913	6.003	6.046
122	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	55	0	0	0	0	0
123	Erstattungen an andere Bereiche	67	376	378	368	379	389
124	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	1.893	1.948	1.949	1.839	1.820
13	Zinsausgaben		4.120	4.150	4.410	4.580	4.670
131	an öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1311	Bund	561	0	0	0	0	0
1312	Sondervermögen	564	0	0	0	0	0
1313	sonstigen öffentlichen Bereich	562, 563, 567	0	0	0	0	0
132	an andere Bereiche		4.120	4.150	4.410	4.580	4.670
1321	für Ausgleichsforderungen	573	0	0	0	0	0
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575, 576	4.120	4.150	4.410	4.580	4.670
1323	an Sozialversicherungsträger	572	0	0	0	0	0
14	Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		50.934	51.427	53.147	54.645	55.838
141	an öffentlichen Bereich		37.069	37.080	38.770	39.962	41.096
1411	Bund	611, 631	119	126	129	131	136
1412	Länderfinanzausgleich	612	0	0	0	0	0
1413	Sonstige an Länder	632	163	166	165	166	166
1414	Allgem. Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	613	16.161	16.446	16.780	17.200	17.748
1415	Sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	633	19.361	19.035	20.361	21.101	21.652
1416	Sondervermögen	614, 634	3	4	4	4	4
1417	Zweckverbände	617, 637	1.193	1.232	1.256	1.281	1.307
1418	Sozialversicherungsträger	616, 636	67	71	75	79	82
142	an andere Bereiche		13.865	14.347	14.377	14.683	14.742
1422	Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	682, 683, 685	8.382	8.603	8.559	8.666	8.608
1423	Renten, Unterstützungen	681	2.597	2.783	2.832	2.941	2.952
1424	Soziale und ähnliche Einrichtungen	684	2.881	2.943	2.986	3.076	3.182
1425	Ausland	687, 688, 689	5	18	0	0	0
15	Schuldendiensthilfen		498	558	948	968	938
151	an öffentlichen Bereich		456	516	906	926	896
1511	Länder	622	0	0	0	0	0
1512	Gemeinden und Gemeindeverbände	623	106	106	106	106	106
1513	Sonstige	621, 624, 626, 627	350	410	800	820	790
152	an andere Bereiche		42	42	42	42	42
1521	Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	661, 662, 664	42	42	42	42	42
1522	Sonstige im Inland	663	0	0	0	0	0
1523	Ausland	666	0	0	0	0	0
2	Ausgaben der Kapitalrechnung		12.657	13.514	14.957	15.535	15.277
21	Sachinvestitionen		1.538	1.804	1.642	1.642	1.572
211	Baumaßnahmen	7	703	750	829	742	748
212	Erwerb von unbeweglichen Sachen	82	22	79	20	19	14
213	Erwerb von beweglichen Sachen	81	813	975	794	881	810
22	Vermögensübertragungen		10.566	11.264	12.870	13.449	13.261
221	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich		5.139	5.393	5.862	6.487	6.794
2211	Länder	882	0	0	0	0	0
2212	Gemeinden und Gemeindeverbände	883	4.198	4.405	4.857	5.469	5.765
2213	Zweckverbände	887	923	970	985	1.001	1.017
2214	Sonstige	881, 884, 886	18	18	20	18	12
222	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	89	5.422	5.869	7.007	6.962	6.467
223	Sonstige Vermögensübertragungen an		5	2	0	0	0
2233	Bund	691	0	0	0	0	0
2231	Länder	692	0	0	0	0	0
2232	Gemeinden und Gemeindeverbände	693	0	0	0	0	0
2234	andere Bereiche	697, 698, 699	5	2	0	0	0
23	Darlehen		352	352	352	352	352
231	an öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
2311	Länder	852	0	0	0	0	0
2312	Gemeinden und Gemeindeverbände	853	0	0	0	0	0
2313	Zweckverbände	857	0	0	0	0	0
2314	Sonstige	851, 854, 856	0	0	0	0	0
232	an andere Bereiche		352	352	352	352	352
2321	Sonstige im Inland	861 - 863	352	352	352	352	352
2322	Ausland	866	0	0	0	0	0
24	Erwerb von Beteiligungen u. ä.	83	0	0	0	0	0
25	Schuldentilgung an öffentlichen Bereich		62	57	56	56	55
251	Bund	581	62	57	56	56	55
252	Sondervermögen	584	0	0	0	0	0
253	Sonstige	582, 583, 587	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungen	87	138	37	37	37	37

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahme- bzw. Ausgabenart		Gruppie- rungs- nummer	Haushalts- plan	Haushalts- planentwurf	Planungsergebnis		
			2026	2027	2028	2029	2030
			- Mio. EUR -				
3	Globale Mehrausgabe /Minderausgaben (soweit nicht aufgeteilt)	97	-1.840	-1.972	-1.587	-1.587	-1.587
4	Bereinigte Gesamtausgaben		112.304	115.530	122.871	126.163	128.660
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		0	0	430	430	430
51	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt		0	0	430	430	430
511	Kreditmarktmittel	595	0	0	430	430	430
512	Ausgleichsforderungen	593	0	0	0	0	0
513	Sozialversicherungsträger	592	0	0	0	0	0
514	Sonstige	591, 596	0	0	0	0	0
52	Zuführungen an Rücklagen	91	0	0	0	0	0
53	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	96	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		18	17	17	17	17
61	./. Schätzung für Leertitel		0	0	0	0	0
62	./. Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	./. Bruttostellung		0	0	0	0	0
64	+ Nettostellungen (Verrechnungen u. ä.)	98	18	17	17	17	17
7	Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan		112.322	115.547	123.318	126.610	129.106

Steuereinnahmeentwicklung der Jahre 1961 bis 2025

Vergleich der im Landeshaushaltsplan ausgewiesenen Schätzergebnisse (Haushaltsansätze) mit der tatsächlichen Steuereinnahmeentwicklung der Jahre 1961 bis 2025

Jahr	Haushaltssoll		Haushaltsist			
	- Mio. EUR -	Veränderungsrate - v. H. -	- Mio. EUR -	Veränderungsrate - v. H. -	Differenz zum Soll	
					- Mio. EUR -	- v. H. -
1961/1969	47.015,2	+ 6,7	47.096,9	+ 7,0	+ 81,7	+ 0,2
1970/1979	120.462,9	+ 10,1	122.595,0	+ 9,5	+ 2.132,0	+ 1,8
1980/1989	210.500,6	+ 4,2	211.251,0	+ 4,5	+ 750,5	+ 0,4
1990	26.331,5	+ 5,1	27.108,5	+ 1,0	+ 777,0	+ 3,0
1991	27.759,3	+ 5,4	28.703,0	+ 5,9	+ 943,7	+ 3,4
1992	30.398,3	+ 9,5	31.319,0	+ 9,1	+ 920,6	+ 3,0
1993	32.037,5	+ 5,4	32.005,4	+ 2,2	- 32,1	- 0,1
1994	32.671,6	+ 2,0	32.280,8	+ 0,9	- 390,7	- 1,2
1995	33.888,4	+ 3,7	33.914,7	+ 5,1	+ 26,3	+ 0,1
1996	34.933,7	+ 3,1	33.931,1	+ 0,0	- 1.002,5	- 2,9
1997	34.545,4	- 1,1	33.373,4	- 1,6	- 1.172,0	- 3,4
1998	34.842,0	+ 0,9	35.075,4	+ 5,1	+ 233,4	+ 0,7
1999	36.425,5	+ 4,5	36.830,5	+ 5,0	+ 405,0	+ 1,1
1990/1999	323.833,2	+ 3,8	324.541,8	+ 3,2	+ 708,6	+ 0,2
2000	37.707,8	+ 3,5	37.796,9	+ 2,6	+ 89,1	+ 0,2
2001	36.609,0	- 2,9	33.639,1	- 11,0	- 2.969,9	- 8,1
2002	36.783,0	+ 0,5	35.923,8	+ 6,8	- 859,2	- 2,3
2003	34.695,0	- 5,7	33.398,5	- 7,0	- 1.296,5	- 3,7
2004	33.900,0	- 2,3	33.912,0	+ 1,5	+ 12,0	+ 0,0
2005	34.340,0	+ 1,3	34.700,7	+ 2,3	+ 360,7	+ 1,1
2006	36.445,0	+ 6,1	37.043,8	+ 6,8	+ 598,9	+ 1,6
2007	40.250,0	+ 10,4	40.522,9	+ 9,4	+ 272,9	+ 0,7
2008	41.880,0	+ 4,0	42.118,2	+ 3,9	+ 238,2	+ 0,6
2009	38.505,0	- 8,1	38.461,4	- 8,7	- 43,6	- 0,1
2000/2009	371.114,8	+ 0,6	367.517,2	+ 0,4	- 3.597,6	- 1,0
2010	36.800,0	- 4,4	38.002,0	- 1,2	+ 1.202,0	+ 3,3
2011	40.230,0	+ 9,3	41.070,5	+ 8,1	+ 840,5	+ 2,1
2012	43.100,0	+ 7,1	43.415,0	+ 5,7	+ 315,0	+ 0,7
2013	44.830,0	+ 4,0	44.665,4	+ 2,9	- 164,6	- 0,4
2014	45.800,0	+ 2,2	46.388,6	+ 3,9	+ 588,6	+ 1,3
2015	50.292,0	+ 9,8	49.822,8	+ 7,4	- 469,2	- 0,9
2016	52.688,0	+ 4,8	53.701,7	+ 7,8	+ 1.013,7	+ 1,9
2017	56.222,0	+ 6,7	55.706,0	+ 3,7	- 516,0	- 0,9
2018	58.856,8	+ 4,7	59.238,4	+ 6,3	+ 381,6	+ 0,6
2019	61.534,3	+ 4,5	62.010,6	+ 4,7	+ 476,3	+ 0,8
2010/2019	490.353,1	+ 4,8	494.021,0	+ 4,9	+ 3.667,9	+ 0,7
2020	65.131,3	+ 5,8	61.033,9	- 1,6	- 4.097,4	- 6,3
2021	62.508,0	- 4,0	68.220,2	+ 11,8	+ 5.712,2	+ 9,1
2022	71.755,0	+ 14,8	74.104,9	+ 8,6	+ 2.349,9	+ 3,3
2023	74.370,0	+ 3,6	73.983,8	- 0,2	- 386,2	- 0,5
2024	76.144,9	+ 2,4	76.580,0	+ 3,5	+ 435,1	+ 0,6
2025	78.474,5	+ 3,1	80.604,7	+ 5,3	+ 2.130,2	+ 2,7
2020/2025	428.383,7	+ 4,1	434.527,5	+ 4,5	+ 6.143,8	+ 1,4
1961/2025	1.991.663,5	+ 4,9	2.001.550,4	+ 4,8	+ 9.886,9	+ 0,5

2009 – 2010: Vergleichbarkeit zum Vorjahr wegen Übergang der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund (ab 01.07.2009 eingeschränkt).

2011: Haushaltssoll einschließlich globale Mehreinnahmen i. H. v. 1.300 Mio. EUR bei Kapitel 20 020 Titel 371 20.

Steuereinnahmen des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	270.774	281.706	288.991	309.376	322.386	328.989	283.254	313.545	337.168	356.082	374.989	388.564
Schleswig-Holstein	7.176	8.075	8.745	9.078	9.450	10.014	9.733	10.966	12.376	11.806	12.480	13.336
Niedersachsen	20.131	22.025	23.822	24.153	25.723	27.211	26.419	29.140	33.009	33.784	33.438	34.623
Hessen	18.536	19.651	22.058	22.738	22.962	24.401	21.315	25.126	26.424	25.521	26.787	28.718
Rheinland-Pfalz	10.558	10.968	11.992	12.788	12.763	13.935	13.637	16.634	16.118	16.308	17.844	18.330
Baden-Württemberg	31.831	33.038	36.185	37.755	40.586	40.915	37.628	41.591	46.410	45.618	47.561	49.489
Bayern	39.659	42.085	45.850	47.043	51.079	52.265	44.471	50.081	54.945	54.190	57.341	60.360
Saarland	2.554	2.743	2.912	3.030	3.202	3.288	3.341	3.534	4.016	4.419	3.829	4.433
Nordrhein-Westfalen	46.389	49.823	53.702	55.706	59.238	62.011	61.034	68.220	74.105	73.984	76.580	80.605
Flächenländer (West) insg.	176.834	188.407	205.264	212.290	225.004	234.040	217.578	245.292	267.402	265.630	275.859	289.894
Flächenländer (West) o. NRW	130.446	138.585	151.563	156.584	165.766	172.029	156.544	177.072	193.298	191.646	199.279	209.289
Brandenburg	6.143	6.681	7.220	7.610	8.153	8.331	8.196	9.465	10.548	10.709	10.726	11.470
Mecklenburg-Vorpommern	4.211	4.406	4.530	4.826	5.042	5.360	5.427	5.944	6.704	6.514	6.762	6.528
Sachsen	10.215	10.945	11.563	12.166	12.672	13.364	12.978	14.422	16.507	15.847	16.969	17.490
Sachsen-Anhalt	5.667	6.052	6.497	6.633	7.007	7.281	7.014	7.730	8.885	8.571	8.706	9.226
Thüringen	5.524	5.839	6.218	6.446	6.805	7.082	6.907	7.551	8.610	8.386	8.718	9.045
Flächenländer (Ost)	31.759	33.922	36.027	37.679	39.679	41.418	40.523	45.111	51.254	50.027	51.882	53.759
Hamburg	9.889	10.163	10.798	11.609	12.618	13.003	11.684	14.066	15.947	15.743	15.468	16.841
Bremen	2.579	2.715	3.048	3.129	3.345	3.372	3.846	4.501	4.676	5.074	5.295	5.300
Berlin	13.127	13.626	14.767	15.399	17.027	17.534	20.732	24.653	27.220	26.364	27.302	28.656
Städtaaten	25.595	26.504	28.612	30.138	32.990	33.909	36.262	43.221	47.844	47.181	48.065	50.797
Länder insgesamt	234.189	248.834	269.904	280.107	297.674	309.367	294.363	333.624	366.500	362.837	375.807	394.449

Steuereinnahmen der Kernhaushalte ohne steuerähnliche Abgaben; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK-3); ZDL.

- Angaben in Prozent -

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	91,6	94,1	93,0	95,1	95,7	95,9	64,1	56,3	70,1	77,9	80,5	78,8
Schleswig-Holstein	72,7	76,4	78,4	75,0	65,6	73,6	64,3	69,7	71,0	65,1	72,0	74,9
Niedersachsen	73,6	78,5	81,7	80,7	83,9	83,8	63,8	70,5	84,7	83,6	79,6	76,6
Hessen	77,5	79,4	82,9	81,7	81,8	85,0	63,9	72,5	77,5	73,4	68,9	74,1
Rheinland-Pfalz	69,2	69,2	74,9	77,9	77,7	81,0	67,1	80,4	78,5	76,9	79,2	74,6
Baden-Württemberg	74,9	75,0	76,2	78,4	79,8	78,6	62,8	68,2	75,8	73,6	72,1	73,2
Bayern	79,0	81,0	83,1	82,6	85,6	80,6	64,7	69,4	76,6	76,2	76,5	77,3
Saarland	65,2	68,8	70,7	70,9	74,3	73,3	66,6	68,5	50,0	75,4	66,0	70,7
Nordrhein-Westfalen	75,0	77,4	78,6	77,2	79,6	80,9	58,1	67,5	68,6	72,9	75,8	77,1
Flächenländer (West) insg.	75,3	77,3	79,5	79,3	80,7	80,7	62,4	69,7	74,3	74,8	74,9	75,7
Flächenländer (West) o. NRW	75,4	77,3	79,9	80,0	81,1	80,6	64,2	70,6	76,7	75,6	74,5	75,2
Brandenburg	60,4	63,5	67,0	68,5	70,6	62,3	57,3	64,1	70,6	67,2	63,3	67,5
Mecklenburg-Vorpommern	58,7	59,5	60,0	65,3	62,1	62,5	43,8	56,3	62,3	61,2	60,5	56,9
Sachsen	58,4	60,2	65,0	69,2	66,6	68,8	58,4	67,0	77,1	66,6	68,2	71,4
Sachsen-Anhalt	56,8	58,4	62,8	62,0	64,7	63,9	56,8	51,8	68,3	63,4	61,6	62,5
Thüringen	61,5	64,1	67,7	70,3	69,7	70,6	59,4	64,0	71,7	66,1	67,2	66,9
Flächenländer (Ost)	59,0	61,0	64,8	67,3	66,9	65,9	55,6	61,4	71,1	65,3	64,8	66,2
Hamburg	83,1	80,5	80,2	85,8	75,2	83,8	69,3	71,4	87,3	82,3	74,0	72,2
Bremen	50,6	53,2	57,8	56,8	58,9	57,4	58,3	60,8	62,7	65,9	58,6	64,2
Berlin	57,2	55,6	56,5	57,7	61,2	60,4	63,0	68,4	74,2	70,4	68,8	69,3
Stadtstaaten	64,0	62,8	63,7	65,9	65,6	67,2	64,3	68,5	76,7	73,4	69,1	69,6
Länder insgesamt	73,3	74,8	77,6	78,3	79,2	79,1	61,7	68,4	74,3	73,3	72,7	73,6

Anteil der Steuereinnahmen der Kernhaushalte (ohne steuerähnliche Abgaben) an den bereinigten Gesamtausgaben der Kernhaushalte (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt). Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK-3); ZDL.

Personalausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	29.209	29.907	30.665	31.824	32.718	34.185	35.409	36.498	37.843	40.119	42.441	44.647
Schleswig-Holstein	3.614	3.757	3.887	4.059	4.149	4.342	4.505	4.651	4.842	5.043	5.411	5.604
Niedersachsen	10.647	11.045	11.340	11.843	12.253	12.809	13.375	13.710	14.126	14.530	15.633	16.379
Hessen	8.909	9.028	9.219	9.491	9.937	10.371	11.089	11.288	11.700	12.003	13.338	13.675
Rheinland-Pfalz	5.625	5.761	5.955	6.188	6.310	6.704	7.063	7.300	7.519	7.702	8.276	8.622
Baden-Württemberg	15.628	15.708	16.093	16.808	17.142	18.174	18.747	19.136	19.541	20.457	21.590	22.534
Bayern	19.804	20.283	20.984	21.861	22.592	23.677	24.742	25.526	26.512	27.549	29.230	30.926
Saarland	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.635	1.696	1.746	1.794	1.854	1.968	2.074
Nordrhein-Westfalen	23.109	23.608	24.366	25.387	25.929	27.155	28.311	28.998	30.387	31.535	33.618	35.474
Flächenländer (West) insg.	88.781	90.665	93.364	97.210	99.895	104.866	109.526	112.355	116.420	120.672	129.063	135.288
Flächenländer (West) o. NRW	65.672	67.058	68.998	71.823	73.966	77.711	81.215	83.357	86.034	89.138	95.445	99.814
Brandenburg	2.361	2.434	2.546	2.713	2.833	2.978	3.144	3.273	3.429	3.602	4.107	4.195
Mecklenburg-Vorpommern	1.862	1.908	1.933	1.961	2.034	2.110	2.232	2.305	2.370	2.434	2.584	2.685
Sachsen	3.904	3.999	4.257	4.356	4.607	4.761	4.951	5.054	5.219	5.410	5.978	6.228
Sachsen-Anhalt	2.477	2.492	2.562	2.549	2.573	2.638	2.741	2.913	2.873	3.033	3.067	3.301
Thüringen	2.458	2.492	2.573	2.660	2.694	2.799	2.913	3.069	3.152	3.416	3.553	3.760
Flächenländer (Ost)	13.061	13.325	13.871	14.238	14.741	15.286	15.981	16.613	17.043	17.895	19.289	20.169
Hamburg	3.861	4.113	4.246	4.434	4.502	4.724	4.942	5.137	5.387	5.477	5.896	6.253
Bremen	1.498	1.537	1.589	1.657	1.726	1.830	1.929	1.999	2.077	2.163	2.375	2.542
Berlin	7.207	7.487	7.807	8.221	8.854	9.310	9.859	10.505	10.941	11.718	11.951	13.195
Stadtstaaten	12.566	13.137	13.642	14.311	15.082	15.863	16.729	17.642	18.404	19.358	20.223	21.989
Länder insgesamt	114.407	117.127	120.877	125.760	129.719	136.015	142.236	146.609	151.867	157.926	168.574	177.446

Personalausgaben der Kernhaushalte ohne Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK-3); ZDL.

Personalausgabenquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	9,9	10,0	9,9	9,8	9,7	10,0	8,0	6,6	7,9	8,8	9,1	9,1
Schleswig-Holstein	36,6	35,6	34,8	33,5	28,8	31,9	29,8	29,6	27,8	27,8	31,2	31,5
Niedersachsen	38,9	39,4	38,9	39,6	39,9	39,4	32,3	33,2	36,2	36,0	37,2	36,2
Hessen	37,3	36,5	34,6	34,1	35,4	36,1	33,3	32,6	34,3	34,5	34,3	35,3
Rheinland-Pfalz	36,9	36,3	37,2	37,7	38,4	39,0	34,7	35,3	36,6	36,3	36,7	35,1
Baden-Württemberg	36,8	35,7	33,9	34,9	33,7	34,9	31,3	31,4	31,9	33,0	32,7	33,3
Bayern	39,4	39,0	38,0	38,4	37,8	36,5	36,0	35,4	37,0	38,8	39,0	39,6
Saarland	36,8	37,0	36,9	36,8	36,8	36,4	33,8	33,8	22,3	31,6	33,9	33,1
Nordrhein-Westfalen	37,4	36,7	35,7	35,2	34,8	35,4	26,9	28,7	28,1	31,1	33,3	33,9
Flächenländer (West) insg.	37,8	37,2	36,2	36,3	35,8	36,2	31,4	31,9	32,3	34,0	35,0	35,3
Flächenländer (West) o. NRW	38,0	37,4	36,4	36,7	36,2	36,4	33,3	33,3	34,2	35,2	35,7	35,9
Brandenburg	23,2	23,1	23,6	24,4	24,5	22,3	22,0	22,2	22,9	22,6	24,2	24,7
Mecklenburg-Vorpommern	26,0	25,8	25,6	26,5	25,0	24,6	18,0	21,8	22,0	22,9	23,1	23,4
Sachsen	22,3	22,0	23,9	24,8	24,2	24,5	22,3	23,5	24,4	22,7	24,0	25,4
Sachsen-Anhalt	24,8	24,0	24,8	23,8	23,7	23,1	22,2	19,5	22,1	22,5	21,7	22,4
Thüringen	27,4	27,4	28,0	29,0	27,6	27,9	25,1	26,0	26,3	26,9	27,4	27,8
Flächenländer (Ost)	24,3	24,0	24,9	25,4	24,9	24,3	21,9	22,6	23,6	23,4	24,1	24,8
Hamburg	32,4	32,6	31,5	32,8	26,8	30,5	29,3	26,1	29,5	28,6	28,2	26,8
Bremen	29,4	30,1	30,1	30,1	30,4	31,1	29,3	27,0	27,9	28,1	26,3	30,8
Berlin	31,4	30,6	29,9	30,8	31,8	32,0	30,0	29,2	29,8	31,3	30,1	31,9
Stadtstaaten	31,4	31,1	30,4	31,3	30,0	31,5	29,7	27,9	29,5	30,1	29,1	30,1
Länder insgesamt	35,8	35,2	34,8	35,2	34,5	34,8	29,8	30,1	30,8	31,9	32,6	33,1

Anteil der Personalausgaben der Kernhaushalte (ohne Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz) an den bereinigten Gesamtausgaben der Kernhaushalte (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK-3); ZDL.

Zinsausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	25.874	21.024	17.457	17.455	16.405	11.869	6.371	3.813	15.222	37.607	34.181	29.835
Schleswig-Holstein	774	651	590	493	462	412	325	337	354	450	559	526
Niedersachsen	1.530	1.390	1.268	1.157	1.075	998	616	590	830	547	714	888
Hessen	1.191	1.169	1.019	1.000	961	903	878	846	747	767	889	1.033
Rheinland-Pfalz	946	816	815	745	578	474	373	331	369	334	377	396
Baden-Württemberg	1.581	1.533	1.459	1.386	1.395	1.230	1.169	1.569	1.192	1.086	637	753
Bayern	885	829	747	716	592	531	479	400	372	325	363	371
Saarland	470	426	392	377	361	316	287	252	249	215	213	206
Nordrhein-Westfalen	3.576	3.330	2.793	2.652	2.439	2.002	1.384	1.576	1.432	2.925	3.534	3.354
Flächenländer (West) insg.	10.953	10.143	9.084	8.527	7.863	6.866	5.512	5.900	5.546	6.649	7.287	7.526
Flächenländer (West) o. NRW	7.378	6.813	6.290	5.874	5.424	4.863	4.128	4.324	4.114	3.724	3.753	4.173
Brandenburg	428	363	333	299	280	271	200	248	201	188	217	267
Mecklenburg-Vorpommern	317	284	250	212	213	198	193	166	160	189	123	150
Sachsen	255	213	186	174	159	124	76	77	50	41	74	97
Sachsen-Anhalt	594	551	509	455	366	349	327	332	273	380	401	345
Thüringen	553	501	435	386	332	313	288	274	246	225	211	212
Flächenländer (Ost)	2.147	1.912	1.713	1.526	1.350	1.254	1.083	1.097	930	1.022	1.026	1.070
Hamburg	699	598	553	499	449	447	401	377	367	434	363	330
Bremen	561	602	571	588	585	600	603	595	567	527	506	455
Berlin	1.756	1.605	1.383	1.305	1.228	1.142	980	1.085	965	745	722	1.003
Städtaaten	3.016	2.806	2.507	2.392	2.262	2.189	1.983	2.057	1.899	1.705	1.590	1.789
Länder insgesamt	16.117	14.860	13.303	12.445	11.475	10.308	8.578	9.055	8.375	9.376	9.903	10.385

Zinsausgaben für Kreditmarktmittel (OGr. 57) der Kernhaushalte; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK-3); ZDL

Zinslastquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	8,8	7,0	5,6	5,4	4,9	3,5	1,4	0,7	3,2	8,2	7,3	6,0
Schleswig-Holstein	7,8	6,2	5,3	4,1	3,2	3,0	2,1	2,1	2,0	2,5	3,2	3,0
Niedersachsen	5,6	5,0	4,4	3,9	3,5	3,1	1,5	1,4	2,1	1,4	1,7	2,0
Hessen	5,0	4,7	3,8	3,6	3,4	3,1	2,6	2,4	2,2	2,2	2,3	2,7
Rheinland-Pfalz	6,2	5,1	5,1	4,5	3,5	2,8	1,8	1,6	1,8	1,6	1,7	1,6
Baden-Württemberg	3,7	3,5	3,1	2,9	2,7	2,4	2,0	2,6	1,9	1,8	1,0	1,1
Bayern	1,8	1,6	1,4	1,3	1,0	0,8	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5
Saarland	12,0	10,7	9,5	8,8	8,4	7,0	5,7	4,9	3,1	3,7	3,7	3,3
Nordrhein-Westfalen	5,8	5,2	4,1	3,7	3,3	2,6	1,3	1,6	1,3	2,9	3,5	3,2
Flächenländer (West) insg.	4,7	4,2	3,5	3,2	2,8	2,4	1,6	1,7	1,5	1,9	2,0	2,0
Flächenländer (West) o. NRW	4,3	3,8	3,3	3,0	2,7	2,3	1,7	1,7	1,6	1,5	1,4	1,5
Brandenburg	4,2	3,4	3,1	2,7	2,4	2,0	1,4	1,7	1,3	1,2	1,3	1,6
Mecklenburg-Vorpommern	4,4	3,8	3,3	2,9	2,6	2,3	1,6	1,6	1,5	1,8	1,1	1,3
Sachsen	1,5	1,2	1,0	1,0	0,8	0,6	0,3	0,4	0,2	0,2	0,3	0,4
Sachsen-Anhalt	6,0	5,3	4,9	4,2	3,4	3,1	2,6	2,2	2,1	2,8	2,8	2,3
Thüringen	6,2	5,5	4,7	4,2	3,4	3,1	2,5	2,3	2,1	1,8	1,6	1,6
Flächenländer (Ost)	4,0	3,4	3,1	2,7	2,3	2,0	1,5	1,5	1,3	1,3	1,3	1,3
Hamburg	5,9	4,7	4,1	3,7	2,7	2,9	2,4	1,9	2,0	2,3	1,7	1,4
Bremen	11,0	11,8	10,8	10,7	10,3	10,2	9,1	8,0	7,6	6,8	5,6	5,5
Berlin	7,6	6,5	5,3	4,9	4,4	3,9	3,0	3,0	2,6	2,0	1,8	2,4
Stadtstaaten	7,5	6,6	5,6	5,2	4,5	4,3	3,5	3,3	3,0	2,7	2,3	2,5
Länder insgesamt	5,0	4,5	3,8	3,5	3,1	2,6	1,8	1,9	1,7	1,9	1,9	1,9

Anteil der Zinsausgaben für Kreditmarktmittel (OGr. 57) der Kernhaushalte an den bereinigten Gesamtausgaben der Kernhaushalte (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SF-K-3); ZDL.

Zinssteuerquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	9,6	7,5	6,0	5,6	5,1	3,6	2,2	1,2	4,5	10,6	9,1	7,7
Schleswig-Holstein	10,8	8,1	6,7	5,4	4,9	4,1	3,3	3,1	2,9	3,8	4,5	3,9
Niedersachsen	7,6	6,3	5,3	4,8	4,2	3,7	2,3	2,0	2,5	1,6	2,1	2,6
Hessen	6,4	5,9	4,6	4,4	4,2	3,7	4,1	3,4	2,8	3,0	3,3	3,6
Rheinland-Pfalz	9,0	7,4	6,8	5,8	4,5	3,4	2,7	2,0	2,3	2,0	2,1	2,2
Baden-Württemberg	5,0	4,6	4,0	3,7	3,4	3,0	3,1	3,8	2,6	2,4	1,3	1,5
Bayern	2,2	2,0	1,6	1,5	1,2	1,0	1,1	0,8	0,7	0,6	0,6	0,6
Saarland	18,4	15,5	13,5	12,5	11,3	9,6	8,6	7,1	6,2	4,9	5,6	4,6
Nordrhein-Westfalen	7,7	6,7	5,2	4,8	4,1	3,2	2,3	2,3	1,9	4,0	4,6	4,2
Flächenländer (West) insg.	6,2	5,4	4,4	4,0	3,5	2,9	2,5	2,4	2,1	2,5	2,6	2,6
Flächenländer (West) o. NRW	5,7	4,9	4,2	3,8	3,3	2,8	2,6	2,4	2,1	1,9	1,9	2,0
Brandenburg	7,0	5,4	4,6	3,9	3,4	3,3	2,4	2,6	1,9	1,8	2,0	2,3
Mecklenburg-Vorpommern	7,5	6,4	5,5	4,4	4,2	3,7	3,6	2,8	2,4	2,9	1,8	2,3
Sachsen	2,5	1,9	1,6	1,4	1,3	0,9	0,6	0,5	0,3	0,3	0,4	0,6
Sachsen-Anhalt	10,5	9,1	7,8	6,9	5,2	4,8	4,7	4,3	3,1	4,4	4,6	3,7
Thüringen	10,0	8,6	7,0	6,0	4,9	4,4	4,2	3,6	2,9	2,7	2,4	2,3
Flächenländer (Ost)	6,8	5,6	4,8	4,0	3,4	3,0	2,7	2,4	1,8	2,0	2,0	2,0
Hamburg	7,1	5,9	5,1	4,3	3,6	3,4	3,4	2,7	2,3	2,8	2,3	2,0
Bremen	21,8	22,2	18,7	18,8	17,5	17,8	15,7	13,2	12,1	10,4	9,6	8,6
Berlin	13,4	11,8	9,4	8,5	7,2	6,5	4,7	4,4	3,5	2,8	2,6	3,5
Staatsstaaten	11,8	10,6	8,8	7,9	6,9	6,5	5,5	4,8	4,0	3,6	3,3	3,5
Länder insgesamt	6,9	6,0	4,9	4,4	3,9	3,3	2,9	2,7	2,3	2,6	2,6	2,6

Anteil der Zinsausgaben für Kreditmarkttitel (OGr. 57) der Kernhaushalte an den Steuereinnahmen der Kernhaushalte (ohne steuerähnliche Abgaben); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF, Destatis (SFK-3); ZDL

Investitionsausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	29.275	29.553	33.183	34.013	38.097	38.066	50.348	45.782	46.211	54.961	56.658	55.424
Schleswig-Holstein	652	752	733	807	3.453	1.554	1.390	1.559	1.385	1.556	1.631	1.786
Niedersachsen	1.666	1.425	1.378	1.304	1.284	1.623	1.916	2.140	2.491	2.370	2.713	4.468
Hessen	1.868	1.699	1.689	1.749	1.869	2.013	2.464	2.457	2.346	2.778	4.848	3.219
Rheinland-Pfalz	903	932	859	851	843	1.002	1.654	1.145	1.045	1.125	1.262	1.826
Baden-Württemberg	4.270	4.306	4.354	4.273	4.173	4.578	6.016	4.964	5.715	6.030	7.453	7.771
Bayern	5.317	5.466	5.596	5.912	6.603	7.655	8.492	8.273	9.323	9.985	10.883	10.972
Saarland	370	334	367	390	392	411	447	391	3.129	519	626	708
Nordrhein-Westfalen	5.191	5.365	5.981	6.623	7.397	8.394	10.148	9.003	12.309	10.729	10.265	10.333
Flächenländer (West) insg.	20.236	20.280	20.956	21.908	26.013	27.229	32.525	29.931	37.743	35.091	39.681	41.082
Flächenländer (West) o. NRW	15.046	14.915	14.975	15.286	18.616	18.835	22.377	20.928	25.434	24.362	29.416	30.750
Brandenburg	1.345	1.314	1.072	1.095	1.205	2.289	1.482	1.707	1.774	2.050	2.141	1.697
Mecklenburg-Vorpommern	1.116	1.053	1.029	891	1.132	1.543	1.474	2.008	1.925	1.849	1.968	1.833
Sachsen	3.101	3.476	2.783	2.604	3.522	2.889	3.291	2.873	2.812	3.638	3.480	2.911
Sachsen-Anhalt	1.264	1.409	1.124	1.228	1.279	1.649	1.559	1.554	1.706	1.797	1.802	1.978
Thüringen	1.167	1.221	1.064	1.041	1.397	1.433	1.610	1.644	1.580	1.966	1.794	1.660
Flächenländer (Ost)	7.993	8.473	7.071	6.860	8.535	9.803	9.415	9.785	9.796	11.299	11.185	10.078
Hamburg	856	801	905	742	3.590	1.640	1.200	2.069	1.567	1.889	2.002	3.104
Bremen	721	523	457	584	647	606	672	817	801	882	1.813	827
Berlin	1.380	2.372	2.866	2.794	2.639	3.005	2.218	2.914	3.632	3.910	4.541	4.381
Stadtstaaten	2.957	3.696	4.227	4.120	6.875	5.251	4.090	5.799	6.000	6.681	8.355	8.312
Länder insgesamt	31.174	32.442	32.245	32.878	41.408	42.261	46.013	45.491	53.501	53.037	59.209	59.456

Sachinvestitionen und Investitionsförderungen der Kernhaushalte; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK-3); ZDL.

- Angaben in Prozent -

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	9,9	9,9	10,7	10,5	11,3	11,1	11,4	8,2	9,6	12,0	12,2	11,2
Schleswig-Holstein	6,6	7,1	6,6	6,7	24,0	11,4	9,2	9,9	7,9	8,6	9,4	10,0
Niedersachsen	6,1	5,1	4,7	4,4	4,2	5,0	4,6	5,2	6,4	5,9	6,5	9,9
Hessen	7,8	6,9	6,3	6,3	6,7	7,0	7,4	7,1	6,9	8,0	12,5	8,3
Rheinland-Pfalz	5,9	5,9	5,4	5,2	5,1	5,8	8,1	5,5	5,1	5,3	5,6	7,4
Baden-Württemberg	10,1	9,8	9,2	8,9	8,2	8,8	10,0	8,1	9,3	9,7	11,3	11,5
Bayern	10,6	10,5	10,1	10,4	11,1	11,8	12,4	11,5	13,0	14,0	14,5	14,0
Saarland	9,4	8,4	8,9	9,1	9,1	9,2	8,9	7,6	39,0	8,9	10,8	11,3
Nordrhein-Westfalen	8,4	8,3	8,8	9,2	9,9	11,0	9,7	8,9	11,4	10,6	10,2	9,9
Flächenländer (West) insg.	8,6	8,3	8,1	8,2	9,3	9,4	9,3	8,5	10,5	9,9	10,8	10,7
Flächenländer (West) o. NRW	8,7	8,3	7,9	7,8	9,1	8,8	9,2	8,3	10,1	9,6	11,0	11,0
Brandenburg	13,2	12,5	9,9	9,9	10,4	17,1	10,3	11,6	11,9	12,9	12,6	10,0
Mecklenburg-Vorpommern	15,6	14,2	13,6	12,1	13,9	18,0	11,9	19,0	17,9	17,4	17,6	16,0
Sachsen	17,7	19,1	15,6	14,8	18,5	14,9	14,8	13,4	13,1	15,3	14,0	11,9
Sachsen-Anhalt	12,7	13,6	10,9	11,5	11,8	14,5	12,6	10,4	13,1	13,3	12,8	13,4
Thüringen	13,0	13,4	11,6	11,4	14,3	14,3	13,9	13,9	13,2	15,5	13,8	12,3
Flächenländer (Ost)	14,9	15,2	12,7	12,3	14,4	15,6	12,9	13,3	13,6	14,8	14,0	12,4
Hamburg	7,2	6,3	6,7	5,5	21,4	10,6	7,1	10,5	8,6	9,9	9,6	13,3
Bremen	14,1	10,3	8,7	10,6	11,4	10,3	10,2	11,0	10,7	11,5	20,1	10,0
Berlin	6,0	9,7	11,0	10,5	9,5	10,3	6,7	8,1	9,9	10,4	11,4	10,6
Stadtstaaten	7,4	8,8	9,4	9,0	13,7	10,4	7,3	9,2	9,6	10,4	12,0	11,4
Länder insgesamt	9,8	9,8	9,3	9,2	11,0	10,8	9,6	9,3	10,8	10,7	11,5	11,1

Anteil der Investitionsausgaben der Kernhaushalte (Sachinvestitionen und Investitionsförderungen) an den bereinigten Gesamtausgaben der Kernhaushalte (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK-3); ZDL.

Bereinigte Gesamtausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	295.486	299.285	310.581	325.380	336.710	343.186	441.798	556.617	480.688	457.129	465.670	493.278
Schleswig-Holstein	9.867	10.563	11.160	12.099	14.413	13.598	15.133	15.728	17.423	18.134	17.327	17.797
Niedersachsen	27.359	28.048	29.155	29.916	30.675	32.490	41.381	41.327	38.971	40.392	41.983	45.216
Hessen	23.910	24.738	26.609	27.827	28.071	28.724	33.342	34.634	34.081	34.746	38.852	38.735
Rheinland-Pfalz	15.252	15.852	16.019	16.415	16.421	17.211	20.330	20.687	20.522	21.197	22.531	24.582
Baden-Württemberg	42.472	44.050	47.483	48.173	50.831	52.048	59.923	61.019	61.206	62.020	65.966	67.634
Bayern	50.224	51.966	55.178	56.938	59.699	64.853	68.755	72.121	71.685	71.087	74.947	78.101
Saarland	3.920	3.986	4.119	4.276	4.309	4.487	5.018	5.160	8.032	5.860	5.802	6.267
Nordrhein-Westfalen	61.824	64.386	68.315	72.166	74.433	76.635	105.053	101.010	108.003	101.495	101.063	104.567
Flächenländer (West) insg.	234.827	243.589	258.035	267.808	278.852	290.047	348.935	351.686	359.922	354.931	368.471	382.899
Flächenländer (West) o. NRW	173.003	179.203	189.721	195.642	204.419	213.411	243.882	250.676	251.920	253.436	267.408	278.332
Brandenburg	10.174	10.527	10.778	11.114	11.551	13.380	14.315	14.760	14.941	15.940	16.951	16.988
Mecklenburg-Vorpommern	7.169	7.402	7.546	7.387	8.124	8.571	12.380	10.551	10.756	10.648	11.179	11.475
Sachsen	17.488	18.193	17.782	17.585	19.016	19.436	22.227	21.514	21.406	23.797	24.867	24.482
Sachsen-Anhalt	9.979	10.369	10.348	10.704	10.836	11.398	12.355	14.916	13.000	13.510	14.128	14.752
Thüringen	8.977	9.106	9.181	9.171	9.770	10.027	11.623	11.789	12.002	12.692	12.981	13.525
Flächenländer (Ost)	53.787	55.597	55.635	55.961	59.297	62.812	72.899	73.531	72.106	76.587	80.106	81.221
Hamburg	11.900	12.628	13.470	13.532	16.774	15.511	16.871	19.701	18.275	19.139	20.896	23.320
Bremen	5.096	5.100	5.271	5.508	5.680	5.876	6.592	7.408	7.455	7.703	9.031	8.250
Berlin	22.965	24.507	26.147	26.691	27.819	29.048	32.902	36.019	36.672	37.447	39.659	41.363
Stadtstaaten	39.961	42.234	44.888	45.731	50.274	50.435	56.364	63.128	62.403	64.288	69.587	72.933
Länder insgesamt	319.387	332.709	347.669	357.711	375.915	391.282	476.925	487.544	493.529	494.718	517.040	536.006

Gesamtausgaben der Kernhaushalte ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK-3); ZDL.

Veränderungsraten der bereinigten Gesamtausgaben

- Angaben in Prozent -

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	-4,0	1,3	3,8	4,8	3,5	1,9	28,7	26,0	-13,6	-4,9	1,9	5,9
Schleswig-Holstein	2,3	7,1	5,7	8,4	19,1	-5,7	11,3	3,9	10,8	4,1	-4,5	2,7
Niedersachsen	2,6	2,5	3,9	2,6	2,5	5,9	27,4	-0,1	-5,7	3,6	3,9	7,7
Hessen	5,2	3,5	7,6	4,6	0,9	2,3	16,1	3,9	-1,6	2,0	11,8	-0,3
Rheinland-Pfalz	4,2	3,9	1,1	2,5	0,0	4,8	18,1	1,8	-0,8	3,3	6,3	9,1
Baden-Württemberg	4,0	3,7	7,8	1,5	5,5	2,4	15,1	1,8	0,3	1,3	6,4	2,5
Bayern	7,2	3,5	6,2	3,2	4,9	8,6	6,0	4,9	-0,6	-0,8	5,4	4,2
Saarland	0,1	1,7	3,3	3,8	0,8	4,1	11,8	2,8	55,7	-27,0	-1,0	8,0
Nordrhein-Westfalen	4,4	4,1	6,1	5,6	3,1	3,0	37,1	-3,8	6,9	-6,0	-0,4	3,5
Flächenländer (West) insg.	4,6	3,7	5,9	3,8	4,1	4,0	20,3	0,8	2,3	-1,4	3,8	3,9
Flächenländer (West) o. NRW	4,7	3,6	5,9	3,1	4,5	4,4	14,3	2,8	0,5	0,6	5,5	4,1
Brandenburg	0,9	3,5	2,4	3,1	3,9	15,8	7,0	3,1	1,2	6,7	6,3	0,2
Mecklenburg-Vorpommern	1,8	3,3	1,9	-2,1	10,0	5,5	44,4	-14,8	1,9	-1,0	5,0	2,6
Sachsen	1,8	4,0	-2,3	-1,1	8,1	2,2	14,4	-3,2	-0,5	11,2	4,5	-1,6
Sachsen-Anhalt	0,4	3,9	-0,2	3,4	1,2	5,2	8,4	20,7	-12,8	3,9	4,6	4,4
Thüringen	0,1	1,4	0,8	-0,1	6,5	2,6	15,9	1,4	1,8	5,7	2,3	4,2
Flächenländer (Ost)	1,1	3,4	0,1	0,6	6,0	5,9	16,1	0,9	-1,9	6,2	4,6	1,4
Hamburg	-1,0	6,1	6,7	0,5	24,0	-7,5	8,8	16,8	-7,2	4,7	9,2	11,6
Bremen	5,1	0,1	3,4	4,5	3,1	3,5	12,2	12,4	0,6	3,3	17,2	-8,6
Berlin	3,1	6,7	6,7	2,1	4,2	4,4	13,3	9,5	1,8	2,1	5,9	4,3
Stadistaaten	2,1	5,7	6,3	1,9	9,9	0,3	11,8	12,0	-1,1	3,0	8,2	4,8
Länder insgesamt	3,5	4,2	4,5	2,9	5,1	4,1	21,9	2,2	1,2	0,2	4,5	3,7

Gesamtausgaben der Kernhaushalte ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK-3); ZDL.

- Angaben in Mio. EUR -

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	1.069.399	1.050.937	1.048.157	1.044.979	1.036.748	1.019.433	1.171.827	1.306.472	1.379.720	1.440.621	1.563.445	1.635.238
Schleswig-Holstein	26.845	26.711	26.426	25.967	28.088	28.553	30.026	31.562	31.198	30.889	31.573	30.843
Niedersachsen	57.174	58.103	57.279	57.284	56.731	56.179	61.466	61.525	59.995	56.494	54.318	56.151
Hessen	41.037	42.584	42.056	40.426	39.655	40.135	42.600	43.685	39.566	40.973	44.325	46.363
Rheinland-Pfalz	32.634	32.052	32.466	31.138	29.897	28.657	29.238	28.310	27.521	26.170	28.785	28.061
Baden-Württemberg	46.326	46.300	46.299	38.455	36.321	36.149	39.785	38.927	35.076	31.475	34.582	37.341
Bayern	25.101	22.629	20.729	18.370	15.927	12.947	17.829	19.892	18.973	17.433	17.830	18.576
Saarland	13.969	14.118	14.208	14.002	13.552	13.959	13.968	13.583	16.061	15.292	15.672	15.604
Nordrhein-Westfalen	137.930	137.684	138.988	139.247	136.250	142.695	154.074	158.773	163.004	163.859	160.859	160.157
Flächenländer (West) insg.	381.016	380.181	378.449	364.889	356.422	359.273	388.985	396.258	391.395	382.585	387.943	393.096
Flächenländer (West) o. NRW	243.086	242.497	239.461	225.642	220.172	216.578	234.910	237.485	228.390	218.726	227.084	232.939
Brandenburg	16.717	16.695	16.018	15.056	14.706	15.312	16.914	17.486	16.921	18.384	20.077	20.847
Mecklenburg-Vorpommern	9.372	9.246	8.675	8.241	8.022	8.077	9.136	9.364	9.325	8.463	7.969	8.166
Sachsen	6.890	5.824	4.995	4.619	3.427	2.795	3.755	3.960	3.549	3.274	3.931	5.036
Sachsen-Anhalt	20.521	20.051	20.299	20.163	19.244	19.959	20.690	22.116	23.131	22.190	21.529	23.140
Thüringen	15.699	15.555	14.676	14.915	14.420	14.535	14.940	15.726	15.672	15.149	14.884	15.120
Flächenländer (Ost)	69.199	67.371	64.663	62.995	59.818	60.677	65.434	68.651	68.597	67.460	68.391	72.309
Hamburg	23.227	23.224	23.022	22.381	23.920	23.269	25.006	25.491	25.122	22.674	22.027	24.006
Bremen	19.650	21.228	20.881	20.444	20.305	20.166	21.505	22.137	22.229	22.613	23.264	23.228
Berlin	59.773	58.591	58.060	56.692	54.508	54.102	59.802	59.788	59.458	59.008	61.666	64.031
Staatsstaaten	102.651	103.043	101.963	99.517	98.732	97.538	106.313	107.416	106.809	104.294	106.957	111.265
Länder insgesamt	552.867	550.595	545.075	527.401	514.972	517.488	560.731	572.325	566.800	554.340	563.291	576.670

Kreditmarktschulden zur Haushaltsfinanzierung, jeweils am 31.12. des Jahres; ohne Ausgleichsforderungen; ab 1991 ohne kreditähnliche Rechtsgeschäfte;
Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Schuldenstatistik (Destatis) Fachserie 14 Reihe 5 (bis einschließlich 2009; Tab. 2.1 und 3.1; 2010 und 2011; Tab. 18; 2012 – 2015; Tab. 19; 2016 – 2020; Tab. A2);
ab 2021: Statistischer Bericht „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“ – Tab. 71321-27; 2016 und 2017: Werte für den Bund gemäß SFK-4 – IDEF Code P9009 (BMF);
ab 2018: Werte für den Bund gemäß Stabilitätsratsabgrenzung – SFK-4 (BMF).

Nettokreditaufnahme des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	0	0	0	0	0	0	130.464	215.379	115.442	27.177	33.320	66.893
Schleswig-Holstein	213	-95	-410	-117	2.383	355	6.062	-259	554	-3.002	211	125
Niedersachsen	705	589	-238	-309	-745	-300	5.064	1.565	-1.895	-2.149	-197	857
Hessen	890	360	-200	-200	-200	-200	181	-1.470	-201	0	2.814	995
Rheinland-Pfalz	616	568	-323	-873	-168	-859	1.295	-1.495	-200	-200	-791	-464
Baden-Württemberg	1.228	-1	-1	-1	-250	-1.000	10.926	3.693	-958	1.253	-193	2.759
Bayern	-1.313	-2.472	-1.901	-2.357	-2.443	-2.981	4.882	2.063	-919	-1.540	423	746
Saarland	380	242	150	10	-73	46	95	-80	2.423	-170	-109	-97
Nordrhein-Westfalen	2.425	1.952	-30	1.228	-391	-12	11.379	4.698	4.232	855	-1.662	-2.200
Flächenländer (West) insg.	5.144	1.145	-2.953	-2.619	-1.888	-4.951	39.883	8.715	3.036	-4.954	495	2.721
Flächenländer (West) o. NRW	2.719	-807	-2.923	-3.846	-1.497	-4.939	28.504	4.017	-1.196	-5.808	2.157	4.921
Brandenburg	0	0	-180	-230	-150	1.000	1.580	1.440	-1.217	794	364	704
Mecklenburg-Vorpommern	-100	-60	-190	-262	-232	0	2.850	0	0	0	-900	-17
Sachsen	48	118	155	-75	-75	-75	0	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	-75	-100	-125	-100	-100	98	779	2.278	-776	422	-160	1.210
Thüringen	-114	-100	-166	-415	-313	-53	1.204	0	-328	-76	-155	0
Flächenländer (Ost)	-241	-142	-506	-1.082	-869	970	6.413	3.717	-2.321	1.140	-851	1.897
Hamburg	-398	-18	-212	-654	1.501	-658	1.714	479	-1.870	-2.449	-655	1.962
Bremen	406	264	130	406	102	-31	335	529	342	-154	1.052	143
Berlin	-341	-1.188	-189	-1.956	-1.586	-458	6.225	-2.609	-473	948	1.025	3.031
Stadtstaaten	-333	-942	-271	-2.204	17	-1.147	8.274	-1.601	-2.001	-1.656	1.422	5.136
Länder insgesamt	4.570	61	-3.730	-5.905	-2.740	-5.128	54.569	10.832	-1.287	-5.469	1.067	9.754

Saldo der Aufnahme und der Tilgung von Schulden aus Kreditmarktmitteln der Kernhaushalte; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK-3); ZDL.

- Angaben in Prozent -

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	29,5	38,7	24,0	5,9	7,2	13,6
Schleswig-Holstein	-1,0	-3,7	-0,9	2,2	-3,1	0,7	6,0	14,7	11,1	5,8	1,2	0,7
Niedersachsen	-1,0	-0,8	2,1	2,6	2,1	1,1	8,1	8,7	8,9	2,8	-0,5	1,9
Hessen	-0,7	-0,8	1,5	3,7	4,5	6,9	6,8	12,2	12,9	4,2	7,2	2,6
Rheinland-Pfalz	-5,3	-2,0	3,6	4,0	3,7	6,1	14,0	13,2	12,0	7,6	-3,5	-1,9
Baden-Württemberg	-0,0	-0,0	-0,0	2,9	4,4	-0,0	-0,0	4,6	-0,0	-0,0	-0,3	4,1
Bayern	-4,1	-3,4	-4,8	-2,6	-3,5	-2,3	-0,4	4,0	11,5	-1,6	0,6	1,0
Saarland	0,2	3,6	6,1	9,7	12,5	17,5	10,8	24,5	26,2	15,0	-1,9	-1,5
Nordrhein-Westfalen	1,7	-0,0	3,0	3,9	5,6	6,6	5,7	9,4	10,9	2,4	-1,6	-2,1
Flächenländer (West) insg.	-1,0	-1,1	0,5	2,2	2,6	2,9	4,5	8,4	9,5	2,1	0,1	0,7
Flächenländer (West) o. NRW	-2,0	-1,5	-0,5	1,6	1,5	1,5	4,1	8,1	9,0	2,0	0,8	1,8
Brandenburg	-2,1	-1,7	0,0	0,0	-2,9	0,0	0,0	3,5	3,2	0,0	2,1	4,1
Mecklenburg-Vorpommern	-3,5	-2,5	-0,8	-1,4	-2,8	-1,4	-1,4	0,0	0,0	-1,5	-8,0	-0,2
Sachsen	-0,4	0,9	0,6	0,3	-2,1	0,2	-8,7	-2,8	-1,4	-0,5	0,0	0,0
Sachsen-Anhalt	-0,9	-1,2	-1,0	-0,8	-0,5	-0,3	2,1	6,2	0,0	0,0	-1,1	8,2
Thüringen	-4,5	-1,8	-1,1	-1,3	-3,3	-0,8	2,8	4,0	0,0	0,0	-1,2	0,0
Flächenländer (Ost)	-1,9	-0,9	-0,3	-0,4	-2,2	-0,3	-2,0	1,6	0,2	-0,4	-1,1	2,3
Hamburg	-4,8	-1,6	-0,1	-3,3	1,6	-0,0	-0,0	0,0	0,0	-0,0	-3,1	8,4
Bremen	7,4	2,5	5,2	8,0	9,6	11,8	13,3	25,4	23,9	11,5	11,6	1,7
Berlin	-7,3	-0,7	-4,8	-1,5	-2,0	-0,9	5,8	7,2	13,2	-3,2	2,6	7,3
Stadtstaaten	-4,8	-0,6	-2,2	-0,8	0,5	0,9	4,9	7,3	10,6	-0,5	2,0	7,0
Länder insgesamt	-1,7	-1,1	0,0	1,4	1,6	2,2	3,5	7,2	8,2	1,4	0,2	1,8

Anteil der Nettokreditaufnahme der Kernhaushalte (Saldo der Aufnahme und der Tilgung aus Kreditmarktmitteln) an den bereinigten Gesamtausgaben der Kernhaushalte (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK-3); ZDL.

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein- Westfalen
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211 4972-0
poststelle@fm.nrw.de
finanzverwaltung.nrw.de



Onlineversion